Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber das

Schulwesen in Bayern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber

das Schulwesen

in Bayern.

Vortrag

des

Abgeordneten Grafen von Drechsel

mit Anmerkungen begleitet, nebst einem Anhang, die Kammerbeschlüsse, die im Landtagsabschied von 1831 aufgenommenen k. Entschließungen und Erklärungen, sowie Auszüge aus dem Finanzgesetz enthaltend.

München
bei Georg Franz.
1832.

Digitized by Google

Multum adhuc restat operis, multumque restabit: nec ulli nato post mille secula praecludetur occasio aliquid adhuc adiiciendi.

Seneca epist. 64.

Die vor uns waren, thaten viel, allein sie vollendeten es nicht. Es ist und wird noch vieles zu vollbringen übrig bleiben, und keinem Sterblichen wird es nach tausend Jahrhunderten an Gelegenheit gebrechen, noch einiges beizufügen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druck der Campeschen Officin in Nürnberg.

Digitized by Google

Antrag I.

Die Herren Abgeordneten Kapp, Lösch, Ziegler ꝛc. haben sich eine Vorstellung der Volksschullehrer des Rezatkreises als Antrag eigen gemacht, in welcher sie auf die nothwendige Verbesserung der Schullehrer und des Volksschulwesens in Bayern dringen, zugleich aber auf mehrere wesentliche Nachtheile im Volksschulwesen aufmerksam machen, und um bestmöglichste Abhülfe bitten.

Die Lage der Volksschullehrer wird größtentheils als sehr beklagenswerth geschildert, da sie im Allgemeinen in sehr niederbeugender Dürftigkeit leben müssen. Es wird behauptet, daß nicht ein volles Drittheil ein erträgliches, dem Stande und seinen Leistungen einigermaßen angemessenes Einkommen genieße; ein Drittheil lebe in gewöhnlicher, und das größere Drittheil in wahrhaft drückender Armuth. Diese ihre Angabe glauben sie dadurch bewährt zu finden, daß auf das Ausschreiben der verschiedenen Schulstellen in den verschiedenen Kreisblättern eine ganz geringe Anzahl dieser Stellen mit 400 fl. und darüber belohnt; daß nicht viele über 300 und 400 fl. abwerfen, beiläufig ein kleines Drittheil zwischen 200 und 300 fl., und das bei weitem größere Drittheil unter 20 bis zu 130 fl. abwärts ertrage.

Ein Lohn dieser Art stehe aber wohl nicht im Verhältniß mit den einfachsten Bedürfnissen einer gebildeten Familie des 19. Jahrhunderts; er stehe in keinem Verhältnisse zu den Besoldungen anderer Subalternen im

Digitized by Google

Staats- und Gemeindedienst, z. B. beim Mauthwesen, bei Post- und Salzämtern, bei Rechnungscommissären, Gemeindeschreibern ꝛc. Selbst wenn man tiefer noch herunterſteige, ergebe ſich, daß ſelbſt jeder Gerichtsdiener, jeder Amtsbote, jeder Privatbediente, ja jeder Gerichtsdienersgehülfe noch beſſer daran ſey, als der für ſein Fach gebildete Schullehrer.

Selbſt das Loos des mittleren Handwerksſtandes könne als glücklicher, und gegenüber dem Lehrerſtand beneidenswerth angeſehen werden. Der gemeine Taglöhner, welcher ſich mit ſeinem Weibe täglich wenigſtens 30 kr., in Städten durch Holzhauen 48 kr. bis 1 fl. zu verdienen wiſſe, könne ſorgenfreier, zufriedener leben, als der Mann, welcher in ſeiner Schule ein Muſter der Zufriedenheit, des freundlichen Ernſtes, des freudigen Muths, der äußern Reinlichkeit, mit einem Worte — das Muſter eines edlen Menſchen darſtellen ſolle.

Unbillig und herabwürdigend wäre das Verlangen, daß der Schullehrerſtand auf Nebenverdienſte hingewieſen werde, welche an ſich nur eine ſehr zufällige Einnahme gewähren, und zum Theil mit dem Wohle der Schulen unvereinbar, zum Theil mit dem beſſern Gefühle des ehrliebenden Mannes unverträglich ſeyen.

Wahrhaft betrübend und niederſchlagend ſey es, wenn der Lehrer ſogar auf Geſchenke angeſtellt werde, während man auf andere Diener die bibliſche Wahrheit:

«Geſchenke machen die Weiſen blind, und verkehren die Sache der Gerechten,»

anwendet, und ihnen das Geſchenknehmen verbietet.

Sollte man den Lehrerſtand nicht dem Zuſtande entehrender äußerer Abhängigkeit, dem Stande erniedrigender Schmach entreißen? ſollte man ihn nicht wenigſtens ſo ſtellen, daß er die Geſchenke der Unbemittelten — bis jetzt nicht immer gerade aus freiem Antriebe kommend — unter wohlſtehender Theilnahme zurückweiſen, und ſich durch ſolche Beweiſe edler Uneigennützigkeit die

Digitized by Google

Liebe und Achtung der Gemeinde im höhern Grade erwerben könnte?

Hülfe werde für den Schullehrerstand nöthig; doch diese müsse nicht in Worten bestehen; die Versicherung müsse in That übergehen; fest stehe das Vertrauen der Volksschullehrer auf die hochsinnige Kammer von 1831.

Dem Staate habe der Reichsdeputationsschluß von 1804 Verbindlichkeiten, für die Volksschulen zu sorgen, auferlegt; aber die ihnen zu Theil werdende Summe von 144,847 fl. 56 kr. 1 pf. gleiche gewiß nur dem Tropfen am Eimer.

Eine bedeutende Summe lasse sich von den überflüssigen, doch noch reichlichen Ausgaben für andere Staatszwecke im Bau- und Militärwesen erwerben.

Dem Volksschulwesen könne dadurch radical geholfen werden, und der Segen, den die Dankesthränen mehrerer tausend Familien, den der Dank so vieler sorgender Väter, so vieler besorgten Mütter, so vieler geliebten Kinder brächten, wäre in seinen wohlthätigen Folgen unmöglich zu berechnen.

Es wurde daher an die hohe Kammer der Abgeordneten die Bitte dahin gestellt:

„Hochdieselbe wolle Alles aufbieten, was nur immer in ihrem hohen Wirkungskreise liege, um die Lage der Volksschullehrer und damit das Volksschulwesen in Bayern zu verbessern; wolle insbesondere hochgeneigtest bewirken, daß auf dem Lande ein Drittel der Schulstellen mit 300, ein Drittel mit 400, und ein Drittel mit 500 fl.: in den Städten aber ein Drittel mit 400, ein Drittel mit 500, und ein Drittel mit 600 fl. förmlich dotirt werden möge.“

Sie stellten diese Bitte zwar zunächst im Interesse ihres Standes; aber wie sie glauben, wahrlich auch sowohl im Interesse der ganzen Nation, als der Staatsregierung selbst. Es gilt hier, sagen sie, nicht nur der Veredlung eines durch das ganze Volk verbreiteten, mit

*

demselben unmittelbar verbundenen, nicht nur eines auf das ganze Volk besonders einflußreichen Standes, sondern es gilt der Veredlung und der Würde des bayer. Volkes; es gilt auch der Ehre, der Würde und dem Wohle der hohen Staatsregierung selbst. Und darum zweifeln sie nicht an der hohen und höchsten Bereitwilligkeit zur Verbesserung ihrer bisherigen kümmerlichen Lage; zweifeln insbesondere auch dießfalls nicht an dem kräftigen Willen einer hohen Kammer der Abgeordneten.

Es wurde dieser Bitte noch eine zweite angereiht:

„die königl. Staatsregierung zu veranlassen, daß sie in jeder Kreishauptstadt eine Präparandenschule errichte; in derselben den Präparanden zusammenhängenden Unterricht im Lehr- und Musikfache ertheilen; die jungen Leute dabei an eine geregelte Thätigkeit gewöhnen lasse, und nach dieser bessern Vorbildung ihre Anforderung an die Seminarien zeitgemäß steigern wolle.„

Diese Bitte unterstützen sie in nachstehender Art.

Während bei allen andern Ständen, von welchen man eine bessere Bildung fordert, dafür gesorgt ist, daß zur Zeit der Vorbildung diese nicht unterbrochen werde, und der Zögling von früher Jugend an unausgesetzt eine berechnete Leitung erhalte, ist der Schulpräparand von seinem 14ten bis zu seinem 18ten Jahre größtentheils der Willkühr überlassen; es steht ihm frei, bis zu seinem Eintritte in das Seminar die Gelegenheit seiner Vorbereitung selbst zu suchen.

So geschieht es nun recht häufig, daß er für die fragliche Zeit einen zusammenhängenden Unterricht nicht findet; daß er in diesen vier wichtigen Jahren an eine geregelte Thätigkeit nicht gewöhnt wird; und wer möchte wohl darüber nicht im Reinen seyn, daß gerade in jenem Alter der Charakter die Hauptrichtung erhält, daß die Gewöhnung in dieser Lebensperiode gerade den entschiedensten Einfluß auf die ganze künftige Thätigkeit behaupten muß.

Digitized by Google

Wenn man glaube, daß die Schulpräparanden diese Vorbildung bei einzelnen Geistlichen und bessern Lehrern erhalten können: so müsse bemerkt werden, daß die Erfahrungen der jüngern und jüngsten Zeit dieser Ansicht widersprechen. Wenn dieß der Fall wäre, wie sollten denn die armen jungen Leute in den Präparandenschulen der Städte Ansbach, Nürnberg, Bayreuth ꝛc. Unterricht suchen, und denselben von ihren bisweilen dem Mitleide entnommenen Kreuzern bezahlen? Ist es denn aber nicht schreiendes Unrecht, wenn nun der arme Schulpräparand für die Unterrichtsstunde nur 1 kr., bei täglich 3 Stunden aber schon einen Groschen, monatlich einen Thaler, und jährlich also 18 fl. bezahlen muß, während der Gymnasiast seinen Unterricht kaum mit der Hälfte oder gar nicht bezahlt, und im Falle einiger Auszeichnung innerhalb mehrerer Jahre nach einander so viele Stipendien erhält, daß er auf der Universität bei mäßiger Einschränkung von denselben fast ganz unterhalten werden kann?

So fern der Unterricht in diesen Präparandenschulen theils von Geistlichen, theils von schon angestellten vorzüglichen Lehrern, theils von den Stadtkantoren ꝛc. gegen eine angemessene Remuneration ertheilt werden könnte, und man sonach keine eigenen Lehrer anzustellen brauchte, würde eine solche Schule mit 1000 fl. jährlich wohl zu unterhalten seyn, und der Staat demnach im Ganzen für die 8 Kreise höchstens 8 — 10,000 fl. auszugeben haben.

Antrag II.

Die Herren Abgeordneten Thomasius, Scheuing, Weinmann, Hagen ꝛc. stellten über diese wichtige Nationalangelegenheit gleichfalls Anträge bei der hohen Kammer.

In einer Zeit, sagen sie, wo die Nachbarstaaten in der Verbesserung des Schulwesens unter einander wetteifern, fordert diese wichtige Angelegenheit auch bei uns

Digitized by Google

eine um so größere Aufmerksamkeit und einen regen Eifer. Manches wäre noch zu thun übrig, sowohl was die Leitung derselben, als was die ökonomischen Verhältnisse betrifft.

Es wurden vier Anträge gestellt:

1) Daß die früher bestandenen Kreisschulrathsstellen wieder besetzt und im Budget ein Postulat dafür angesetzt werde.

Die beabsichtigte Ersparniß wäre in keinen Betracht zu ziehen gegen die Nachtheile, welche bei dem Mangel eines besonderen Referats in der Regierung für die Leitung und Aufsicht der Schulen immer mehr hervortrete, da die Schulen ausschließend der Willkühr der Schullehrer oder dem guten Willen der Inspectoren überlassen werden.

2) Daß im Ministerium eine Stelle mit einem eigenen technischen Rath begründet werde, welchem, ohne mit andern Gegenständen überhäuft zu seyn, das evangelische Schulwesen ausschließend zu übergeben sey.

Im Geschäftsdrange anderer Gegenstände bliebe außerdem eine Menge wichtiger Betreffe unentschieden und unbeantwortet. Auch sey es unerläßig nothwendig, daß ein solcher Mann, welcher an der Spitze des Schulwesens steht, Kenntnisse und Erfahrungen in dem Fache besitze, daher Interesse für Pädagogik, für Erziehung, Unterricht und Volksbildung nehme.

Ein Fremdling im Fache könne nicht genügen; denn es wäre zu besorgen, daß er bloß die äußerlichen und administrativen Seiten desselben betreibe, oder sich Planen hingebe, deren Einführung nur Verwirrung herbeiführe.

3) Daß von Seiten des Staats eine hinreichende Summe als Zuschuß zu der Kreisschulfondsdotation ausgeworfen werde, um damit alle zu gering dotirte Stellen in ihrem Ertrage erhöhen zu können.

Es werden deßfalls die bereits von den Volksschullehrern des Rezatkreises angeführten Gründe hier wieder-

Digitized by Google

holt und bemerkt, daß besonders im Obermainkreise noch Schulstellen wären, welche kaum einen Gehalt von 100 fl. jährlich sicherten, auch die Lehrer auf dem Lande sich den wechselnden Mahlzeiten von Haus zu Haus fügen müssen. Von Seite der Gemeinden, welche meistens arm und durch die sich immer mehrenden Gemeinde-Umlagen zu sehr in Anspruch genommen wurden, könne keine Hülfe erwartet werden; daher der Staat hier Unterstützung leisten müsse.

4) Daß bei Prüfung des neuen Budgets auch die im vorigen Schulplane den Professoren und Präceptoren von den lateinischen Lehranstalten verheissene Besoldungssteigerung von 5 zu 5 Jahren Berücksichtigung verdiene.

Es wurde sich deßhalb auf einen bei der hohen Kammer bereits früher eingekommenen Antrag bezogen.

Antrag III.

Der Abgeordnete v. Anns stellte bei gegenwärtiger Ständeversammlung den Antrag:

daß der Unterhalt der Schulanstalten dem Staate überbürdet, und der Kostenbetrag bei der einschlägigen Position im Budget aufgenommen werde.

Als Gründe führte v. Anns dafür an, daß

1) dermal die Subsistenz der Lehrer precär wäre, da sie von Eltern und Gemeinden abhängig gestellt sey,

2) daß es Sache des Staates sey, die Schulen zu unterhalten, theilweise geschehe es, weßhalb nicht ganz?

Antrag IV.

Der Herr Abgeordnete König übergab im Namen mehrerer Schuldistrictsinspectorate bei der hohen Kammer eine Vorstellung, in welcher diese die Bitte stellten, daß das sauer verdiente Schulgeld in eine ständige Geldabgabe (Steuerbeischlag) umgeschaffen und den Lehrern

Digitized by Google

ihre treffende Rate durch die königl. Rentämter ausbezahlt werde.

Sie erwähnen in ihrer Schrift der Vortheile, welche dadurch den Gemeinden, den Kindern und Schullehrern, selbst der Schule zugingen. Den Beweis, daß auf den Steuergulden im ganzen Königreiche kein hoher Betrag komme, suchen sie aus folgender beiläufigen Uebersicht zu beweisen.

Gesetzt, in jedem Kreise befänden sich 800 Schulen, und die dermaligen Staatsleistungen verblieben, wie sie sind, und es sollte bloß auf das Schulgeld ein Steueransatz genommen werden: so gäbe dieses, wenn man jede Schule auf siebenzig Schüler rechnet, für die Werktagsschule folgendes Resultat im ganzen Königreiche, per Schüler 1 fl. 36 kr. gerechnet.

Schulen 800 in jedem Kreise, also für acht Kreise des Reiches 6400 Schulen, jede im Durchschnitt 70 Schüler, gibt 448,000 Schüler, welches auch mit der Bevölkerung ganz übereinstimmt. Wenn nun der jährliche Betrag für den Schüler 1 fl. 36 kr. macht, so erlangt dieß die Summe von

716,800 fl.

Da das fixirte Steuerquantum nach dem Landesgesetze vom Jahre 1825, Gesetzblatt Stück XV., auf 8,270,000 fl. gestellt ist, so käme auf den Steuergulden nur 5 kr. 1 hl.

Welche große Wohlthat für die Armen, da doch den Reichen nicht viel träfe!

Antrag V.

Die Herren Abgeordneten Mätzler, Vetterlein, Kapp, Dr. Schulz u. s. w. stellen den Antrag:

bei Herstellung des neuen Finanzgesetzes eine Position von 40 — 45,000 fl. für Verbesserung der Gehalte der Lehrer an den lateinischen Schulen und Gymnasien aufzunehmen.

Digitized by Google

Sie beziehen sich auf die Bestimmungen, welche der Schulplan vom 8. Februar 1829 unter Tit. V. in Betreff der Lehrer an lateinischen Schulen §. 67 und Tit. IX. in Betreff der Gymnasialprofessoren §. 134 festgesetzt, daß nach fünf Jahren treuer und gewissenhafter Dienste bei ersteren der Gehalt zu 1000 fl., bei letzteren zu 1500 fl. erhöht werden soll.

Durch diese Verfügung wäre das Mittel gegeben, dem allerwichtigsten Geschäfts- und Berufszweige im Vaterlande, der wissenschaftlichen Jugendbildung, nicht nur das ächte Lehrtalent zuzuwenden, sondern es ihm auch für eine eifrige, unermüdete, ja lebenslängliche Entwicklung und Fortbildung zu sichern.

Sollte der unabweislich nöthige Bedacht auf möglichste Ersparung in allen Zweigen des Staatshaushaltes der vollen Gewähr des Antrages ein unübersteigliches Hinderniß in den Weg legen: so würde auch bei einem etwas verminderten Maaßstabe der Verbesserungszulagen entweder durch Erstreckung der Perioden oder Minderung der Quoten für die nächste Finanzperiode des Vaterlandes, die Jugendbildung sich noch immer eines sehr wohlthätigen Vorschubes erfreuen.

Gutachten.

Sehr wichtig ist die Angelegenheit, worüber mir das Referat anvertraut wurde, die Verbesserung der Volksschulen. In so fern aus ihr die allgemeine, alle Klassen des Volkes durchdringende Aufklärung hervorgehen soll, ist sie wahrhaft eine Nationalangelegenheit, daher der hohen Ständeversammlung würdig. *)

Ermunternd ist es für mich, die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß das Interesse dafür, für allgemeine

*) Die französische Nationalversammlung hat die Wichtigkeit des öffentlichen Unterrichts eingesehen, Anson machte den Vorschlag, ein eigenes Unterrichtsministerium einzusetzen. S. choix des rapports. P. 205. ff.

Digitized by Google

Ausdehnung ächter Bildung, einen hohen Grad der Lebendigkeit erreicht hat, und daher von mir auf kräftige Unterstützung der hohen Kammer sicher gerechnet werden kann.

Trefflich und tief eindringend sind die Worte, welche der gelehrte und edle Schelling in seiner Rede vom 28. März d. J. bei einer feierlichen Gelegenheit in der Akademie der Wissenschaften sprach:

«Das lebhafte Verlangen nach Verbesserungen im Staate und Erweiterung der staatsbürgerlichen Freiheit gewährt uns die sicherste Bürgschaft, daß unter den wichtigsten Fragen, welche die versammelten Stände des Reichs beschäftigen, auch die Anstalten des öffentlichen Unterrichts, und der gesammten geistigen Bildung der Nation deren ernsteste Erwägung auf sich ziehen werden. Was von ihnen für diese Zwecke geschieht, wird zum wahresten bleibendsten Nutzen der Nation geschehen. Denn ein wahrhaft freies Volk ist doch nur dasjenige zu nennen, welchem die Formen der Freiheit nicht bloß äußerlich angethan sind, das durch tiefe Bildung sie zu erfüllen, mit Geist zu durchdringen versteht, und wenn die Stunde der harten Prüfung schlagen wird, auf welche früher oder später gesetzt zu werden, zumal die deutschen Völker gefaßt seyn müssen, wenn die Zeit des Redens vorüber, und die des Thuns und Handelns gekommen seyn wird: dann wird gewiß dasjenige Volk am gewissesten seine Selbstständigkeit retten und behaupten, das durch eigenthümliche Bildung am meisten ausgezeichnet ist, gleich wie im Glück und Unglück nicht jenes Land das geachtetere seyn wird, das in der Geschichte des menschlichen Geistes nur eine öde und leere Stelle bezeichnet, sondern dasjenige, welches durch welterleuchtende Wahrheiten und Empfindungen, die von ihm ausgegangen sind, sich um alle verdient und darum allen werth gemacht hat.»

In der Krone der Regenten glänzt mit Wahrheit besonders ein Stern von inhaltsreicher Bedeutung, er bezeichnet das schöne Recht, aber auch die schwere Pflicht

Digitized by Google

derselben, für die physische, geistige, moralische Erstarkung der ihnen anvertrauten Völker, besonders in der heranwachsenden Generation, mit umsichtiger Weisheit zu sorgen.

Die constitutionelle Monarchie bedarf vorzüglich der freien Geistesentwickelung, denn sie ist auf der Grundlage der Gerechtigkeit und Freiheit, der sittlichen und geistigen Ausbildung, des gegenseitigen Wohlwollens und Zutrauens, und der aus allen diesen Elementen zusammengesetzten öffentlichen Meinung gebaut *).

Wahr und treffend sprach sich deßhalb der eben so einsichtsvolle als biedere Abgeordnete Behr 1819 auf dem Landtage aus:

„Derjenige Staat, der eine repräsentative Verfassung auf der Grundlage eines Wahlgesetzes, wie das unsrige, ins Daseyn ruft, kann, damit es hiemit wirklich Ernst sey, nur dadurch es bethätigen, daß er unverzüglich Hand anlegt, in der Richtung der Volksschulen die bedeutende wesentliche Lücke zweckmäßig auszufüllen.„ **)

---

*) S. de l'esprit public, ou de la toute puissance de l'opinion par le Baron Gerard de Rouilly Paris 1820. p. 42 ff. Serel de Forges p. 52. 55. Godwin pol. iust II. 28. Lüder II. Th. S. 351 — 412. III. S. 205.

**) Der berühmte Talleyrand sagt in seinem Rapport sur l'instruction publique pag. 3—5, welchen er den 10. 11. 19. September 1791 an die Nationalversammlung erstattete:

„Enfin la constitution existerait elle veritablement, si elle n'existait que dans notre code; si delà elle ne jettait ses racines dans l'ame de tous les citoyens; si elle n'y imprimait à jamais de nouvelles moeurs, de nouvelles habitudes? Et n'est ce pas à l'action journaliere, et toujours croissante de l'instruction, que ces grands changements sont reserrés?„ Il faut apprendre à connoitre la constitution. Il faut donc, que la Declaration des droits, et les principes constitutionels composent à l'avenir un nouveau catéchisme pour l'enfants, qui sera enseigné jusques dans les plus petites écoles du royaume. Vainement on a voulu calomnier cette Declaration: c'est dans les droits de tous, que se trouveront éter-

Digitized by Google

Die Landstände des Großherzogthums Baden, vom besten Geiste beseelt, beschäftigen sich ganz vorzüglich mit dieser sehr wichtigen Nationalangelegenheit. Rühmlich unterstützte der badische Abgeordnete Fecht durch ein schönes Bild seinen Antrag für das Schulwesen. Er vergleicht den Staat mit dem Vater, die Kirche mit der Mutter, und die Schule mit dem Kinde, welches von dem Vater mit Recht die Ernährung erwarten kann, von der Mutter aber sorgfältige Pflege.

In meiner dermaligen Aufgabe liegt es nicht, mit genauer Prüfung des Schulplans mich zu beschäftigen; diese Arbeit wurde von meinen geehrten Herren Collegen, den Abgeordneten Lechner und Schulz, als aufgestellten Referenten übernommen, und wird gewiß genügend und vollständig gelöst werden. Ich erlaube mir nur im Allgemeinen zu bemerken, daß jede Staatsregierung bei Festsetzung der Bestimmungen in dieser wichtigen Nationalangelegenheit sich sehr sorgfältig benehmen und wohl bedenken sollte,

---

nellement les devoirs de chacun Talleyrand. l. c. p. 11. S. Morgenblatt Jahrg. 1832. N. 33. S. 131.

Jahn in seinem deutschen Volksthum sagt S. 212:

»Volkserziehung ist die wahre Geisterschaft des Volks! ohne sie wird die bestgegründete Volksverfassung eine papierne Windfahne, ein Zauberbuch, was keiner lesen und verstehn kann, eine ausgebrannte Kerze, die der leiseste Anhauch verweht.«

Aus dem 5ten Theil der Encyclopädie nach dem neuen Hamburgischen Magazin:

»Das Vaterland kann nicht ohne Tugend, die Tugend nicht ohne Bürger bestehen! Ihr werdet alles haben, wenn ihr Bürger bildet. Aber Bürger zu bilden, ist nicht das Werk eines Tages, und wenn man Menschen an ihnen haben will, muß man sie schon als Kinder unterweisen. Wenn man sie bei Zeiten angewöhnt, ihr Individuum nie anders, als in seinen Verhältnissen mit dem Staatskörper zu betrachten, und ihre eigene Existenz, so zu sagen, nicht anders gewohnt zu werden, als in so fern selbiges einen Theil seiner Existenz ausmacht; so werden sie sich endlich mit ihrem großen Ganzen für identisch halten, so werden sie fühlen, daß sie Glieder des Vaterlandes sind.« —

Digitized by Google

welchen nachtheiligen Eindruck der stete Wechsel der Schulplane auf die zarten Gemüther der Jugend zurückläßt *). Nur durch überdachte Einrichtungen wird es dem Staate möglich, daß in den Seelen der Knaben das Vertrauen und die Liebe für die Staatsregierung feste Wurzel faßt, und die höchste Blüthe der Bürgertugend, die

Vaterlandsliebe,

sich erschließt.

Vollkommen stimme ich dem Herrn Benfen in seinem Worte über öffentliche Erziehung bei.

"Ueberhaupt sind einfache Mittel bei der Erziehung durchgängig für besser zu halten, als künstliche. Man kann bei jenen noch auf tüchtige Anwendung sehen, während unsere neueren Unterrichtssysteme, wo jeder noch ein neues Rad oder Rädlein zu dem Kunstwerke fügt, schwer auszuführen und noch schwerer zu beaufsichtigen und zu beherzigen sind.

Dieser Zustand der öffentlichen Erziehung, in welchem die Ebbe und Fluth an Zusätzen ein beständiges Schwanken erzeugt, macht Lehrer und Lernende, die Eltern, ja das ganze Volk, über jene unsicher und verwirrt, und selbst gegen wohldurchdachte Einrichtungen mißtrauisch. Und Niemand, selbst nicht der Scharfsinnigste, kann sagen, welche unter ihnen zweckmäßig und unpassend gewesen sey, da der Erfolg einer Maaßregel öfters erst in der zweiten Generation sich zeigt, wenn die auf eine gewisse Weise erzogenen Väter ihre Söhne durch häuslichen Antrieb für eine ähnliche Erziehung vorbereiten und bestimmen.

Es läßt sich sogar mit einiger Wahrscheinlichkeit behaupten, daß eine in mancher Hinsicht unpassende, aber

*) S. Dr. Demeter vollständiges Handbuch zur Bildung angehender Schullehrer. 8. 167.

"Wer die Gesetze einer Schule ehren und befolgen lernt, unterwirft sich auch gern den Gesetzen des häuslichen und bürgerlichen Staats. Dazu führt aber nur die Angewöhnung, an bleibende gesetzliche Bestimmungen.

Digitized by Google

consequent angewendete öffentliche Erziehung noch bessere Erfolge gebe, als eine im Fieberschauer der Organisation zitternde und schmerzhaft zerrüttete.«

Dem sichern Vernehmen nach sollen sich im Jahre 1816 die sämmtlichen Gymnasien in den Rheinprovinzen in dem kläglichsten Zustande befunden haben. Jetzt sollen die 18 dort bestehenden Gymnasien den Vergleich mit den besten Gymnasien in den alten Provinzen aushalten, und dieses ist nicht durch viele Lehrplane, Instructionen, Reglements und Ordonnanzen, sondern hauptsächlich durch Anstellung tüchtiger Direktoren und Professoren, durch Beseitigung untauglich befundener Lehrer und durch angemessene Dotirung der Lehrerstellen bewirkt werden. Durch die Aussichten, daß der Lehrerstand bald eine, wenn auch nicht glänzende, doch sorgenfreie Lage erhalten soll, wurden in den Rheinlanden die besten Köpfe während der letztern 15 Jahre bestimmt, dem Studium der Philologie und der Mathematik sich zuzuwenden.

Ich erlaube mir, auch deßhalb auf eine in d. Nr. 20 des bayerischen Volksblattes 1830 (30. Mai) enthaltene sehr gediegene, kritische Beleuchtung des jüngsten bayerischen Schulplanes hinzuweisen.

Unläugbar, unendlich viel vermag die Stätigkeit in der Anwendung der Erziehungsmittel.

Die Stände des Reichs erkannten daher im Jahre 1819 die Wichtigkeit und Nothwendigkeit hievon, und stellten bei Sr. k. Majestät die ehrfurchtvollste Bitte, daß man auch bei dem etwa neu zu entwerfenden Schulplane für die Volksschulen auf die Befähigung der Schüler zu guten und brauchbaren Staatsbürgern und auf Ertheilung eines, den neuen verfassungsmäßigen Verhältnissen angemessenen Unterrichts Bedacht nehmen, und die nächste Ständeversammlung von diesem Plane in Kenntniß setzen lassen solle, damit dieselbe nicht nur die zur Ausführung noch weiter erforderlichen Mittel herbeischaffen, sondern auch,

Digitized by Google

wenn neue, die Freiheit der Familienväter beschränkende Gesetze darin aufgenommen werden müßten, ihre Beistimmung dazu ertheilen könne.

Darauf verfügten Se. Majestät der König im Landtagsabschiede:

„Allerhöchstdieselbe werden die Anordnung treffen, daß der bestehende Schulplan, dessen Zweckmäßigkeit im Ganzen von ihren Ständen selbst anerkannt ist, in sorgfältige Erwägung gezogen, hiebei auf die im Antrage bezeichneten einzelnen Punkte vorzüglicher Bedacht genommen, und auch in dieser Beziehung, so fern Rücksichten der Gesetzgebung eintreten, oder das Interesse des allgemeinen Staatshaushaltes wegen etwa noch erforderlicher Aufwandsmittel berührt wird, die verfassungsmäßige Mittheilung dereinst bewirkt werde„.

Die Ständeversammlung muß nach meiner Ueberzeugung darauf unabänderlich bestehen, daß das einmal gegebene königliche Wort gelöst, und in einer so wichtigen Angelegenheit ein allgemeines Gesetz für Bayern, wobei die Freiheit der Staatsbürger so nahe berührt wird, nur mit Beistimmung der Stände zum Vollzug gebracht werde.

Fest bleibt endlich meine Ueberzeugung, daß tüchtige, anständig besoldete Lehrer keines weit ausgesponnenen Unterrichtsplanes bedürfen; ganz zuverlässig wächst jeder auch selbst einseitige Schulplan unter der Hand rüstiger und freudiger Lehrer zu einem fruchtbaren Ganzen. Wie im menschlichen Leben so oft geschieht, füllen sich die Lücken und Gebrechen von selbst aus.

Es wäre durchaus nicht wohl berathen, allen Studienschulen einerlei Zuschnitt zu geben. Die höhere Pflege unseres Geistes will Freiheit haben.

Es ist natürlich, daß Männer, welche neue Schöpfungen in diesem Gebiete hervorzubringen im Stande sind, durch allgemeine todte Normen ihre Kraft gebunden fin-

Digitized by Google

den. Von Staatswegen soll man sich daher nur auf Aufstellung allgemeiner Grundsätze beschränken *).

Ganz mit dieser meiner Ansicht im Einklange spricht sich Hr. Bürgermeister Behr in seinem Werke: Bedürfnisse und Wünsche in Bayern, aus.

"So sehr wünschenswerth indessen das Daseyn eines lückenlosen, alles, um uns wirklich vorwärts zu bringen, Wissenswürdige umfassenden Lehrapparates ist, so kommt am Ende dennoch Alles an auf die Männer, die da wirklich lehren, auf Art und Geist ihrer Lehre, also darauf, daß man für jede Doctrin den oder die rechten Männer zu wählen wisse; denn daß die Berühmtheit der Männer, und selbst ihre noch so tiefe und ausgebreitete Gelehrsamkeit an sich nicht immer mit gleicher fruchtbringender Lehrfähigkeit gepaart sey, darüber haben wir früher in Bayern die sprechendsten Erfahrungen gemacht, und machen sie, leider! jetzt wieder. Die Fülle des eigenen Wissens und die Gabe, das Gewußte in einem schönen, lebendigen, die Aufmerksamkeit spannenden, der Fassungskraft der Zuhörer sich anpassendem Vortrage Anderen klar, eindringend und überzeugend mitzutheilen, sind zwei sehr verschiedene Dinge, die sich bei weitem nicht immer vereinigt finden, und dennoch ist die erwünschte Wirksamkeit eines Lehrers durch diese Gabe absolut be-

*) Neue Schulplane müssen nach den 3 Rechnungsspecies, Addition, Subtraction und Multiplication formirt werden; dem scientifischen Unterricht muß die Sittenzucht, und dieser die Verantwortlichkeit der Lehrer addirt werden, von dem gründlichen und förderlichen Unterricht muß die Jagd nach Vielwisserei abgezogen werden, dahingegen kann die oben als Aufsicht, wenn sie weiter und tiefer, als bisher sehen soll, wenn sie eine freie Vollziehungsgewalt haben, also nicht mehr eine der jährlichen Prüfung beiwohnende Stelle seyn sollen, in ihren Wirkungen nicht genug multiplicirt werden, sie sollte als eine eigene Stelle mit auswärtigen von gleichem Berufe in einiger Correspondenz stehen; sie sollte über den zu bewilligenden Zuschuß aus der Staatskasse frei disponiren können. S. v. Sensburg über Mittelschulen. S. 48.

Digitized by Google

dingt, ohne sie die Lehre meist fruchtlos, wo nicht ganz verderblich.“

„Auch ist gewiß nicht in Abrede zu stellen, es gebe manche Arten des Wissens und der Gelehrtheit, die sich weit weniger zur Catheder- als zum Gebiete der Schriftstellerwelt eignen, und wir haben viele Ursache, dringend zu wünschen, daß diese Unterscheidungen und Rücksichten bei der Auswahl der Lehrer an unsern mittlern und höheren Studienanstalten ernster und glücklicher möchten beachtet werden. Schafft uns durchaus tüchtige, ihrem Fache wirklich gewachsene, von reinem Eifer für dasselbe beseelte Lehrer, und ihr könnt euch alles Formens und Modelns, alles Zwanges und Bewachens füglich enthalten; denn Männer jener Art machen alles dieses rein überflüssig, was dagegen den Geist und das Bestreben solcher Männer nie zu ersetzen vermag.“ *)

So viel im Allgemeinen über den Schulplan. Ich schreite nunmehr weiter zu meiner eigentlichen Aufgabe.

Seit 1819 ward das Schulwesen Bayerns vielseitig bei allen bisherigen Landtagen zur Sprache gebracht; aber mit geringem Erfolg.

Dem würdigen Geistlichen und Abg. Seidel aus Nürnberg gebührt die Ehre, zuerst den 22. Febr. 1819 durch seine kräftige Eingabe Veranlassung gegeben zu haben, daß der Gegenstand zur Berathung bei den Ständen des Reichs gelangte; er klagte sehr über den traurigen Einfluß, welchen Kargheit in der Schuldotation und Besoldung der Lehrer nach sich ziehe, und forderte die Kammer auf, Alles anzuwenden, daß es nur da nicht fehle.

*) In allen Ländern lebt die Theorie einsam für sich und steht mit der Erfahrung in keinem natürlichen Zusammenhang, woraus entstehen muß, daß sich die Wissenschaften zu oft im Systeme versteigen und daß die Erfahrung fern von dem Auge des Denkers verkannt und ohne Nutzen zu bleiben verurtheilt ist. S. Bonstetten über Nationalbildung. Thl. 1. S. 14.

Digitized by Google

Während der stattgefundenen Verhandlungen in der Kammer wurde das traurige Bild so mancher Schullehrer anschaulicher.

Im Ober- und Untermainkreise, welche durch ihre Leistungen für die Schulen besonders thätig sind, gibt es noch Lehrer, welche die sogenannte fliegende Kost haben, und in allen sieben älteren Kreisen müssen die Schullehrer größtentheils noch das Schulgeld selbst erheben.

Durch diese Forderung kleiner, aus einigen Kreuzern bestehenden Kosten werden die Lehrer gleichsam zu Bettlern herabgesetzt.

Um die spärliche Einnahme doch in Etwas zu vermehren, bitten andere um die Erlaubniß, die Fastnachtstänze ihren Kindern zu bewilligen, weil dabei das Landvolk geneigt werde, die altherkömmlichen Geschenke darzureichen.

Es gibt noch Lehrer, die nebenbei als Maurer, Zimmergesellen, Bäcker, Schneider ꝛc. sich ernähren und das Lehramt nur als Nebensache treiben.

Der Schullehrer ist auch gewöhnlich Küster, Organist; bald hindert ihn ein Votivamt, bald eine Seelenmesse, bald eine Todtenvesper, bald eine Taufe, die Stunden des Unterrichts fortzusetzen.

Mehrere Schullehrer sind Weber, die ihre Stühle im Schulzimmer haben. Während die Kinder ihre Aufgabe in der Stille überlernen sollen, fährt der Schullehrer-Weber mit geräuschvoller Weberarbeit fort, und läßt jedes Kind der Ordnung nach herbuchstabiren, ohne alle so nöthige Aufmerksamkeit darauf zu verwenden. —

Aus Mangel an Nahrung, sagte der biedere Abg. v. Hofstetten, musiciren gewöhnlich die Schullehrer gemeinen Knechten beim Tanze auf, spielen bei Hochzeiten den Hanswurst, sammeln auf Festtage Eyer, Brod, Erndtegarben ꝛc.

Behr äußerte sich, daß im Untermainkreise sich 422 Schullehrer mit höchstens 100 fl., meistens aber nur mit 50, 40, 22 fl. jährlicher Besoldung befinden, und in

Digitized by Google

Gleitsmuthhausen müsse ein Schullehrer während der Winterszeit diese Function versehen, da er im Sommer Kuhhirt sey, als Lehrer beziehe er 2 fl. 45 kr. jährlich, als Kuhhirt 80 fl. nebst freier Wohnung *.)

Es ist doch glücklicherweise endlich dem wahren Scandal abgeholfen, daß die Lehrer nicht mehr zu der mit Recht verachteten Function eines Lottocollecteurs gebraucht werden dürfen. —

Es gibt, sagt selbst das Ministerium des Innern 1822, Gemeinden, welche den Lehrer ihrer Kinder mit dem Hüter ihrer Thiere auf gleich niederer Stufe halten, die Auslage für die Schule auch bei bekannter Vermögenheit mit schmutzigem Geize von sich abzuweisen suchen, und sich nicht schämen, ihren Hader hierüber durch alle Ober- und Unterbehörden hindurch bis zu den Stufen des Throns zu bringen **).

*) Der Abgeordnete des Rheinkreises Foliot that in den Landtagsverhandlungen 1831, B. 18, Sitzung CIII. S. 99 Erwähnung, daß im vorigen Jahre noch in seiner Inspection ein Schullehrer befördert worden sey, der mit dem Lehramt die Stelle eines Geißenhirten vereinigte, für welche doppelte Function er mit einem Gehalt von 12 fl. 30 kr. bedacht war.

Wie es im Innern von Frankreich mit der Volkserziehung aussieht, darüber findet man ein schauderhaftes Bild im Morgenblatt 1832 Nr. 31. Der Schullehrer ist bei seinem geringen Gehalt genöthigt, öfters den Spion des Pfarrers zu machen, anderwärts hält er einen Kramladen, oder barbirt die ehrsame Gemeinde ꝛc. Später werde ich noch einmal darauf zurückkommen.

**) Riese in seinem ganz trefflichen Werk: das Elementarschulwesen und Volksbildung S. 148. 149, klagt im Allgemeinen sehr über das Benehmen mehrerer Gemeinden.

"Im Budget der Ausgaben steht die Sorge für die Kinder jeder andern Geldverwendung nach. Die Ortsvorsteher, häufig Männer, welche in der bürgerlichen Gewerbskunde erfahren, und vielleicht selbst Techniker sind, wissen zwar, daß die gute Arbeit auch gutes Werkzeug verlange, wenn aber der Lehrer nur unbedeutende Summen für Schulapparat zum Behufe der Verwaltung seines Amtes fordert, so wird er als unnöthiger Klagegeist abgewiesen. Man erweitert Scheunen und Ställe, man vermehrt die Hirtenzahl, wenn der Viehstand zunimmt, wenn sich die Wiesengründe erwei-

*

Es wurde 1819 gelegenheitlich des Antrags des Deput. Seidel Vortrag in der Kammer erstattet, und dargethan, daß es sehr viele Volksschullehrer noch gibt, welche nicht auf 15 kr. täglich kommen, ungeachtet aller kleiner Nebenverdienste als Meßner, Musikanten, Hochzeitlader und Todtengräber. — Verstehen sie kein Handwerk, sagte der Referent v. Streber, so können sie nicht genug Bettelbrod kaufen, um sich und ihren Kindern nur eine Suppe zu kochen.

Aus der Staatskasse, führte derselbe Referent des dritten Ausschusses vom Jahre 1819 an, wurde für die deutschen Schulen, Kreisschulräthe und Districtsinspectoren nur 163,019 fl. verabreicht, und diese Summe wurde in nachstehender Art vertheilt.

Der Isarkreis bezieht für 580 Schulen 53,060 fl., der Unterdonaukreis für 400 Schulen 23,926 fl., der Regenkreis für 550 Schulen 28,531 fl., der Oberdonaukreis für 870 Schulen 25,530 fl., der Rezatkreis für 900 Schulen 11,991 fl. und der Obermainkreis für 670 Schulen

---

tern, und wenn sich die Morgenzahl der Aecker vermehrt, aber bei der täglich zunehmenden Kindermenge hält man geizig karg zurück, ehe ein mäßiger Gehalt für einen anzustellenden Lehrer bewilligt wird. Die Kinder, der Gemeinde sollten doch höheren Werthes geachtet werden, als die Heuböden und Viehheerden! An vielen Orten begnügt man sich noch mit sogenannten Noth- und Winterlehrern, welche gegen einen Lohn, der jenen des Bauernknechtes kaum zur Hälfte erreicht, vom November an gedungen und wieder entlassen werden, wenn die jungen Gänse ausgebrütet sind. Für jede Angelegenheit, nur nicht für die Erziehung und Bildung der Kinder hat man zwölf Monate im Jahre und diese müssen, der wandernden Schauspielertruppe ähnlich, in den warmen Sommertagen entweder ganz leer ausgehen, oder nur höchst nothdürftig gepflegt werden. Wird Güterrenovation, Heerdemusterung, Trauben- und Feldfrüchte-Schau, oder Rechnungsrevision gehalten, so darf kein Mitglied des Vorstandes fehlen. Die Jahresprüfung der Kinder wird als werthlose Winkelsache unbeachtet gelassen, weil man noch nicht zur Einsicht gekommen ist, daß die Gegenwart der Ortsvorsteher einen vortheilhaften Impuls auf die Schulverwaltung gewähre.

Digitized by Google

19,981 fl. Dieß beträgt obige Summe von 163,019 fl. Der Untermain- und Rheinkreis sind hievon ausgenommen. Von dieser Summe müssen aber noch 9,600 fl. für die Kreisschulräthe und 11,910 fl. für die Districtsinspectoren abgezogen werden.

In obigen sechs Kreisen trifft daher für eine Schule im Durchschnitt fünf und dreißig bis acht und dreißig Kreuzer einen Pfennig.

Gegen den Antrag des Referenten wurde von dem Ausschusse beschlossen, daß zwar kein bestimmter Antrag auf Vermehrung der Zuschüsse aus der Staatskasse vor der Hand bei damaliger Lage der Finanzen gemacht werden könne, daß jedoch Seine Königliche Majestät durch die Kammer der Deputirten in tiefster Ehrfurcht gebeten werden solle: Allerhöchstselbe möchten geruhen:

a) die zur Verbesserung der Schulen und des Zustandes der Lehrer erforderlichen Summen durch die Kreisregierungen allergnädigst ausmitteln;

b) die Vertheilung und Verwendung dieser dem Schulfond eines jeden Kreises aus der Staatskasse bereits bewilligten Zuschüsse den Kreisregierungen übertragen, und

c) dieselben nur zur Besoldung der activen Schullehrer und zur Erhaltung der Schulhäuser verwenden zu lassen, keineswegs aber hieraus Pensionen an Wittwen und Waisen zu bewilligen, wenn nicht zuvor der nothdürftige Unterhalt der Lehrer hinlänglich gedeckt sey.

Der gemeinsame Beschluß der beiden Kammern ging aber 1819 dahin:

"Die wichtige Angelegenheit der Nationalerziehung habe die Aufmerksamkeit beider Kammern in einem hohen Grade auf sich gezogen; weßwegen sie dahin übereingekommen sind, Seine Majestät alleruntherthänigst zu bitten:

"Durch die Kreisregierungen alle Nachweisungen über den Zustand der Volksschulen und Schullehrer — wie viel

Digitized by Google

nämlich Schulen, Schulhäuser und Lehrer vorhanden, wie und aus welchen Quellen sie besoldet sind, in welchem baulichen Zustande sich die Schulhäuser befinden, — erheben zu lassen.“

Sie bitten ferner, daß nebst einer Angabe der Wege und Mittel, wie den Volksschulen und Schullehrern auf eine erschöpfende Weise zu helfen, wie erweiterte Bildungsanstalten für Schullehrer, ferner Unterstützungsanstalten für diejenigen aus ihnen, welche hülfsbedürftig sind, so wie für ihre Hinterlassenen herzustellen seyen, der nächsten Ständeversammlung allergnädigst mitgetheilt werden möchten, damit diese, nach dem Verhältnisse der vorhandenen Mittel, Alles, was zu Deckung des Bedürfnisses noch weiter erforderlich seyn könnte, ausfindig zu machen, in den Stand gesetzt werde.“

In dem hierauf erfolgten Reichsabschiede II. B. Q. vom 22. Juli geruhte Se. Majestät der König zu versichern:

“Allerhöchstdieselbe werden die in dem Antrage der Stände vom 17. Juni gewünschten Nachweisungen über den Zustand der Volksschulen erheben, und die Resultate zu seiner Zeit mit den geeigneten Vorschlägen zur Einsicht und Berathung vorlegen lassen.“

Im Einverständnisse mit dem Ausschusse beschloß die Kammer der Abgeordneten 1819, die angetragenen 64,000 fl. für die Landschulen in den 8 Kreisen zu gestatten.

(Verhandl. 1819. Bd. XI. S. 433 und 444 Nr. 9.)

Aber die Herren Reichsräthe stimmten nur auf 32,000 fl. für die Volksschulen und blieben ungeachtet der Gegenvorstellung der Abgeordneten hierauf bestehen.

(B. d. RR. 187. Nr. 1.)

Im Gesammtbeschluß wurde daher nur eine Mehrverwendung für die Volksschulen mit 32,000 fl. zur gleichseitigen Vertheilung in den 8 Kreisen aufgenommen.

(B. d. RR. S. 347. Abth. III. Nr. 56).

und der Landtagsabschied nahm diese Dotation auch auf.

(Verhandl. 1819. Bd. XII. S. 619. Abth. II. Nr. 36).

Digitized by Google

Bei dem Landtage 1822 wurden die geforderten Notizen über den wirklichen Stand der Volksschulen, die Quellen und Mittel hiezu von Seite der Staatsregierung vorgelegt; aber höchst unvollständig, wie in dem Schreiben des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. Mai 1822 an das Präsidium der Kammer selbst ganz offen einbekannt wurde.

Ich habe das erwähnte Schreiben mit der Tabelle meinem Vortrage in einer eigenen Beilage beifügen zu müssen für zweckmäßig erachtet. (Beilage I.)

Bemerkenswerth ist, daß 1822 das Staatsministerium sich sogleich geneigt bezeigte, die Acten der Kreisregierungen den Ständen des Reichs mitzutheilen, während diesesmal ein Anerbieten der Art nicht ausgesprochen wurde.

Doch muß ich zur Steuer der Wahrheit erklären, daß Herr Ministerialrath Mayer mir auf Ersuchen mit größter Bereitwilligkeit alle geforderte Aufschlüsse ertheilte, so weit es bei der Mangelhaftigkeit der eingekommenen Berichte der Kreisregierungen möglich war.

Der zweite Ausschuß der Kammer der Abgeordneten beantragte in Betreff des Schulwesens, daß, um dasselbe, so wie die Erziehungs- und Bildungsanstalten in Bayern, mit den erforderlichen Mitteln mehr unterstützen zu können, das k. Staatsministerium des Innern veranlaßt werde, hinsichtlich eines umfassenden Unterrichts- und Erziehungsplans die im letzten Landtagsabschiede (Verhandlg. von 1819. Bd. XIV. S. 621. L. g.) zugesicherten Mittheilungen an die Stände des Reichs zu machen, und darin auf die Akademie der Wissenschaften, auf die der Künste und auf die Landesuniversitäten gleichfalls Bedacht zu nehmen; dann, daß die von den noch bestehenden Maltheserkommenden bei ihrer Erledigung heimfallenden Einkünfte und Renten dem Schulfond zuwachsen sollten, indem die Güter von ihrem Entstehen an für das Schulwesen bestimmt gewesen wären. (Ldtsverh. Beil. Bd. V. S. 359 und 435 Nr. 6).

Digitized by Google

Hierauf machte aber der Herr Minister der Finanzen Frhr. v. Lerchenfeld die Aeußerung, daß S. Maj. der König zwar im Jahre 1808 festgesetzt hätten, daß das Vermögen dieses Ordens zu künftigen Dotationen der Bisthümer und ihrer Kapitel, und dasjenige, was hievon an Gütern und Renten übrig bleibe, zur Verbesserung des Schulfonds, als außerordentliche Unterstützung des letztern, gewidmet seyn solle; allein schon im Jahre 1814 habe man sich überzeugt, daß dieses Vermögen dem bestimmten Zwecke nicht gewidmet bleiben könne, weil dasselbe durch die hierauf zur Zeit ruhenden großen Lasten beinahe ganz verzehrt werde, sich aber bei seiner zerstreuten Lage zur Dotation der Bisthümer nicht eigne, in keinem Falle aber den erforderlichen Bedarf der Bisthümer decken werde, sohin von einem Ueberschusse für die Schulen gar keine Rede seyn könne; auch sey von Sr. Maj. dem Könige im Jahre 1807 für die Bedürfnisse der Schulen eine allgemeine Dotation von 300,000 fl. als Entschädigung für alle von vormaligen Klöstern und Stiftern und sonst vom Staate für das Schulwesen geleisteten Beiträge gegeben worden.

(Ldtgs.-Verh. 1819. Bd. XI. S. 325—326).

Das Resultat war dem Schulwesen, wie wir gehört haben, auf dem Landtag von 1822 nicht günstig.

Der Landtag von 1825 in Beziehung auf die Volksschulen hatte keinen bessern Erfolg.

Die Erörterung des wichtigen und allgemein interessanten Gegenstandes, sagt der geistreiche Graf v. Bentzel-Sternau in seinen Bayerbriefen, die Ständeversammlung 1825 betreffend, S. 786, zog sich sehr in's Weite, und auf dem ganzen Körper ruhte ein kleines Resultatenhaupt. Die Abstimmung verwies mit großer Mehrheit alle Anträge in das Reich der Verneinung, in das Siberien der Göttin Repulsa, die so oft über den besten, namentlich über der Staatssorge für Erziehung und Unterricht, obwaltet.

Bejaht wurde nur (durch 76 gegen 19), daß der

Digitized by Google

Käser'sche Antrag gänzlich auf sich beruhen, und bloß der Wunsch auf genauen Vollzug der bestehenden Verordnungen über Erhebung des Schulgeldes ausgedrückt werde.

Einstimmig eignete sich die Kammer den Wunsch an, daß von Seite der Kreisregierung über die Verwendung der Kreis-Schuldotationsbeiträge öffentliche Rechenschaft in den Kreis-Intelligenzblättern gegeben werden solle. (Ld.-Verhandlg. 1825. II. S. 154).

Nur allein in Bezug auf die polytechnischen Schulen wurde der Gesammtbeschluß (Landt. Beil. Bd. VIII. S. 410) dahin gefaßt, daß die Stände der Regierung Behufs der Staatsanstalten 100,000 fl. zur Disposition stellen und bei Verwendung dieser Summe vorzugsweise auf polytechnische Schulen, das Landgestüt und die Leinwandfabrikation Rücksicht genommen werden solle, ohne jedoch ihrem Ermessen vorzugreifen, ob und was von dieser Summe noch für andere vorstehende nicht benannte gemeinnützige Zwecke zu verwenden wäre.

Auf dem Landtage $18^{27}/_{28}$ blieb es somit hinsichtlich der Vermehrung der Ausgaben für Schul- und Unterrichtsanstalten des Volkes bloß bei einem Wunsche.

(Landtags-Verhandl. Bd. XV. S. 216).

Ich gehe nunmehr zur Beantwortung der wichtigen, durch Hrn. v. Anns veranlaßten Frage über, nämlich ob die ganze Exigenz der Volksschulen, Gymnasien und lateinischen Schulen dem königlichen Staatsärarium überbürdet werden könne.

Es wird wohl als zweckmäßig erkannt werden müssen, daß ich geschichtlich nachweise, welche Verbindlichkeit früher die Regenten Bayerns übernommen haben, und zufolge eingegangener besondern Verträge noch auf diesen lasten, und wie überhaupt das Schulwesen in Bayern und in den deutschen Staaten nach und nach vorwärts schritt.

In der allerältesten Zeit war nur den Bischöfen die Leitung und Aufsicht über die Schulen anvertraut, in den

Digitized by Google

Klöstern vervollkommneten sie sich in der Folgezeit immer mehr, manche errangen eine höhere Stufe, und bildeten sich selbst zu Hochschulen *).

So allgemein auch immer die Behauptung ist, daß im zwölften Jahrhundert die Klosterschulen verfielen, so erhellt doch aus bayerischen Urkunden das Gegentheil. (Mon. boica Vol. I. S. 160. Nro. 89. — Günther's Geschichte der literarischen Anstalten in Bayern. I. S. 212).

Eine besonders rühmliche Erwähnung verdienen die Klöster Oberalteich, Schäftlarn, Polling, Scheuern, Tegernsee, Niederalteich, Wessobrunn **).

Mit dem Sturze Heinrichs des Löwen und der Zersplitterung seiner Länder begann erst das Entstehen und Aufblühen der Städte und mit demselben das Gedeihen der Gewerbe, und wenn gleich die beständigen Befehdungen gegen die Städte unstreitig sehr nachtheilig einwirkten, so fingen doch Städte und Märkte allmählig an, in ihren Kreisen eigene Schulen zu errichten.

Hierin zeichnen sich rühmlichst Augsburg und Nürnberg aus.

In den Städten München, Landshut, Braunau, Memmingen, Wolfratshausen, Ingolstadt; in den Märkten Geisenfeld, Reichenhall, Reisbach, Schongau, Dingolfing ꝛc. waren die Bürger bedacht, für ihre Kinder eigene Schulen innerhalb ihrer Ringmauern zu haben.

(Lipowsky's Geschichte der Schulen in Bayern. S. 101 — 102.)

---

*) Bischöfe übten ihre Helfer im Lesen und Schreiben. Westenrieder Beiträge I. Band.

Unläugbar bleibt der Kirche das Verdienst, für das Schulwesen die erste und beste Handreichung gethan zu haben.

**) Berühmt war auch in Bajoarien die Schule des Klosters Chiemsee. Ihr stand Dobda, ein griechischer Bischof, vor. Der Herzog stattete die nutzvolle Anstalt mit Einkunft mehrerer Kirchen aus, welche er dem Bisthum Freising nicht ohne heftiges Sträuben desselben genommen hatte.

Meichelbek hist. fris. Tom. I. p. 2. 31. ff. und Hansitz germ. sacr. 2. 80 ff.

Digitized by Google

Der erste Lehrer der Stadtschulen in München wurde 1239 aufgenommen. Nicht ohne Interesse ist es, den Gehalt eines Schulmeisters in München, der auch in seinem Schulhause freie Wohnung hatte, und vom Stadtmagistrate angestellt wurde, und im damaligen Jahrhundert nicht unbedeutend war, zu erfahren. Die Verordnung hierüber lautet wie folgt:

„Swelich Schüler acht tag in ein schul geht, der geb das ganz lon von einem iar, wolle er aber vor dem iar aus der schul in die andern gen (man sieht hier, daß mehrere Schulen in der Stadt bestanden haben), so geb peidenthalben ganzes lon umb sein unstät (wegen seiner Unbeständigkeit) und sein irre geng und soll man dem maistre je den vier chotempern (Quatembern) vier stund (vier Mal) in dem iar sein lon geben je iglicher Chotemper 12 Pf. und sol daz der maister mit seinem bothen vordern an jeden man swer im es darnach und er es also gevordert nicht geit (giebt) in acht tagen, dez chint (Kind) hat er gewalt zu phenten selb (zu pfänden selbst) in der Schul umb sein lon. (Histor. Abh. d. k. b. Akademie der Wissenschaften. München, 1831. B. II. 478, 480.).

Die gute Einrichtung der Stadtschulen hatte zu einer nothwendigen Folge, daß die Klosterschulen immer mehr und mehr in Abnahme kamen; denn man hatte nicht mehr nöthig, den Wissenschaften, die man zu Hause erlernen konnte, in einem Kloster obzuliegen; zum Theil lag die Schuld aber auch großentheils an Dom- und Klosterschulen selbst. Die Fürstbischöfe waren mit weltlichen Regierungsgeschäften beladen, mußten oft lange Zeit an den k. k. Hof- und Feldlagern verweilen und dort die ihnen obliegenden Staats- und anderen Geschäfte besorgen, der jeder für sich lebenden Domkapitularien waren wenig, und diese oft gar nicht an dem Orte ihrer Bestimmung; denn einige begleiteten den Fürstbischof auf seinen Reisen, verweilten mit ihm an den Hoflagern, oder unterhielten sich auf der Jagd.

Digitized by Google

Auch in Klöstern betrug man sich nach dem feinen Weltton, benahm sich vornehmer, und vernachläßigte den eigentlichen Beruf. (Trithem. Chron. hirsau. T. I. S. 72. — Oefele II. 65. — Hundii Metr. Salisb. T. II. S. 6).

Ja, es ging so weit, daß die Klostergeistlichen zum Theil aufhörten, in den Schulen Lehrer zu machen; man überließ dieses Geschäft sogar gebrödeten Dienern. Günther S. 253. l. c).

Herzog Wilhelm III. von Bayern hatte um Herstellung der Ordensdisciplin und die damit verbundene Liebe zu den Wissenschaften die ersten Verdienste. Er führte die Klöster Tegernsee, Ebersberg, Ettal, Scheiern, Reitenbach, Polling, Dietramszell und Beiharding auf den ursprünglichen Stiftungseifer, der in Tugend und Arbeitsamkeit besteht, wieder zurück.

Im nämlichen Geiste fuhr Herzog Albrecht III. oder der Fromme fort. Sobald die innere Ordnung der Klöster hergestellt war, begannen auch wieder die Schulen. (S. Westenrieder's Beiträge zur vaterländischen Historie. Bd. V. S. 38—53.)

Es zeigte sich in den Klöstern Bayerns wieder ein reges Leben für Künste und Wissenschaften; die Schulen wurden mit einem großen Eifer von den Prälaten und Mönchen betrieben.

Auch die Schulen in den Städten, bei denen die Jahresbesoldung eines Lehrers um das Jahr 1489, ohne das von der Jugend zu bezahlende Schulgeld, in 4 Gulden (dermalen beiläufig ein Gulden zu 3 fl. 40⅕ kr.), dann in zwei Pfund Pfennige für einen Rock, in drei Schillingen für Beinkleider, dann in fünf Paar Schuhen bestanden ist, wurden verbessert (Lipowsky I. c. S. 131); besonders that sich die ehrwürdige Stadt Nürnberg in Hinsicht der Schulen stets, wie bis jetzt, rühmlichst hervor. (Pirkheimers Werke S. 128).

Einen Beleg, wie vor mehreren Jahrhunderten die frommen Altvordern ihr Schulwesen selbstständig ordne-

Digitized by Google

ten, und für gute Zahlung der Schulmeister sorgten, liefere ich in der Anlage, Beilage II. Schulordnung aus dem alten Bayreuther Stadtbuch 1464. (S. Archiv für die Geschichte und Alterthumskunde des Obermainkreises, herausgegeben von unserm geehrten Abg. Hagen und dem Pfarrer Dorfmüller in Weiden. (S. 83—86. incl.)

Bayern besaß damals noch keine Landesuniversität. Wer daher auf eine besondere Ausbildung Anspruch machen wollte, mußte in's Ausland, nach Wien, Prag, Pavia reisen. Eine solche Bildungsanstalt fehlte in Bayern, und es war die Ehre, diese zu errichten, Herzog Ludwig dem Reichen vorbehalten, der zwar selbst in seiner Jugend auf eine höchst unverantwortliche Weise eine schlechte Erziehung erhielt, aber eben dadurch auch um so mehr die Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Bildung fühlte. (S. Aventin. annal. bojor. lib. VII. pag. 832. edit. Ingolst. 1554).

Ludwig ehrte die Denkfreiheit, kannte den Umfang seiner Pflichten, und schätzte den Werth der Gelehrsamkeit; rühmliche Eigenschaften eines Fürsten.

Durch eine Urkunde vom 2. Jänner 1472 machte er wegen Errichtung der Universität in Ingolstadt allen Gelehrten seinen Entschluß bekannt, und gestattete denselben alle Vorzüge, die einst Athen, und jetzt Bononien und Wien besitzen. (Mederer annal. Ingolst. Nr. IV. S. 16. n. 3).

Am 22. März im nämlichen Jahre wurden die Schulen eröffnet, und am 26 Juni geschah in Beiseyn des erhabenen Stifters, der übrigen bayerischen Herzoge, eines k. Abgeordneten die feierliche Einweihung. (Mederer l. c. S. 56. 57).

Ludwig der Reiche, bloß durch einen löblichen Eifer für die Cultur der Wissenschaften zur Gründung der Universität bestimmt, hat selbe auch reichlich mit Gütern versehen, und vorzüglich geistliche Stiftungen, durch eine päpstliche Bulle dazu autorisirt, verwendet.

Die Güter bestanden aus den Einkünften des Pfründ-

Digitized by Google

hauses, welches Ludwig mit dem Bart für Bayern errichtete; aus den Gülten und Renten, die zuvor zwölf Chorherren aus dem Frauenstifte zu Ingolstadt besaßen; aus den Besitzungen, welche vor der Reformation die Franziskaner inne hatten.

Zu gleicher Zeit wurden auf die reichen Pfarreien von Landshut und Landau Pensionen gelegt, und zur Besoldung eines Lehrers in der Theologie eine Dompräbende in Eichstädt eingezogen.

Herzog Wilhelm IV., der im Jahre 1526 alle Collegiengelder abschaffte, und jeden Professor auf festen Gehalt setzte, war auch für die übrigen Schulen gleich besorgt, und führte 1548 eine eigene Schulordnung ein.

Westenrieder ist der Meinung, daß die Trivialschulen erst beiläufig um das Jahr 1553 entstanden wären. (S. dessen Abriß der bayer. Geschichte S. 446).

Günther behauptet aber, daß in Tegernsee schon im 15. Jahrhunderte dergleichen bestanden haben, da in den Klosterhausrechnungen häufige Ausgaben vorkommen, die man an die Schulen in den nächstgelegenen Klöstern und Pfarreien, Egern, Kreuth und Gmünd machte. Günther l. c. B. 2. S. 72).

Die Klöster, Städte, Märkte und Schulen erhielten den landesherrlichen Auftrag, sich um die Schulanstalten thätiger anzunehmen. Es wurde selten im Lande eine Prälatenwahl vorgenommen, wobei der Neuerwählte nicht den Auftrag erhielt, in dem seiner Obsorge anvertrauten Stifte eine Schule neu anzulegen, oder zweckmäßiger zu betreiben. Günther führt hierüber Belege bei den Wahlen zu Tegernsee an, wo Herzog Albrecht von Regensburg den 1. Dezember 1556 hierauf Bezug nehmende Instruktionen gab.

Sehr thätig benahm sich Herzog Albrecht V. gleichfalls im Interesse der Nation für die Schulen *). Er be-

*) Albrechts Beispiel erwärmte zur Liebe des weisen Alterthums, und der Erkenntniß des Wahrhaften und Nützlichen. Er baute in

fahl, die Schulen und Lehrhäuser in seinen Landen zu visitiren und zu verbessern, und eine den Zeitumständen angepaßte Schulordnung in deutscher und lateinischer Sprache zu entwerfen.

Am 13. November 1549 kamen endlich die Jesuiten Jacus, Salmeron, Canisius in Bayern an, von Ignaz Lojola an Bayerns Herzog, Wilhelm IV. abgeschickt, und was dieser, durch seinen Tod gehindert, nicht ausführen konnte, brachte sein Sohn Albrecht zu Stande. Er vertraute alle Lehrstühle in Bayern ihrer Obhut. Zur Ausführung seines Vorhabens mag ihn die Ueberzeugung bestimmt haben, daß die Schulanstalten noch lange nicht den Grad der Vollkommenheit, den der Herzog ihnen geben wollte, erreicht hätten.

Anfangs zwar schaffte Herzog Albrecht V. die Vorlesungen der weltlichen Lehrer nicht ab, und es stund wie ehevor jedem Schüler frei, bei diesem oder jenem sich ausbilden zu lassen; davon wurde aber in der Folge abgegangen.

Als endlich die Jesuiten die Schulen in Bayern erhielten, und unentgeltlich Unterricht ertheilten, kamen die lateinischen Stadtschulen, in so ferne sie nicht protestantisch waren, in ziemlichen Verfall. Der größte Theil der Jugend ging in die Jesuitencollegien, und ließ sich da ausbilden, wodurch freilich mancher Schulmann in eine harte Lage versetzt wurde. So entstanden aus den Stadtschulen allmählich Trivialklassen, über welche sogar die Jesuiten die Aufsicht erhielten.

Es ist unverkennbar, daß die Herzoge in Bayern,

München den Söhnen des Adels eine Schule, eine andere noch Jünglingen, die ohne Vermögen, reich an Geistesgaben, daselbst unentgeltlichen Unterricht genossen. In der Hauptstadt, wie in den übrigen Städten des Landes waren öffentliche und besondere Anstalten, in denen die Jugend mit den Meisterwerken altrömischer Schriftsteller vertraut, und im Glauben der Väter rein bewahrt wurde. Zschokke, Th. 3. S. 137.

Digitized by Google

um Widerstand der Reformation zu leisten, den Einfluß der Jesuiten in Beziehung auf die Schulen im hohen Grade zu vermehren trachteten, besonders, da selbst in Bayern die Lehre Luthers bereits vielseitigen Eingang gefunden hatte.

Für deutsche Schulanstalten sorgte Maximilian I.; Maximilian Emanuel setzte die so lobenswerthe Aufsicht fort, und erließ 1682 eine Schulzuchtordnung für deutsche und lateinische Schulmeister und Kinder in dem Churfürstenthume Bayern, auch in der obern Pfalz.

Die niedern Schulen des Volks lagen in noch tieferer Versunkenheit als die höhern.

Endlich that der Volksfreund Maximilian Joseph III. zu ihrer Verbesserung die ersten Schritte. Sein Befehl zur Herstellung deutscher Schulen war den 3. Herbstmonat 1770 gegeben. Großen Werth um's Vaterland erwarb sich dabei Heinrich Braun von Trosburg, ein lebhafter, thätiger und verständiger Mann, welcher nur in höherer Volksbildung die Grundlage der bessern Zukunft Bayerns erkannte. Er hatte für Stadt- und Landschulen neue Ordnung und Lehrbücher entworfen. Zur Bildung der Lehrmeister selbst war in der Hauptstadt eine Anstalt auf öffentliche Kosten in der Art errichtet, daß aus den Kirchengeldern jährlich 1000 fl., eben so viel von der Landschaft zu diesem Zwecke flossen; der Churfürst zahlte 600 fl. für arme Schulkinder aus seinem Hausgelde. (Zschokke's Geschichte von Bayern, B. IV. S. 229).

Papst Clemens XIV. hatte den 21. Juli 1775 den Orden der Jesuiten aufgehoben; sie mußten daher, wie aller Orten dem Staate ihr Eigenthum überlassen und in den Weltpriesterstand treten. Churfürst Max Joseph III. ließ den Vermögensstand der bayerischen Jesuitenprovinz untersuchen und herstellen.

Der Stand mit Einnahmen und Ausgaben specificirt angezeigt, findet sich in Lipowsky Geschichte der Jesuiten in Tyrol, München 1822 S. 142—143 mitgetheilt,

Digitized by Google

und die reinen jährlichen Renten sind zu 107,921 fl. angegeben.

Die großmüthige Uneigennützigkeit und das dem Churfürsten Maximilian III., so wie allen wahrhaft großen Regenten eigene Gefühl für Recht und Billigkeit gaben nicht zu, die Jesuitengüter zu inkameriren *). Er bestimmte, sie (in oberwähnten Renten bestehend) für die Schulen zu verwenden, und zwar in der Art, daß alle ehemals von den Jesuiten im Genuß gehabten Güter und Einkünfte,

„als ein beständiger, immerwährender Fond und als ein corpus pium, perpetuum, individuum angesehen, für künftige Zeiten beisammen bleiben, und bloß zum Unterhalte der pensionirten Jesuiten, der Kirchen, Gottesdienste, Schulen und Lehrer ꝛc. und anderer dergleichen hergebrachten milden und gottseligen Werken gewidmet seyen.„

(Mayers Generaliensammlung B. 2. Nr. 41. S. 925.)

Diese bedeutenden Güter des ehemaligen Jesuitenordens erhielten aber von dem Regierungsnachfolger Churfürsten Karl Theodor eine andere Bestimmung, indem er sie zur Dotirung einer von ihm 1782 errichteten bayerischen Zunge des Maltheser- oder Johanniterordens zum Besten des Adels von Bayern verwendet hat, worüber sein natürlicher Sohn Karl August, Reichsgraf von Bretzenheim, welchen Kaiser Joseph II. in den Reichsfürstenstand erhoben, als erster Großprior ernannt worden ist.

(Mayerische Generaliensammlung B. II. N. 133. S. 1401 u. Nr. 134. S. 1410—12. B. IV. Nr. 103. S. 787—789).

*) Als diese reiche Erbschaft vom Jesuitenorden dem Schulwesen zufiel, entspann sich manche Verwirrung. Es kämpften Verbesserungsentwürfe unter einander um den Vorzug. Gewohnheit des Herkommens und Haß der Neuerung sträubte sich wider das Unbekannte ꝛc. Ueber diese Verhältnisse gewähren „Beiträge zu einer Schul- und Erziehungsgeschichte in Bayern„, und „die pragma-

Digitized by Google

Die redlich denkenden Bürger des Landes sahen mit voller Betrübniß das edelste Bedürfniß des Staats für dessen Pracht aufgeopfert, und das Gut, welches Maximilian Joseph dem öffentlichen Unterrichte bestimmt hatte, mit ungerechter Hand ihm entzogen.

Um aber den durch diese Verwendung den Kirchen und Schulen zugezogenen Verlust in einiger Art zu ersetzen, übertrug der Churfürst Karl Theodor den bayerischen und oberpfälzischen Abteien, dann den Dominikanern, Augustinern und Karmelitern die Befugniß, die Professoren für die theologische und philosophische Fakultät an Ingolstadts hoher Schule, dann an den Lyceen und Gymnasien aus ihrer Mitte zu ernennen und zu bestellen, der Maltheser Zunge aber ward die Pflicht auferlegt, aus ihren Dotationsmitteln die Jesuitenkirchen nebst dem Gottesdienste zu erhalten, und in dem herkömmlichen guten Stande zu belassen.

(Lipowsky Uebersicht der Geschichte der Deutschen. B. II. §. 117. S. 292 u. I. c. 347).

Zur Ersparung einer großen Anzahl Professoren wurden die zwei Gymnasialschulhäuser Mindelheim und Landsberg aufgehoben, und nur an jedem Orte eine Realklasse dafür belassen.

(Mayer Generalsamml. B. II. Nr. 188. S. 199).

Bei dieser gewaltsamen, eine der größten Nationalangelegenheiten tief erschütternden Maaßregel traten Braun und andere vielthätige Pfleger besserer Volksbildung von ihren Arbeiten mit gebrochenen Herzen zurück. Was unter Ernst und Sorge vieler Jahre zu verheißungsvoller Blüthe aufgegangen war, sank jählings elend nieder. Unerfahrne Klostermänner empfingen Lehrstühle, welche bisher von den würdigsten der Altjesuiten und Weltpriestern besessen waren. Der Letztern zogen Hunderte trostlos umher. Man zählte über drei tausend derselben in

tische Geschichte der Schulreformation in Bayern, aus ächten Quellen", vollkommen Licht.

Bayern, die Hälfte und mehr ohne Anstellung, ohne Aussicht. Viele hatten kein Obdach, ihre Leidensgestalten in vernachläßigten Kleidern auf den Gassen der Städte und Flecken rührten die Bürger.

Bayerns Volksunterricht gerieth nun wieder in Verfall. Die Klöster betrachteten das ungewohnte Geschäft wie eine Bürde, die sie nur im Drange der Noth auf sich geladen hatten. Es mangelte ihnen zwar nicht an willigen oder tüchtigen Männern, allein weil diese in verschiedenen Uebungen und Lehrarten vorgebildet und aufgewachsen waren, gebrach es dem Unterrichtswesen an Einheit und Ebenmaaß; den Mönchen nebst klösterlicher Gelehrtheit an Kunst, Uebung zweckmäßigen Vortrags, oder in der Abgeschiedenheit ihrer Zellen an Kenntniß der Welt und des menschlichen Herzens. Was sie lehrten, konnte Werth für ihren Stand, weniger für das Leben aufweisen.

(Zschokke bayer. Geschichte. B. IV. S. 307. 308.)

Churfürst Maximilian Joseph, der höchstselige König, fand sich zwar den 12. April 1802 veranlaßt, in Folge eines mit Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen den 29. Juli 1799 abgeschlossenen Vertrags den Johanniterorden im Genuß aller seiner bestätigten Rechte und Besitzungen zu handhaben und zu schützen.

(S. Reggbl. 1802. St. XVII. S. 297—427.)

Den 8. Sept. 1808 geruhte Allerhöchstderselbe, den genannten Orden in Bayern aufzuheben und das gesammte Vermögen desselben dergestalt einzuziehen, daß jedoch den damaligen Mitgliedern und Genossen des Ordens der Betrag ihres bisherigen Bezugs gesichert bleiben, und dabei zur Sicherstellung der Zwecke, wozu jenes Gesammtvermögen bestimmt ist, dasselbe nicht allein unveräußert erhalten, sondern auch von dem übrigen Staatsvermögen abgesondert werden solle.

Der Grund der Aufhebung des Johanniterordens ist angegeben, wie folgt:

In Erwägung, daß auf der einen Seite der Johan-

*

niterorden mit der Auflösung, welche er durch die Ereignisse der Zeit in seinen wesentlichsten inneren und äußeren Beziehungen erlitten, zugleich den eigentlichen Zweck seines Fortbestandes verloren hat, und daß auf der andern Seite

"die Erhaltungsmittel, worauf derselbe in unsern Staaten begründet war, theils von den Bedürfnissen des öffentlichen Unterrichts, zu dessen Beförderung sie schon ursprünglich verwendet wurden, theils von andern wichtigen Staatszwecken und Anordnungen in dringenden Anspruch genommen wurden u. s. w."

Im §. 7 dieser königl. Entschließung heißt es ausdrücklich:

"Die Gesammtheit dieser eingezogenen Güter wird, um den Zweck ihrer künftigen Bestimmung zu sichern, wie oben bereits erklärt ist, unveräußert erhalten, und mit dem übrigen Staatsvermögen nicht vermischt".

Im §. XXV heißt es: "Das gesammte Vermögen des Johanniterordens wird zur künftigen Dotation der bayerischen Bisthümer und ihrer Kapitel bestimmt, und was hievon an Gütern und Renten übrig bleibt, wird der Verbesserung des Schulfonds gewidmet.

Im §. XXVI ferner: "Die Ueberschüsse, welche sich bis zum Vollzug erwähnter Dotation der Bisthümer und ihrer Kapitel nach Bezahlung der Pensionen und übrigen Lasten an der Rente des gesammten Ordensvermögens durch eintretende Verminderungen der Ausgaben oder Vermehrungen der Einnahmen ergeben, sollen dem Schulfond als außerordentliche Unterstützung zugewendet werden."

S. Rggsbl. 1806. B. 2. S. 2157—2164 wurde weiters vermöge k. Schenkungsbriefes des Klosters St. Veit bei Neumarkt an das hiesige Damenstift zu St. Anna bestimmt, daß dieses an den Schulfond ein Kapital von 50,000 fl., auf dessen sämmtliches Vermögen hypothezirt, übernehmen, und solches jährlich zu fünf vom

Digitized by Google

Hundert verzinsen soll. Sogleich aber nach geschehener Inkamerirung des Klostervermögens war benanntes Damenstift verbunden zweitausend Species Ducaten oder nach dem Werth von 5 fl. 24 kr. zehntausend achthundert Gulden an die Schulfondskasse baar zu entrichten.

(Rgsbl. 1802 Reichsdep. §. 34. Nr. 2.)

In Folge des Reichsdeputationsabschiedes von 1803 §. 35 wurde festgesetzt, wie folgt:

"Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster in den alten sowohl als neuen Besitzungen, katholischer sowohl als evangelischer Verwandten, Mittelbarer sowohl als Unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der resp. Landesherren sowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterricht- und für andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Kirchen, welche beibehalten werden, und der Pension für die aufgehobene Geistlichkeit nach den theils unten wirklich bemerkten, theils nach unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen."

§. 65 heißt es: fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum, zu conserviren.

In Folge dieses Reichsdeputationsschlusses, welcher den Regierungen die Verbindlichkeit auferlegt, für die von den eingezogenen Stiftern und Klöstern größtentheils unterhaltenen Schulen zu sorgen, wurde im Jahre 1807 in Folge Beschlusses des Ministeriums der Finanzen die Summe von 300,000 fl. als jährliches Aversum willkührlich, ohne genügenden Anhaltspunkt festgesetzt.

Herr Director Rudhart äußerte sich hierüber im ersten Bande, den Zustand des Königreichs Bayern betreffend, S. 97:

"Im Jahre 1807 wurde auf Veranlassung (doch wohl

nicht auf Antrag?) des Ministeriums des Innern die Summe von 300,000 fl. als jährliches Aversum bestimmt, wodurch dieser Verbindlichkeit sowohl, als der allgemeinen landesfürstlichen Pflicht, für Schulen durch Mittel zu sorgen, genügt werden sollte. Allein so Manches ist unbestimmt geblieben; denn, obgleich es zweifelhaft scheinen sollte, daß durch diese Summe, eben weil sie ein Aversum ist, die sämmtlichen Ansprüche der Schulen abgethan seyn sollten, und obgleich nirgends gesagt ist, daß sie bloß als vorläufig und bis zur näheren Liquidation der Anträge der Schulen festgesetzt zu betrachten sey: so sind doch seitdem mehrere Ansprüche aus besondern Rechtstiteln erhoben und von dem Finanzministerium anerkannt worden. Auf der andern Seite kann man aber nicht behaupten, daß von der Dotationssumme die Passivreichnisse ausgeschlossen seyen; vielmehr ist gewiß, daß die neuern Passivreichnisse bis auf vierzig Jahre zurück auf dieselbe und mit Recht genommen werden, da auch der Reichsschluß ein specieller Rechtstitel für die Schulen ist.«

»Dieser Gegenstand ist daher einer von denjenigen in der Staatsverwaltung, welche eine festere Bestimmung bedürfen.«

Derselbe Herr Abgeordnete Dr. Rudhart sprach sich auf dem Landtage im Jahre 1828 als Redner in Beziehung auf die Maltheser-Güter in folgender Art aus:

»Die Johanniterordenskapitalien betragen die Summe von 942,375 fl. Ich trage wiederholt darauf an, dieselbe zur Dotation der Schulen zu verwenden, und erinnere, daß der königl. Herr Commissär bei einer andern Gelegenheit hiezu bereits Hoffnung gegeben hat.«

Der ehemalige zweite Herr Präsident v. Seuffert äußerte sich auf dem Landtage von 1819 S. 75 Bd. IV in diesem Betreffe so:

»Ich lasse mich hier in keine Untersuchung ein, ob und in wiefern man die Kosten des Volksunterrichtes, zum Theile wenigstens, als Local- und Kreislasten betrach-

Digitized by Google

ten könne. Ich halte mich an die völkerrechtliche Bestimmung, unter welcher der Staat so viele reiche Stifter und Klöster mit dem Staatsvermögen vereinigt hat. Nach dem Reichsdeputationshauptschlusse sollte das Vermögen der Stifter und Klöster vorerst zur Dotation der Domkapitel, hiernächst zur Bestreitung der Kosten des Cultus und des öffentlichen Unterrichtes, endlich erst zur Erleichterung der Finanzen verwendet werden.«

»Ich frage, ob der Aufwand aus der Staatskasse für den Volksunterricht in einem Verhältnisse mit dem Reichthum der eingezogenen Stifter und Klöster stehe.«

»Man setzt mir entgegen, daß an Vermehrung der Zuschüsse der Staatskasse zu dem Volksunterrichte in einem Zeitpunkte nicht zu denken sey, in welchem der Staat mit der Deckung eines Deficits in dem Staatshaushalte beschäftiget sey.« —

»Welches Deficit in dem Staatshaushalte sey, und wie dasselbe zu decken sey, wird sich seiner Zeit aus dem Vortrage des Finanzausschusses ergeben. Es sey nun aber, wie ihm wolle:

es giebt keinen Aufwand, den wir vor der edlen bayerischen Nation leichter und mit gewisserer Beistimmung des ganzen Volkes verantworten könnten, als das, was wir zum Besten der Volksschulen und so vieler bedrängter Lehrer bewilligen,

und wenn es erforderlich ist, auf die einzelnen Kreise ausschlagen werden.«

Es war nach meiner vollsten Ueberzeugung durchaus unrecht und ungesetzlich, daß Alles, was früher vom Staate für die Schulen in sehr besonderer Fundation festbestimmt war, mit in diese Aversionalsumme von 300,000 fl. gezogen wurde. Dahin lautet aber die bereits erwähnte Aeußerung des vorigen Herrn Finanzministers Baron v. Lerchenfeld im Jahre 1829 hinsichtlich des Maltheser-

Digitized by Google

ordens, und in gleicher Art wegen der Gefälle der zwei aufgehobenen Klöster Herren- und Maria-Mödling. Zur Erläuterung des letzten Punktes diene folgende aktenmäßige Aufklärung:

Auf dem Landtage in Neuburg 1802, welchem ich als Mitglied beiwohnte, wurde nach beinahe einstimmigem Beschlusse der Deputirten Nr. 6 die Bestimmung wörtlich aufgenommen:

"Es ist in Betracht des höchst dringenden und gebietenden Staatsbedürfnisses, welches laut eine zweckmäßige Einrichtung und eine vorzügliche Unterstützung des deutschen Schulwesens fordert, in Ermanglung anderer Zwecke und nach vorausgegangener landesfürstlicher Erklärung angenommen und bestimmt worden, daß zur Fundirung der neuburgischen deutschen Schulanstalten die ständigen Güter des Dominikanerordens und zwar der weiblichen Stiftung Maria-Mödling, sonach nur in Ermangelung einer zureichenden Ergiebigkeit derselben das männliche Kloster Obermödling dergestalt verwendet werden soll, daß

a) die landständische Eigenschaft durch diese veränderte Verwendung nicht alterirt werden soll;
b) daß die richtige und einzige Verwendung dieses Vermögens zu dem deutschen Schulwesen mit Beziehung der Verordnung, d. h. des zurückgebliebenen Landtagsausschusses, bei der ersten Gründung angezeigt werden soll, und daß
c) die Existenz der übrigen ständigen Klöster ohne ständische Mitwirkung keinen Eintrag zu besorgen habe."

"Zu gleicher Zeit wurde vorausgesetzt, daß ein ergiebiger Theil des ansehnlichen und für den bisherigen Zweck zu großen Seminarfonds gleichfalls zu den deutschen Schulanstalten verwendet werden soll."

(Rggsbl. 1802. S. 490.)

Die Gefälle der benannten beiden Klöster sind zu

Digitized by Google

30,000 fl. jährlich angeschlagen, welche seit so vielen Jahren zum Staatsärarium unrechtmäßiger Weise gezogen wurden; und wie konnte der Finanzminister Baron v. Lerchenfeld auf den Landtagen behaupten, daß auch dafür, als auf ein besonderes Rechtsfundament gestützt, die 300,000 fl. zum Schulfond verabreicht würden?

(Landtagsverhandl. l. c.)

Wenn diese Regierungsverfügungen schon an sich als alles Rechtsgefühl wahrhaft empörende Gewaltschritte erscheinen, so treten sie aber noch greller ans Tageslicht hervor, wenn man einen Rückblick in die Geschichte des Fürstenthums Neuburg wirft.

Es war auf dem Landtage 1559, als Wolfgang, Herzog von Zweibrücken und Neuburg, der Stammvater der jetzt regierenden Linie, ein Fürst, eben so groß an Geist als trefflich von Herzen, (Schlözer nennt ihn in seinem patriotischen Archive für Deutschland, 10. Band S. 5, den rechtschaffensten und preiswürdigsten Fürsten) nach dem Tode des Churfürsten Otto Heinrichs zum erstenmal die Stände von Neuburg versammelte, und sie aufforderte, die durch die Reformation dem Staate zugefallenen Klostergüter und andere geistliche Besitzungen und Gefälle, welche bisher zur Abtragung der Schuldenlast gezogen wurden, wieder den Kirchen, Seelsorgern, Consistorien, Schulen, Hospitälern, zu Unterhaltung der Armen und zu andern milden Sachen und Gebräuchen zurückzugeben, weil es alle göttliche und menschliche Rechte, auch die Ehrbarkeit erfordere.

Es wurden gegenseitig 6 Schriften gewechselt, bis der Landtagsabschied zu Stande kam. Die Stände wollten in Betreff der Anlegung der Schulen und Verwendung der geistlichen Güter zu ihrem ursprünglichen Zwecke lange Zeit hierauf nicht eher eingehen, bis das Schuldenwesen geordnet sey; sie verlangten auch vor all' weiterer Be-

Digitized by Google

rathung die Bestätigung ihrer landständischen Freiheiten und Herkommens.

Der Landtagsabschied kam jedoch den letzten Oktober 1559 zu Stande, und der Antrag des Herzogs Wolfgang, in Hinsicht der Klöster und geistlichen Güter zum Besten der Kirchen, Schulen und Hospitäler ꝛc., wurde von den Ständen angenommen.

Herzog Wolfgang, wie jeder wahrhaft große Fürst, erkannte, wie nothwendig eine sorgfältige Aufsicht auf Kirchen und Schulen ist; er ließ auf fürstliche Kosten zweimal des Jahres alle Schulen seines Landes besuchen, und was die Schule zu Hornbach in Zweibrücken und die in Lauingen ihm verdankt, ist in der Geschichte dankbar aufgezeichnet.

Er berief 1564 den berühmten Dr. Johann Mabach, um auf Kirchen und Schulen ein wachsames Auge zu haben.

Herzog Wolfgangs in juridischer, historischer, statistischer und moralischer Beziehung gleich interessantes Testament von 1568 beweist, daß dieser gewissenhafte Fürst seine Grundsätze für Recht und für das Wohl seiner Unterthanen, wofür er in seinem väterlichen Herzen sorgfältig wachte, bis an sein Ende bewahrte.

Der §. 5 des Testamentes lautet wörtlich so:

"Daß auch von Recht und Billigkeitswegen alles das, so einmal zu mildem Zweck geordnet, billig darbei bleibe, und in kein prophan oder eigennützigen Bereich soll gezogen, sondern vielmehr, da es etwa vor dieser Zeit, da man nicht besser unterwiesen gewesen, mißbraucht werde, derselbe Mißbrauch abgestellt, und alles zur Besserung sollte angewendet werden, insonderheit, damit man aus sondern Gnaden des Allmächtigen nunmehr den rechten Nutzen und Gebrauch weiß, und die Hospitäler, Schulen und Kirchen dessen zum höchsten nothdürftig ist."

"Dieweil Wir dann in unserm Neuburgischen Fürsten-

thum noch etliche Clöſter ſamt eines Theils ihren Einkommen gefunden, wiewohl dieſelbe durch allerley Zufälle, welche jetzund ohne Noth zu erzählen, zum höchſten an Zinſen, Renthen, Gütern und Einkommen geringert, geſchmälert und in Abgang gericht: So haben Wir doch Gott zu Ehren, der wahren Chriſtlichen Kirch und Schulen zur Beförderung, auch unſern Landen und Leuthen zu Gnaden und Guten aus wahrem Chriſtlichem Eifer nichts unterlaſſen wollen, dasjenig, ſo übrig iſt, als die Brodſamen von des Herrn Tiſch, ohne weitere Zertrennung und Abgang, zu ſammeln, und dermaßen in eine Ordnung zu bringen, damit ſolches alles zu dem Gebrauch, dahin es vermög göttlich und menſchlicher Rechten gehört, künftighin gewendet und angelegt werden: Setzen, ſtatuiren und ordnen demnach in Kraft dieſes unſers letzten Willens, daß unſers Neuburgiſchen Fürſtenthums incorporirte Clöſter Neuburg, Meding-Medlingen, Ehrbrunn, Bergen, Puelhofen und Beldtdorf ſammt allem Einkommen, Renthen, Gülten, Zinſen, Zehenden, und aller ihrer Zugehör, Recht und Gerechtigkeit, wie das Namen haben mag, benannten und unbenannten, geſuchten und ungeſuchten, auch allen Anſprüchen, Aktionen und Forderungen, wie ſie Namen haben mögen, ſo Wir als der Landesfürſt und Obriſt Schirmherr unſers Fürſtenthums Clöſter uud geiſtliche Güter dieſer Zeit von ſolcher Clöſter wegen, oder die Clöſter und derſelben Verwalter von Rechtswegen haben, oder künftiglich gewinnen würden, um fürter zu ewigen Zeiten unwiderruflich bei denen Gebräuchen bleiben ſollen, darzu ſie von Gott und aller Billigkeit wegen gehören und geordnet ſind, nemlich zu Aufbauung, Aufpflanzung und Erhaltung der wahren Chriſtlichen Kirchen und Schulen in dieſem unſerm Fürſtenthume..

Digitized by Google

"Und nachdem Wir solches in das Werk zu setzen aus sondern Christlichen uns dazu bewegenden Ursachen in unserer Stadt Laugingen, als einem gelegenen Platz an der Donau, mit Rath der Verständigen eine Schule anordnen lassen, und dieselbe mit Professoren auch rechtschaffene Lehr, Disciplin und Zucht durch des Allmächtigen Hülf in das Werk gebracht, auch angeregte Schul sammt den Stipendiaten so darauf erzogen und erhalten werden, sofern uns Gott das Leben noch länger erstrecket, zu fernerm Aufnehmen zu befördern geneigt. So ist auch unser Will und endliche Meinung, daß solche vorgemeldete Clöster Einkommen, Zins und Gefälle zu angeregter Schul, auch zu weiterer Beförderung derselben und sonst nirgends anders wohin, es wäre dann jährlich etwas übrig, welches man zu Spitalen und Unterhaltung der Armen auch Besserung der alten Kirchen Unsers Neuburgischen Fürstenthums oder zu Verlegung etlicher Stipendiaten auf andern Universitäten oder Schulen ziehen mag, angewendet und gebraucht werden."

"Und damit diese unsere Verordnung desto fester und beständiger gehalten, auch Unser auf die Nachkommen, daß Wir diese Geistliche Gefälle zu solchem christlichen Gebrauche, und also zu denen Sachen, zu denen sie anfänglich gemeint, gantz eifriger Meinung gewendet haben, desto mehr gedacht werde; So soll dieser unser letzter allerliebster Wille anstatt einer neuen christlichen Fundation seyn, bleiben und künftighin gehalten werden; ordnen, festsetzen und statuiren auch hiemit und in Kraft dieses unsers letzten Willens, daß solche Clöster- und Kirchen-Gefäll nicht anders dann Wir oben erzählet, hinführo zu ewigen Zeiten gebraucht, genützet und angewendet werden sollen, als hätten wir über solches alles, wie von all-

Digitized by Google

wegs Herkommen, eine sondere Fundation und Stiftung zierlicher Weiß und mit allen Solenitäten so darzu gebräuchlich, aufgericht.«

»Wir obligiren und verbinden auch alle unsere Erben und Nachkommen, insonderheit unsere geliebten Söhne, fürnemlich aber diejenigen so beide unsere Fürstenthümer als regierende Fürsten inne haben, und besitzen werden, daß Sie solche unsere Verordnung und Erneuerung der rechten und uhralten Fundation, dazu anfangs solche Stiftungen gemeinet, stet und festiglich halten wirklich vollziehen, und daran nichts abgehen oder ringern lassen, als lieb ihnen ist Gottes des Allmächtigen und seiner Kirchen Ehre zu befördern, unsern letzten und allerliebsten Willen zu vollenwerken und Gottes ernstliche Strafe, der über seiner Ordnung hält, mit treuem Fleiß zu vermeiden.«

»Wir sollen auch mit der Zeit darauf bedacht seyn, wie wir aus den geistlichen Gefällen, so über die Bestellung der Ministerien und Schulen überbleiben, etliche Stiftungen verordnen und aufrichten mögen zu jährlicher Unterhaltung zweier Hofprediger, Diakoni, Kantoris und etlicher Chorale und armen Schüler, welche in unsern Hofkapellen den Kirchendienst mit Predigen, Lektionen, Singen und andern Verrichtungen, damit andere Pfarrer und Kirchendiener, so jedesmal bis anhero dazu gezogen, an ihren Aemtern nicht verhindert, sondern ein jeder seines Befehles und Berufes desto stattlicher auswarten könne.«

Wann auch über kurtz oder lang Gott der allmächtig Gnade verleihet, daß Wir des Klosters Kaißheim, so in unserer Landesfürstlichen Obrigkeit, Schutz und Schirm gelegen, Christliche Verordnung zu thun, unverhindert sind, und solche Sachen in unsere Hand und Gewalt gerathen, So wollen Wir durch göttliche Hülfe gleich gottselige und Christliche Verordnung mit desselben Gefällen und Einkommen anzustellen nicht unterlassen und darauf mit Rath der Gelehrten und Verständigen bedacht seyn,

Digitized by Google

wie Wir aus solchem Kloster eine besondere Schul stiften und errichten, und dasjenige, so an Einkommen und jährlich Nutzung übrig, zu gemeiner Landesrettung versorget und verwahrt werde; im Fall Wir aber solche Gelegenheit nicht erleben würden, (welches alles zu Gottes gnädigem Willen stehet): So befehlen und gebieten Wir hiemit unsern Söhnen und Nachkommen aus väterlicher Gewalt, ordnen auch, und schaffen solches in Kraft dieses Testaments, daß solche des Klosters Kaißheims Gefälle, Nutzungen und Einkommen nirgend anderswohin, dann zu milden gottseligen christlichen Gebräuchen, nemlich zu Unterhaltung der Schulen, Kirchen, Hospitalen und gemeine Landesrettung angewendet werden, und nachdem die leidige Krankheit der Franzosen bei dem gemeinen Volk im Oberlande heftig überhand genommen; So wollen wir mit der Zeit bedacht seyn, wie Wir ein sonder Spital zu solchen armen kranken Leuten, solchen christlichen Einkommen in das Werk bringen möchten, wo es bei unsern Lebzeiten nicht geschehe, unsere Erben und Nachkommen in keinen Vergeß stellen sollen».

«Wir haben uns auch bey diesen allen bedachtlich erinnert, was von obbemeldeten Klöstern und andern geistlichen Gefällen vor dieser Zeit an Geld, Getreid, und andern zu unterschiedlichen Zeiten zu unserer Hofhaltung und anderer Nothdurft, Lehensweise uff künftige Vergleichung eingenommen worden, welches doch von uns nie anders gemeint, dann daß selbige zu gebührender Zeit wieder restituirt werden solle, wie Wir dann nochmals dieses Vorhabens seyn, auch deßwegen allbereit Befehl gethan, daß solche Einnahme zu erster Gelegenheit verglichen werden soll; Im Fall aber nach unserm Tod daran einiger Mangel vorhanden, so befehlen Wir unsern restituirenden Erben beyden regierenden Fürsten, unsern zweien ältesten Söhnen und Ihren Lbden Erben und Nachkommen, auch denen so substituirendsweise zu solcher Erbschaft gelangen möchten, daß sie alles das, so von den Klöstern, wie sie

Digitized by Google

Namen haben, an Geld, Getraide, oder andern bey Zeiten unserer fürstlichen Regierung entlehnet und aufgenommen worden, gänzlich vollkommlich und ohne allen Abbruch restituiren und ergänzen, in sonderer Betrachtung, daß solches nicht allein unser letzter und allerliebster Wille, sondern an ihm selbst löblich, Christlich, billig und rechtmäßig ist, auch die Erfahrung vielfältig an den Tag gebracht, daß der Mißbrauch geistlicher Güter, und da dieselben anderswohin, dann darzu sie von Christlicher Andacht gemeint, verwendet werden, wenig Nutzen geschafft, sondern vielmehr in andern Gütern zu Abgang und etwa auch zu Verderben Ursach geben.«

In gleicher Art befahl Herzog Wolfgang, in Betreff der Schule zu Hornbach es zu halten.

Die Bestimmungen des Testamentes lauten weiter wörtlich so:

»Als Wir auch vor etlichen Jahren in unserm zweybrückischen Fürstenthum die Gefäll, Nutzungen und Einkommen der Clöster Hornbach, Werschweiler, Offenbach und Distbodenberg zu einer Schul, welche allbereit zu Hornbach im Werk ist, deputirt und geordnet; So ist unser ernstlicher und endlicher Will und Meinung, daß solche Clöster und derselben Einkommen zu Erhaltung der Schul Hornbach, Besserung der Pfarrer und Kirchendiener im Fürstenthum, auch Verlegung etlicher Stipendiaten, und nirgends anders wohin angewendet werden. Wir wollen auch alles dasjenige, so Wir der Neuburgischen Clöster und Kirchen-Gefäll haben, wie oben, statuirt, gesetzt und verordnet, allerdings diesen unserer Zweybrückischen Clöster und Kirchengefäll wegen, hieher repetirt und erholet haben, nicht anders denn, als wäre alles und jedes von Worten zu Worten specificirt und über dasselbig eine neue Fundation und Stiftung aufgerichtet.«

Digitized by Google

(S. Schlözers patriot. Archiv für Deutschland, B. 10. S. 5 — 156 incl. und in Raisachs Pfalzneuburgischen Provinzialblättern II. B. S. 195 — 352.)

Dieses Testament wurde von dem Kaiser Maximilian II. 1570 bestätiget, und im Regierungsblatte von 1805 S. 161—179 heißt es §. XIII. Nr. 2. der Haus- und Fideikommißpragmatik 20. Oct. J. 1804:

"Für das Fürstenthum Neuburg setzen Wir als Normaljahr und resp. Tag den letzten Dezember 1570 fest, wo das Testament Unsers gemeinschaftlichen Stammvaters, Herzogs Wolfgang, hinreichend bekannt seyn mußte. Alle von diesem Zeitpunkte geschehenen Veräußerungen der Staats- und Kammeralgüter in dem Herzogthume Neuburg und Sulzbach sind als ungültig und einer Revocation unterworfen anzusehen, wenn nicht eine der obigen Ausnahmen eintritt, welche sogleich dargethan werden kann, unter welche auch die infeudationes bey feudis infeudari solitis gehören."

"Es ist zwar nicht in unserer Macht, die eben angeführte testamentarische Verordnung des Herzogs Wolfgang und das in derselben angeordnete pfalzneuburgische Hausfideikommiß abzuändern, zu modificiren oder es zu interpretiren; indessen wollen Wir doch für Unsere Person von dem uns nach derselben zustehenden Reklamationsbefugnisse gegen Unsere Landsassen keinen Gebrauch machen."

Es wird dieses Testament auf ausdrücklichen Befehl der obersten Staatsregierung dermal und zwar vielseitig als Basis der fiskalischen Ansprüche gebraucht, und nach bekannten Rechtsregeln kann ein Testament nicht zum Theil angenommen und zum Theil verworfen werden. Hiezu kommt noch die rechtliche Berücksichtigung, daß Testamente ad pias causas sogar keiner äußerlichen Solennität bedürfen, wenn nur sonst an den Substanzialrequisiten, insbesondere circa voluntatem nichts ermangelt.

(Jus canonicum Cap. 11. X. de Testamentis.

Digitized by Google

Cod. civ. Bav. T. III. Cap. 4. §. 5
Maevius P. 8. d. 5. n. 3.
Leyser supplem. ad spec. 351. §. 14.)

Ohne hier noch in weitere rechtliche Erörterung eingehen zu wollen, bleibt doch, wie bereits bemerkt wurde, so viel klar und unbestritten, daß die Gefälle aller Neuburgischen Klöster aus besondern Rechtstiteln den Kirchen-, Schulen- und Krankenhäusern gehören, und niemals, als aus besondern Fundationen hervorgegangen, unter das Aversum der 300,000 fl. gerechnet werden können! Die Gefälle dieser Klöster sind mit Kaisheim und den Zweibrückischen Klöstern im geringsten Anschlag zu 150,000 fl. bis 200,000 fl. anzunehmen, und da die Renten seit so vielen Jahren mit Unrecht in die Staatskassa flossen, so steigert sich diese Schuld allein ohne die Maltheſergüter, schon an den Staat weit über 300,000 fl.

Sollen die Stände Bayerns im Jahre 1831 nicht gleich gewissenhafte Gesinnungen für Rechte und zu so edlem Zwecke mit den Ständen Neuburgs 1559 theilen?

Sind durch die Bestimmungen des letzten Willens Herzog Wolfgangs, des Stammvaters der jetzt regierenden Linie, welche durch Gottes Allmacht zu dem Erbe des großen Reichs Bayern gelangte, dem Könige und der Nation nicht heilige Pflichten auferlegt? Welcher rechtliche, auch der einfachste Privatmann möchte sein Vermögen auf Kosten der Schulen, Kirchen und Krankenhäuser bereichert sehen? Man reinige daher das Staatsvermögen von dem ungerechten Gute, damit jenes in einer Reinheit gedeihe und gute Früchte bringe. Das Ministerium des Innern hat seit 1807 gegenüber den nicht zu rechtfertigenden anmaßenden Anforderungen des Finanzministeriums seine Pflicht als Oberkuratelstelle wahrhaft nicht streng erfüllt. Auf die Stände des Reichs von 1831 darf man aber vertrauen, daß sie ungebührend eingenommene Gefälle den frommen edlen Bestimmungen nicht länger vorenthalten werden, so wie gleiche Pflichten auf den

Digitized by Google

Regenten und Erben des Stammvaters, Herzog Wolfgangs, nicht ferner lasten dürfen. Nicht denkbar ist es mir, daß Landstände des 16. Jahrhunderts, welche noch in der Jugend verfassungsmäßiger Freiheit waren, uns beschämen könnten. Nein, ich bin sicher, nur eine Stimme wird für Vermehrung der Schuldotation laut werden. Denn wer nicht für Erziehung und Bildung der Jugend sorgt, der will dem constitutionellen Leben stets fremd bleiben, er liebt sein Vaterland nicht, er will keine Aufklärung, keine gesetzliche Freiheit. *)

*) Sehr richtig sagt Bonstetten Th. 1, S. 45, daß ein Staat wohl bedenken solle, daß das Volk, das keine Bildung hat, sich selbst eine giebt, oder durch Zufall eine annimmt.

Ferner, Th. 1, S. 62, macht Bonstetten aufmerksam, in welchen Widerspruch die Staatsregierung gerathen würde, welche auf einmal verbieten wollte, da zu ärnten, wo man gesäet hatte. Dies wäre aber der Fall bei denjenigen Regierungen, welche die Unwissenheit wollen. Es ist aber, fährt dieser tiefdenkende Schriftsteller fort, in Hemmung unsers Fortschreitens in der Bahn unserer Pflichten und unsers Berufes diese unglückliche Folge gewiß, daß, wo die Thätigkeit des Menschen nicht ganz benutzt, geordnet und zum Guten angewandt ist, diese Thätigkeit eben die Erzeugerin der Laster und aller Unordnung wird, woraus die Unsittlichkeit entsteht.

Ganz treffend drückt sich endlich dieser verehrte Bonstetten Th. 1, S. 114, aus: "Soll die Civilisation eines gesitteten Menschen weiter gebracht werden, so muß in der Natur eine Organisation existiren, die sich an die Verwaltung anschließt, und die mit ihr, so zu sagen, wie Leib mit Seele verbunden ist. Diese Organisation muß mehr in der Organisation der Vernunft und der Aufklärung, als in den politischen Gesetzen gesucht werden."

Die Erziehung, sagt Plato de republica Lib. IV, ist der Saamen der Körpe, man wird sie unbesonnen, schwach, thöricht und fehlerhaft aufwachsen sehen, wenn jene ausartet.—

Wer hat nicht die volle Ueberzeugung, daß der Boden erst mit einer fruchtbaren Erde überführt werden muß, sonst hilft alles Hacken und Gießen nichts.

Der Denker Bake sagt daher: Es ist ausgemacht, daß der gröste Theil des Gemeinwesens nicht nöthig gehabt hätte, um die Menschen in Zaum zu halten, so häufige Gesetze zu geben, wenn

Digitized by Google

Dem edlen Herzog Wolfgang kann in neuerer Zeit der der Unsterblichkeit würdige Fürst-Bischof Franz Ludwig von Würzburg und Bamberg zur Seite gestellt werden. Er ging bei der strengen Oberaufsicht über die Unterrichtsanstalten in seinen Staaten von dem Grundsatze aus, daß wahre Aufklärung vorzüglich von den Schulen ausgehen müsse. Er verwendete einen großen Theil seiner Kräfte und seiner Anstrengung auf die Verbesserung der Volksschulen und die Bildung der Volksschullehrer. Was er in seinem thaten- und segenreichen Leben übte, bestätigte er durch seine letzte Willensverordnung, in welcher er die Armen- und Volksschulen zu Erben seiner gesammten Hinterlassenschaft einsetzte.

Auch in Beziehung auf die fränkischen Provinzen Ansbach und Bayreuth liegen in Beziehung auf die eingezogenen Klöster und andern geistlichen Güter Bestimmungen vor, wie wir aus des um die Geschichte hochverdienten geh. Raths v. Lang Geschichte des Fürstenthums Bayreuth ersehen.

Im Landtagsabschied vom 10. Oktober 1526 wurden folgende Grundsätze aufgestellt:

"die frommen Stiftungen muß man halten, mit den Kirchengütern getreulich umgehen, und von den Amtleuten darauf gesehen werden."

(Langs Gesch. d. Fürstth. Bayr. B. II. S. 10.)

Markgraf Georg schrieb an Luther unterm 13. Juni 1529 aus Plassenburg:

"er suche nichts als Gottes Ehre, das Heil seiner Unterthanen, und den gemeinen christlichen Frieden, gedenke sich auch der Stift- und Klostergüter gar nicht zu bessern. Zwar wolle er die Stifts- und Kloster-

---

sie sich hätten die Vorsicht gefallen lassen, die Sitten der Kinder zu bilden, darum habe ich auch immer die Kunst, Gesetze zu ersparen, für größer angesehen, als die Fertigkeit, Gesetze zu machen. —

*

geistlichen absterben lassen; aber weit entfernt sey er davon, ihre Güter anders als nach dem Rathe anderer christlicher Personen, und zu andern als Gott gefälligen Zwecken zu verwenden.«

(Lang l. c. II. S. 23.)

»Eigentlich hätten nach dem Landtagsabschied von 1526 die Einkünfte aller Stiftungen, deren buchstäbliche Erfüllung nicht mehr Statt fand, bei den Magistraten deponirt, von den fürstlichen Amtleuten verrechnet, und bis auf weiteren Bescheid des Conciliums oder der Fürsten verwaltet werden sollen. Aufmerksam auf die Nichtbefolgung des Landtagsschlusses, die bisherige Willkühr und Zersplitterung, suchte die Kammerordnung von 1535 wieder einzulenken.«

»Sie unterschied die Klostergüter, die geistlichen Güter und Pfründen solcher Stiftungen, die wegen ihres nicht mehr stattfindenden Endzweckes unbesetzt und erlediget waren, und endlich die noch bestehenden Gotteshäuser und Spitäler.«

»Wegen der Klostergüter wird verordnet, genaue Inventarien über sie zu fertigen, daraus den Klostergeistlichen eine Competenz zu setzen und den Ueberschuß zu einem Vorrathe dem ganzen Fürstenthume in fürfallender Noth zu sammeln.«

»Die erledigten geistlichen Güter und Pfründen sollen von Niemanden als den Kastnern verwaltet und verrechnet, aber keineswegs mit dem Kammergut vermischt, oder in die Kammerrechnung geworfen, sondern bis auf weiteren Befehl in Vorrath behalten werden, um daraus Pfarrern, Predigern, gelehrten Schulleuten, Studenten, auch andern sonderlichen Personen einen jährlichen Unterhalt zu verschaffen. Ohne des Fürsten Wissen solle über diese Stiftungen nicht disponirt werden.«

(Lang l. c. II. S. 42.)

In dem Theilungsvertrag vom 23. Juli 1541 zwi-

Digitized by Google

schen Wolfgang Georg und seinem Neffen Albrecht wurde festgesetzt:

"d) Die Klosterverwaltungen werden allenthalben gemeinschaftlich bestellt, und soll die Nutzung und Vorrath zu Unterhaltung der Pfarreien, Schulen, Spitäler, und wann dieses geschehen, der Ueberrest zur allgemeinen Nothdurft, z. B. Türkenhülfe, verwendet, verrechnet und hinterlegt werden."

(Lang l. c. II. S. 16.)

"Im Hauptbericht der fürstlichen Commission von 1563 findet sich ein Antrag, aus den Klosterrevenüen von Hof, Himmelskron, Culmbach, einen jährlichen Fond von 2000 fl. für gering besoldete Geistliche und Schullehrer zu bilden."

Alle diese, hier zum Theil aufgeführten, zum Theil bei mehr Muße noch aufzufindenden Belege der dem Staat obliegenden Rechtsverbindlichkeiten ruhen als Lasten auf der Staatskasse, und müssen von dem Fürsten und den Ständen, welchen die einzelnen Landestheile durch Erbschaft oder Verträge zufielen, in Folge ihrer eigenen besondern Fundation erfüllt werden. Der Reichsdeputationsschluß von 1803 sprach sich blos in Hinsicht der damals aufgehobenen Stifter und Klöster aus, und es ist unverkennbar, daß die bayerische Regierung nicht ganz gewissenhaft zu Werke ging, als sie für die wichtigen Unterrichtsanstalten bei der reichlichen Zutheilung von Renten von 6,607,000 fl. (Adam Chr. Caspari Reichsdeputationsschluß Tab. II. im 2. B., wobei auch für Zweibrücken das Hochstift Freising mit Mühldorf zu 200,000 fl. jährlicher Renten gegeben wurde) eine so kärgliche Zutheilung einer Dotationssumme von 300,000 fl. nach Belieben und ohne allen rechtlichen Anhaltspunkt aussprach. Interessant wäre es, die damaligen Verhandlungen der Minister des Innern und der Finanzen einzusehen. Ich kann nicht glauben, daß die Ansichten sich vereinigt haben würden, wenn nicht in einer Person die Ministerien verbunden gewesen wären.

Digitized by Google

Sind einem Staate rechtliche Verbindlichkeiten, den Fürsten die von ihren Voreltern selbst geschaffenen Fundationen nicht streng heilig, dann wird schwer, ja nie für ihre Regierungsperiode eine ganz segensvolle Zukunft sich öffnen.

Wenn einmal die Bahn des Rechts verlassen wird, schreiten Regierungen und Privaten, besonders wenn Fiscalität und Finanzmacht die Oberhand erhalten, gewaltsam und zerstörend auf das Wohl der gemeinnützigsten Anstalten vorwärts. So kam es auch, daß die Staatsregierung, obschon sie vermöge Reichsdeputationsschlusses von 1803 §. 35 den bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen vertragsmäßig eingegangen war, noch für denselben Zweck den ehemaligen ganzen Johanniterfond, aus den Einnahmen des aufgelösten Jesuitenordens entstanden, fundationsmäßig für Schulanstalten bestimmt, ungesetzlich in Anspruch nahm.

Die Bestimmungen der Reichsdeputationsschlüsse von 1803 gelten nicht bloß für Altbayern, sondern auch für Franken und Schwaben. Auch die Gefälle der daselbst eingezogenen Klöster müssen bei Festsetzung der Schuldotation mit in Anschlag kommen. Zieht man ferners noch in Erwägung, welche besondere eigene Fundation in Beziehung auf Neuburg, Zweibrücken und die Jesuitengüter, das Kloster S. Veit, wie oben alles ausführlich angeführt worden, rechtsnachhaltend bestehen: so ist die Anforderung gewiß nicht zu groß, wenn künftig die Schuldotation mit 600,000 fl. auf das Finanzbudget gesetzt wird, statt daß dermalen dafür nur 356,000 fl. als Schuldotation angenommen ist.

Es handelt sich hier um Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten von Seite des Staates. Die zur Vervollständigung der Schuldotation noch nöthige Summe von 244,000 fl. wird wohl durch Ersparungen im Staatshaushalte bei andern Verwaltungszweigen gedeckt werden können.

Digitized by Google

In dem Entwurfe über das Ausscheidungsgesetz der Central- und Kreislasten, welche der Finanzminister Graf v. Armansperg den Ständen des Reichs $18^{27}/_{28}$ vorlegte, sollen zu Staatslasten Passivreichnisse aus besonderen Rechtstiteln gehören. (S. Ldtg. $18^{27}/_{28}$ Bd. I. S. 328—331).

In dem Ausschusse glaubte man, daß die Position Nro. 18 und 19 auf die Kreise übernommen werden könnte.

Mit gewohnter Gründlichkeit äußerten sich dagegen die beiden Herren Abgeordneten Mätzler und Rudhart.

Mätzler sagte:

"Die gegenwärtig bestehenden Lyceen und Gymnasien unsers Königreichs haben ihren dermaligen Bestand nicht den Kreisbedürfnissen zu danken; sie sind nicht erst durch die Kreise errichtet worden, sondern haben schon früher bestanden und sich nicht auf die Bevölkerung des Kreises beschränkt. Ihr Fortbestand nach erfolgter Eintheilung des Königreichs in Kreise gründet sich zum Theil auf das schon Vorhandenseyn der Lokalitäten, der Fonds u. s. w. Auch wollte man vielleicht manchen Städten, die so viel verloren hatten, nicht auch noch diese Anstalten entziehen.

In dieser Hinsicht sind diese Lehranstalten nicht als geschlossene Kreisanstalten, sondern sie sind als Reichsanstalten zu betrachten, was noch mehr daraus hervorgeht, wenn man betrachtet, daß einige Kreise in Beziehung auf ihre Bevölkerung verhältnißmäßig mehr oder minder solche Anstalten besitzen; z. B. der Oberdonaukreis hat fünf Gymnasien, während ein anderer Kreis oft nur zwei derselben hat. In Folge dessen ist es auch noch Niemanden eingefallen, den studirenden Jüngling auf den Besuch einer Studienanstalt seines eigenen Kreises zu beschränken. Es stand ihm frei und muß auch für die Zukunft frei stehen, auf was immer für einer Anstalt des Königreichs sich unterrichten zu lassen. (S. Landtg. $18^{27}/_{28}$. Bd. V. S. 26—27).

In Betreff der allgemeinen Schuldotation (weßhalb

ich auf die jüngste Repartition auf die Kreise, von Herrn Mätzler für gegenwärtigen Landtag verfaßt, und auf die seinem Vortrage über Staatsausgaben beigelegte Tabelle laut Anlage mich berufe) muß diese Staatslast bleiben. Mätzler sagt:

Die fundationsmäßigen Bezüge aus der allgemeinen und besondern Dotation gründen sich auf Rechtsansprüche, deren Befriedigung nicht den treffenden Kreisen, sondern dem Staate obliegt.„

„Müßte der Kreis sie übernehmen, so fiele ihm allein eine Last zu, die zu tragen dem Allgemeinen obliegt.„

„Für jeden Fall wird vor Allem eine genaue Ausscheidung der verschiedenen Ausgaben aus der allgemeinen und besondern Dotation nothwendig werden, bevor eine geregelte und gerechte Ueberweisung an die Kreise statt haben kann.„ (l. c. S. 32—33.)

Herr Abgeordneter Dir. Rudhart äußerte sich in nachstehender Art:

„In Ansehung der Schuldotation hat bereits ein Redner vor mir aufmerksam gemacht, daß mit Unrecht die Finanzkasse derselben sich entschlage.„

„Die ordentliche Schuldotation, bestehend in 300,000 fl. jährlich, ist im Jahre 1807, um den dringendsten Bedürfnissen der Schulen zu Hülfe zu kommen, bestimmt worden, und zwar sowohl dem Bedürfnisse der ehemaligen Stift- und Klosterschulen, deren Dotation der Regierung, in Folge des jüngsten Reichsschlusses vom Jahre 1807, obliegt, als den übrigen Schulen, für deren Unterhaltung der einzige allgemeine Titel die Regierungspflicht ist. Ein förmlicher Vertrag, oder vielmehr ein definitiver Beschluß über die Dotation der Stift- und Klosterschulen liegt nicht vor.„

„Die Verfügung vom Jahre 1807 ist bloß ein Provisorium. Man sieht aber daraus, daß ein Theil der Schuldotation auf einem staatsrechtlichen besondern Titel beruhe, und daher auf dem Staatsvermögen selbst hafte.„

Digitized by Google

"Der übrige Theil der für Erziehung bestimmten Summen besteht in dem durch das erste Finanzgesetz bestimmten Zuschusse von 32,000 fl. für die Volksschulen, 24,000 fl. besondere Unterstützung für den Rheinkreis, und in andern von dem Ministerium auseinandergesetzten Beiträgen, worunter aber mehrere vorkommen, welche nach der eigenen Bezeichnung des Ministeriums auf Fundationen beruhen."

"Ich halte es für unrecht, daß dasselbe solche Ausgaben auf die Kreise hinüberwälzen will. Ein solches Unternehmen ist zu fiscalisch."

Es steht daher wohl unbezweifelt rechtlich fest, daß die zur Summe von 600,000 fl. erhöhte allgemeine Schuldotation als Staatslast betrachtet und auf das Budget als solches gebracht werden muß.*)

*) Gegen diesen Antrag des Referenten, unterstützt von mehreren Abgeordneten, wurde aber in der Landtagssitzung vom 29. September und 18. November v. J. beschlossen, daß die jährliche Dotationsmehrung von 244,000 fl. auf die Kreise nach der direkten Steuerquote vertheilt werden soll. —

Dieser Zuschuß von 244,000 fl. wurde vollständig auf den Grund meines Referats von beiden Kammern bewilligt. Zieht man in Erwägung, daß auch davon Gymnasien, deren in einem Kreise 5, in anderm 2 bestehen, unterstützt werden sollen, daß durch oben erwähnte Schuldotationsmehrung die blos provisorische Verfügung vom Jahr 1807 definitiv zu reguliren beabsichtiget war, so ist schwer zu erklären, wie mein Antrag auch in dieser Beziehung nicht allgemeine Zustimmung erhalten hat. Kräftig vertrat der Abgeordnete Dr. Rudhart schon auf dem Landtag 1827/8 B. 5. S. 349 bei Gelegenheit der Berathung des Ausscheidungsgesetzes diese Ansicht. "Es ist unbezweifelt, sagte Dr. Rudhart, daß das Aerar aus dem jüngsten Reichsschluß die besondere Verbindlichkeit hat, die Stifts- und Klosterschulen zu dotiren. Es kann sich dieser Pflicht nicht entschlagen. Erst wenn die Ansprüche dieser Schulen liquidirt sind und die Deckung ihrer Bedürfnisse aus der Staatskasse erfolgt ist, können die Bedürfnisse der übrigen Schüler, deren Deckung aus einem besondern Rechtstitel nicht fließt, den Kreisen mit den erforderlichen Mitteln zugewiesen werden." Indessen die 2 Kammern haben einstimmig mit der Staatsregierung,

Digitized by Google

Dem Wirkungskreise der Landräthe bleibt es vorbehalten, das Bedürfniß der Schulanstalten vollständig her-

---

ungeachtet der vom Herrn Minister des Innern gemachten Erinnerung, s. B. 18. Prot. Nr. CIII. am Schluß S. 67 — 68, diesen Beschluß gefaßt, und wir müssen ihn daher als solchen ehren.

Doch bestand die Kammer der Abgeordneten in ihrer Sitzung vom 18. Nov. 1831 Prot. Nr. CXXXV. S. 135 fest darauf, daß der vom 2ten Ausschuß aufgestellte Antrag:

„Dem Landrath zu überlassen, daß er das, was an den für die Volksschulen bestimmten Summen erspart wird, entweder an den Umlagen abziehen, oder andern Zwecken zuwenden dürfe.“

verneint wurde; diesem Beschluß zufolge dürfen die im Budget aufgenommenen 244,000 fl. (wofür zufolge §. 21 des Finanzgesetzes die Erhebung von Steuern überlassen ist) nur für Erziehung und Bildung verwendet werden, weiter geht die den Landräthen zugestandene Ermächtigung nicht, wenn ihnen nunmehr in Folge §. 24 des Landtagsabschiedes vom Jahr 1831 ausdrücklich gemachter Zusicherung eine genaue Statistik der Volksschulen, und eine Uebersicht des zur Ergänzung des Bedarfs der bestehenden und zur Errichtung neuer Volksschulen Nöthigen bei ihrer nächsten Versammlung auf den 1. Mai d. J. bestimmt vorgelegt werden wird.

Es verdient endlich einer besondern Erwähnung und Würdigung die im Referat über das Ausgaben-Budget in der Kammer der Reichsräthe gemachte Aeußerung, daß alle Ansprüche an den Johanniterorden, an das Einkommen der Klöster Nördlingen, an die Schenkung aus Herzog Wolfgangs Testament, und der Ansbacher, Bareuther Fürsten zu untersuchen offenbar unnöthige Fragen seyen, da Maßregeln irgend einer Art in dem Wohl des Ganzen begründet zum Imperativ erwachsen, ohne erst selbst Titel des urkundlichen oder historischen Rechts aufsuchen zu müssen. (Verhandl. der Kammer der Reichsräthe B. IX. S. 342.) Wie sehr fällt dagegen mit Recht die Aeußerung des edlen v. Wessenberg in der badischen Reichskammer 1831 auf, der sein großes Bedauern ausdrückt, daß der Zustand der Stiftungen, die eine Beförderung des Schulwesens im größten Umfang beabsichtigen, für das Publikum größtentheils in völliges Dunkel gehüllt sey. — Ich bemühte mich, den Rechtszustand der Stiftungen und Schulen gegenüber dem Staat mehr ans Tageslicht zu stellen, dafür wurde mir eine kurz absprechende Aeußerung zu Theil; doch nichts vermag meine nach reiflicher Ueberlegung gewonnene Ueberzeugung zu ändern.

Digitized by Google

zustellen, da dermalen dem Ministerium alle sichern Anhaltspunkte fehlen, eine Folge war,

---

„Wenn eine Regierung edel, großmüthig seyn will, sagt ein Aufsatz in der obert. allgemeinen Literaturzeitung 1806 Nr. 24, soll sie ihre rechtliche Verbindlichkeit erfüllen. Wo das minus fehlt, kann das plus nicht seyn. Auf das rechtliche Ganze läßt sich erst das Edle, Schöne, Große erbauen. Alles Uebrige ist Pfuscherei ohne haltbaren Geund.“ —

Welchem Geschäftsmanne in Bayern ist Dr. Brendel aus Würzburg treffliche Brochure: „Das Recht und Verwaltung der milden Stiftungen“ unbekannt, er findet ganz richtig in dem §. 65 des Reichsdeputationschlusses mit deutlichen Worten den Grund angegeben, nach welchem die milden Stiftungen behandelt werden müssen, das Recht und die Heiligkeit jedes Privateigenthums ist ihren Besitzungen laut zuerkannt, davon darf sich der Staat nichts anmaßen, ja es ist ausdrücklich nur seiner Leitung und Aufsicht empfohlen, damit der schöne Zweck desto sicherer und besser erreicht wird.

Von gleicher Ansicht mit mir gingen schon auf dem Landtag 1819 die Abgeordneten v. Seuffert, sich an die völkerrechtliche Bestimmung haltend, und Behr aus, er erklärte in seiner Rede (s. Landtagsverh. 1819. B. IV. S. 67—99), daß die Bildungs- und Unterrichtsanstalten einen förmlichen wohlbegründeten Rechtsanspruch auf weitere Unterstützung aus den dem Staat vermöge der Sekularisation der reichen Domstifter und Abteien zugefallenen Renten hätten, und vor allem davon unterstützt werden müßten. Das Finanzministerium, sagt Behr, habe zwar die Verwendung der heimgefallenen Pensionen der Richtung auf den Schuldentilgungsfond vorschlagsweise angewiesen, allein in Gemäßheit des Reichsdeputationsschlusses mußte erst mit diesem Heimfall der Zweck befördert werden, zu dem er bestimmt ist, ehe daran gedacht werden könne, mit den heimfallenden Pensionen einen Schuldentilgungsfond zu bilden, so müßte der Staat andere Mittel der Unterrichtsanstalt zuweisen, damit er auf jeden Fall seine Verbindlichkeiten gegen letztere erfülle.

Ries fordert in seiner verdienstvollen anerkannten Abhandlung über Elementarschulwesen und die Volksbildung, 1832 S. 35, die Volksvertreter auf, ohne Rückhalt jene Güter aufzuzählen, welche die Staaten von den eingegangenen Stiftern, Klöstern, Hospitälern und andern Fonds zusammenbrachten. Sie sollten die Ansicht geltend machen, daß die Verwendung für die Volksschulen zu den wohlthätigsten Zwecken seyen. Mit durchgreifendem Muth sollen sie die Rednerbühne betreten, mit Kraft und Salbung einem

Digitized by Google

daß die Vertheilung der Summe auf die Kreise so ungenügend geschah, was künftig vermieden werden soll und

---

Gegenstande das Wort reden, von dem der Völker Wohl oder Verderben abhängt. Sie sind es ja, welche der Bürger schwache Finanzkraft und der Gemeindekassen drückende Schuldenlast kennen.

Ganz ungegründet war hiernach der Vorwurf des Referenten des Reichsraths, aber zugleich auch um so auffallender, als ihm die deutlichen Bestimmungen in der Verfassungsurkunde selbst nicht unbekannt seyn durften. Tit. IV. §. 9 heißt es wörtlich:

"Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitz, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollkommen gesichert." §. 10. "Das gesammte Stiftungsvermögen nach den 3 Zwecken des Cultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staats gestellt, es darf unter keinem Vorwand zu dem Finanzvermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reichs veräußert oder verändert werden." Eine Recherche der frühern Verhältnisse, gestützt auf die Basis der Geschichte, ist daher verfassungsmäßig geboten, und ein gewissenhaft denkender Geschäftsmann wird deßhalb gegen mich keinen Tadel aussprechen und sie als eine unnöthige Arbeit erklären wollen. —

Erwägt man ferner, daß man in allen Staaten mit Recht von dem Grundsatze ausgeht, daß die Sorge für die Errichtung und den Unterhalt des Lokalschulwesens, insoweit der erforderliche Aufwand nicht aus der eigens für die Schulzwecke errichtete, oder verfassungsmäßig, oder völkerrechtlich zur Mitleidenheit für dieselbe zu ziehenden milden Stiftungen und Rechtsverbindlichkeiten bestritten werden kann, in erster und nächster Instanz den Familienvätern und Gemeinden obliegt, und der Staat nur, wenn der Aufwand deren Kräfte übersteigt, zu einem Zuschuß aus öffentlichen Fonds nach seinen allgemeinen Verbindlichkeiten verpflichtet erachtet werden kann, so folgt hieraus nothwendig, daß der Herr Referent im Reichsrath die Verhältnisse der Staatsregierung unter den verschiedenen Geschäftspunkten nicht gehörig aufgefaßt hat. —

Nimmt man endlich noch das Umlaggesetz vom 22. Juli 1819 zur Hand, so findet man meine Ansicht in Art. 1. b. Nr. 10, bestätigt, nämlich daß nur dann Beiträge zu erheben gestattet ist, zur Anschaffung von Schulrequisiten, zum Unterhaltszuschuß für Schullehrer, Schulgehülfen und Präparanten nach den bestehenden Ver-

Digitized by Google

kann. Mit Recht hätten die Kammern von dem abgetretenen Minister erwarten können, daß er bei Eröffnung des Landtages einen ausführlichen Bericht über alle Verwaltungszweige des Ministeriums des Innern erstattet hätte. Es ist nicht zu begreifen, wie von Oben die ganze Verwaltung eines Reiches mit sicherer Hand geleitet werden könne, wenn in den einzelnen Branchen so unvollständige Notizen vorliegen. Eine Folge war es daher, daß, da, wie oben bemerkt, im Jahre 1822 die abgeforderten Notizen über den wirklichen Stand der Volksschulen, die Quellen und Mittel hierzu den Abgeordneten des Reichs von Seite des königlichen Staatsministeriums nur sehr unvollständig vorgelegt wurden, der dritte Ausschuß sich unter meinem Referat neuerdings veranlaßt sah, das königl. Staatsministerium des Innern mittelst Schreibens vom 17. April d. J., durch das Präsidium dahin befördert, zu ersuchen, über folgende sechs Fragen verlässige Auskunft zu geben.

1) Wie viele Schulen, und von welchem Umfange sie im Königreiche seyen;

2) Wie die Schulhäuser beschaffen, und ob dieselben der Zahl und Gesundheit der Kinder entsprechen;

3) Wie viel Lehrer bei jeder Volksschule angestellt seyen;

4) Worin die Fundation jeder Schule bestehe;

5) Worin die Besoldungen der Schullehrer bestehen, und aus welchen Quellen dieselben geschöpft werden, wie viel aus den Fundationen, aus den Gemeinde-, und aus

---

trägen, Herkommen, und geltenden Gesetzen, insofern nemlich die auf den Finanzetat hiezu gesetzlich bestimmten Summen, und das hierzu geeignete Stiftungsvermögen nicht ausreichen. Bei dieser Lage der Sache kann ich ganz ruhig erwarten, wie mein Verfahren in dieser Angelegenheit beurtheilt werden wird, indem ich die Staatsregierung nur bestimmt zur definitiven Regulierung der Schuldotation auf verfassungsmäßigem Wege anhalten wollte.

Digitized by Google

den herrschaftlichen Kassen, dann ob die Abgabe aus der herrschaftlichen Kasse ein Passivreichniß, oder eine Folge der freien Entschließung der Regierung sey;

6) Wie hoch die Exigenz einer jeden Schule im Einzelnen, und wie groß hiernächst die Summe sey, welche der Schulfond des ganzen Königreichs fordert, um die Schulen und Schullehrer auf eine ihrer Bestimmung und der Würde der Nation entsprechende Weise zu stellen.

Das königliche Staatsministerium erklärte in seiner Rückäußerung vom 13. Mai d. J. (Beilage III.), daß die Rechenschaftsberichte, welche die Kreisregierungen nach der Verordnung über die Competenz der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. Dec. 1825 b. 79 von drei zu drei Jahren zu erstatten haben, für die Periode $18^{27}/_{28}$, $18^{28}/_{29}$, $18^{29}/_{30}$, noch nicht vollständig eingekommen seyen, auch nach dem angestellten Versuche nicht zureichend wären, und daß daher die im Referate des dritten Ausschusses vom 12. April d. J. enthaltenen Fragen nicht genau beantwortet werden könnten.

Das benannte Staatsministerium versprach hierauf eine neue Recherche des Standes der Volksschulen in der Ausdehnung anzuordnen, wie sie nach den im Referate vom dritten Ausschusse aufgestellten Fragen erforderlich wäre.

Den 12. Juli d. J. (Beilage IV.) traf auch wirklich bei der hohen Kammer ein weiteres Schreiben des königl. Staatsministeriums ein, welches ich mit seiner Beilage meinem Vortrage beidrucken lassen zu müssen für zweckdienlich, ja nöthig erachte.

Es ergibt sich, daß im Königreich 7236 Schulen, 608,517 Schulkinder, 3219 gute, 1555 mittelmäßige, 813 weniger als mittelmäßige Schulhäuser, 6870 Lehrer, 137 Lehrerinnen, 826 Gehülfen sich befinden.

Die Zahl der Lehrer, welche unter 100 fl. Einnahme haben, ist 715; — 100 fl. beziehen 724; — 150 fl. erhalten 1460; — 200 fl. 1071; — 250 fl. 1061; — 300 fl. 1197; — 350 fl. 457; — 400 fl. und darüber nur 845,

Digitized by Google

so daß als noch erforderlicher Zuschuß zur Erhöhung der Besoldungen 361,337 fl. 7 kr. 3 pf. nothwendig sind, ohne die Postulate zur vollständigen Deckung der Realexigenz, wovon weiter unten die Sprache seyn wird.

Es wurde zwar im J. 1819 in dem Referate des dritten Ausschusses sowohl die quarta scholarum als die Intercalarfrüchte bei den vacanten Pfarreien als eine ergiebige Quelle zur Verbesserung der Gehalte der Schullehrer angegeben (Landtagsverhandl. 1819 B. III. S. 353—354); aber ich theile hierüber ganz die von dem verehrten ehemaligen zweiten Präsidenten v. Seuffert ausgesprochene Ansicht S. 72—74. (Ltgsvh. 1819. Th. 4.)

Die sogenannte quarta scholarum wurde geschichtlich durch die sogenannte quarta pauperum begründet.

Nach den Verordnungen von den Jahren 1756, 1758 und 1760 war festgesetzt, daß von allem denjenigen, was zu frommen Zwecken (ad pias causas) durch eine Handlung unter Lebenden, oder von Todes wegen durch letzten Willen, oder ohne letzten Willen gelangen möchte, der vierte Theil für die Armen abgezogen werden sollte.

(Mayers Generalienf. vom Jahre 1784. S. 771. 774. 775.)

Diese Verordnungen wurden durch ein eignes Gesetz vom 27. Juni 1801 erneuert und genauer bestimmt, weil, wie sich der Eingang des Gesetzes ausdrückt, die ältern Verordnungen in Vergessenheit gekommen seyen.

(Dieselbe Samml. S. 263.)

Den Fond der Volksschulen hielt man in der Folge für so beachtungswürdig, wie den Fond der Armen. Es wurde demnach am 6. Mai 1803 verfügt, daß von allen frommen Vermächtnissen, von welchen der vierte Theil für die Armen abgezogen wird, auch ein weiterer vierter Theil für die Volksschulen abgezogen werden solle (Reg. Bl. 1803. S. 298). Die genaue Erhebung dieser Abgabe wurde am 16. Sept. 1803 besonders empfohlen. Dasselbe Rgbl. S. 765.)

Diese Verordnung wurde durch ein eigenes Gesetz

Digitized by Google

vom 31. December 1810 auf die neu erworbenen Lande ausgedehnt.

(Reg. Bl. von 1811. S. 66.)

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß diese Quelle nicht für ergiebig, das Gesetz selbst in keiner Beziehung für haltbar, und nicht für übereinstimmend mit der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 10 angesehen werden kann.

Nicht für eine ergiebige Quelle. — In dem Untermainkreise, und wohl auch im Rheinkreise, welche erst nach dem Jahre 1810 mit dem Königreiche vereiniget wurden, hat die Verordnung vom 10. Dec. 1810 gar keine Gesetzeskraft. — In den ältern Kreisen scheint dieselbe gar nicht oder sehr unvollständig in Ausübung gekommen zu seyn, weil, wie uns der Berichterstatter des dritten Ausschusses meldet, gar keine Zuschüsse für den Schulfond aus dieser Quelle geflossen sind.

Die sogenannte quarta pauperum, welche der quarta scholarum nachgebildet worden ist, scheint ihren ersten Ursprung in Concordaten zu haben, welche Bayern mit verschiedenen Bisthümern einging, deren Sprengel sich damals auf verschiedene Theile dieses Landes erstreckte. Man wollte verhindern, daß die Klöster den frommen Sinn zu Stiftungen nicht einzig zu ihrem Vortheile gebrauchten, und setzte daher fest, daß von allen frommen Stiftungen der vierte Theil für die Armen verwendet werden solle. —

Die Verordnungen selbst zeigen, daß sie nicht in Vollzug gesetzt worden sind. Ein Gleiches geschah mit der quarta scholarum.

Der fromme Sinn für Wohlthätigkeit und Stiftungen darf nicht beschränkt werden. — Ihm muß, wenn er nicht gänzlich erstickt und unterdrückt werden soll, freie Bewegung gelassen werden. Dieß wird wohl vorzüglich in unserm Zeitalter Noth thun, wo die allgemeine Säcularisirung diesen frommen Sinn ohnedieß bedeutend erschüttert hat.

Das Gesetz stimmt wirklich nicht mit der Verfassungs-

Digitized by Google

Urkunde Tit. IV. §. 10 überein, nach welcher keine Stiftung zu andern Zwecken, als ihr ursprünglich gegeben worden sind, verwendet werden soll.

Die quarta scholarum wird daher nicht wohl als allgemeiner Verbesserungsfond der Schulen betrachtet werden können.

Was die Verwendung der Intercalarfrüchte erledigter Pfarreien betrifft, so bestimmt die Verordnung vom 21. April 1807 dieselben für die Pfarrkirchen mit der Verbindlichkeit, zu dem Schulfond ihres Bezirkes beizutragen.

Es wird für die Kreise des Königreiches, in welchen diese Verordnung verbindliche Kraft hat, darauf ankommen, die Pfarrkirchen, welche nach sicherer Angabe nur allein im Isarkreise in 10 Jahren eine Summe von 30 bis 40 tausend Gulden betragen haben, verordnungsmäßig zur Abgabe dieser Beiträge anzuhalten.

Allein diese Verordnung ist wohl im Untermain- und Rheinkreise nicht anwendbar, da dieselbe daselbst nicht publicirt ist. — Hiezu kommt noch, daß im Untermainkreise die Intercalarfrüchte erledigter Pfarreien zu einer Stiftung für emeritirte Pfarr- und Seelsorger kraft eines eigenen Gesetzes verwendet werden.

Bei protestantischen Pfarreien sind jedoch diese Früchte zum Nachsitze der hinterlassenen Wittwen der Pfarrer, und was hievon noch erübriget werden kann, besonders in dem Großherzogthume Würzburg, zu einem Wittwenfond für die sehr oft höchst bedauernswürdigen Wittwen protestantischer Pfarrer bestimmt, denen man nur mit Noth eine Pension von 50 fl. jährlich bisher auszumitteln vermochte.

Es wird daher auch diese Quelle nur da, wo es möglich ist, benützt, und die bevorstehende Verordnung in Vollzug gesetzt werden können.

Doch nicht mit Fonds allein und Geldunterstützungen kann man auf das Gedeihen der Schulen einwirken, es muß auch und ganz vorzüglich die öffentliche Meinung dafür sprechen.

Digitized by Google

Wahr und treffend ist es, was der Herr Abgeordnete Abbt in seiner Rede 1819 Band IV. S. 105 gründlich ausführte.

"Will man den Schulen aufhelfen und ihre Deficits decken, so gewinne man die öffentliche Meinung für sie durch ordentliche und beliebte Behandlung derselben. Wenn in gemeinen Volksschulen so Manches geschieht, was nothwendig die Gemüther wider sie einnehmen und abgeneigt machen muß; wenn z. B. Lehrer dahin gesetzt werden, die solchen Berufes ganz unwerth sind, junge Männer ohne Einsicht, ohne Erfahrung, dabei voll Stolz und blinden Dünkels, ohne Bescheidenheit, sogar ohne alle Religion und Tugend, denen kein ehrlicher Vater ohne Besorgniß seine Kinder anvertrauen wird*); wenn mit gewissen Formen in Schulen, der Lehrmethode und andern Dingen beständig gewechselt wird, so daß man fast nur experimentirt und durch ewige Wandelbarkeit an den Tag legt, man wisse selbst nicht recht, was man wolle; wenn in Schulen häufig das ganz Zufällige oder blos Nützliche dem Nothwendigen vorgezogen, jenes als Hauptsache, dieses kaum mehr als Nebensache behandelt wird**); wenn man bei Kindern viel zu wenig auf Ordnung hält, alle Zucht und Strenge ohne Ausnahme verbannt, und selbst in Fällen, wo es nöthig wäre, nimmer die Lehre der ewigen Weisheit beachtet, welche sagt: Wer die Ruthe

*) Der lauterste Schmuck eines Menschen ist einfache Frömmigkeit. Dieses gilt auch von dem Elementarlehrer, aber von ihm noch besonders, da ein solcher einfach frommer Sinn ihn in seiner ganzen Amtsführung würdiger unterstützt, als der regste Eifer des Ehrgeizes. Dr. Pustkuchen — Glanzow über Kirche, Schule und Haus. 1832. S. 231.

**) Treffend sagt Weitzel in seinem Werk: Was soll man lernen, oder Zweck des Unterrichts. Leipzig 1828: "Weisheit liegt so wenig in vielem Wissen, als Reichthum im großen Besitz. Unsere jungen Leute lernen gewöhnlich zu viel, und doch zu wenig. Das in Allem so seltene nicht zu viel und nicht zu wenig ist besonders beim Unterricht und bei der Erziehung schwer zu finden."

Digitized by Google

spart, der haßt seinen Sohn; — wenn Gaben und Schenkungen zum Besten der Schulen einer ungewissen Verwaltung unterstellt werden, und der Geber nimmer erfahren kann, ob denn auch wohl das, was er gegeben, geachtet und dahin gezogen werde, wozu es sein Wille gewesen u. s. w.

Wie ließe sich unter solchen Umständen erwarten, daß Viele seyn werden, die da Lust haben, für die Schulen und ihren Bedarf reichliche Spendungen machen? Aber man wahre nur sorgsamst die Ehre der Schule vor den Augen des Volkes; man berufe dahin keine andern Lehrer, als solche, die durch ausgezeichnete Religiosität und Tugend, so wie durch vorzügliche Geschicklichkeit es verdienen, daß sie die Bewahrer und Pfleger der zarten Menschenblüthen werden; man befolge keine erst heute oder gestern ersonnene, sondern durch Erfahrung bestätigte Plane und Methoden, und halte dann fest darauf, ohne mit jedem Wechsel der Zeit auch damit wieder wechseln zu wollen*); man führe die Kinder mit Liebe und Langmuth, aber auch mit Strenge und Ernst, wenn dieses nothwendig ist, und lasse es die Eltern mit Augen sehen und durch die That erfahren, wie ihre Kinder in Schulen so wohl gedeihen, so viel Schönes und Gutes daselbst erlernen, und sich angewöhnen, und ohne alle ihre Mühe und Mithülfe doch zu erfreulichen Hoffnungen für sie heranwachsen; man zeige durch die That und augenfällig, daß man jede milde Gabe für Schulen zu ehren und zu respektiren wisse, daß man heilig halte die Stiftun-

*) Jahn l. c. sagt St. 34: »Bloße Versuche auf Geradewohl sind in der Erziehung gefährlicher, als in der Heilkunst. Hier geht im schlimmsten Falle nur das Daseyn verloren, dort das Leben. Der ungeschickte Arzt begräbt seine Schande, es wächst Gras darauf, man vergißt sie und ihn. Den gewissenlosen Erzieher klagen die Rabensteine an, und die Zuchthäuser und Erbsünden, für welche die Weltgeschichte keine Vergebung hat. Ein Glück für die Menschheit, daß ein Mensch viele Stürme an Leib, Geist und Herz überstehen kann.«

gen, womit fromme Ahnen schon zum Voraus für die Sache gesorgt, ihren Nachkommen so manche Ausgabe erspart, und unter den Menschen die Bande der Liebe vervielfältiget haben ꝛc.; bald werden sich viele neue Quellen der Liebe eröffnen, die jetzt ganz versiegt zu seyn scheinen, und ihre wohlthätigen Strömungen auf unsere Institute leiten. Die Erfahrung wird es lehren!„

Es wurde bereits auf frühern Landtagen vielseitig besprochen, daß vor allem der Gehalt der Lehrer sicher gestellt, fixirt und das Schulgeld in der bisherigen Erhebungsart aufgehoben werde. Ich kann dieser Ansicht nur beistimmen.*)

---

*) Da ich hier doch ausdrücklich sagte, daß das Schulgeld nur in der bisherigen Erhebungsart aufgehoben werden soll, und ferner im Verfolg meines Vortrags erklärte, daß ich die Summe aller Mittel aus Privat-Stiftung, Gemeinde- und Kreisumlage nach ihrem bisherigen Stand nicht einmal zur Zahlung der Gehalte der Schullehrer für hinreichend fand, so ist schwer begreiflich, wie Herr Abgeordneter Riegg (Landtagsverhandl. 1831 B. 18. Prot. n. CIII. S. 87) mir die Meinung unterlegen konnte, daß durch die von mir vorgeschlagenen Dotationsvermehrungen von 244,000 fl. das Schulgeld gänzlich aufhören sollte.

Was den Gegenstand selbst betrifft, so ist bekannt, daß er auf frühern Landtagen schon zur Sprache kam, besonders auf dem Landtag von 1825. B. II. S. 12—98 wurde über den Antrag mehrer Abgeordneten, das Schulgeld in eine Kreisabgabe zu verwandeln, vielseitig berathen, doch kam es zu keinem Resultat. So wie in Bayern beschäftigte die Einführung des Schulgeldes auch in fremden Staaten die Geschäftsmänner.

Ries l. c. S. 53 sagt: „Das Kopfgeld, nemlich das sogenannte auf den Kopf schulpflichtiger Kinder berechnete Schulgeld soll abgeschafft werden. Die gemeinsam wohlthätige Last (wenn man doch den Lehrer so heißen will) sollte gemeinsam nach der Finanzkraft der Einzelnen vertheilt getragen werden. Es wird ja von der direkten und indirekten Steuer, von den Kriegs- und Einquartirungskosten ꝛc. dem Mann auch nur so viel aufgelastet, als er bestreiten kann. Wo die Gemüther für eine Einrichtung stimmen wollen, dort muß alles entfernt werden, was den Widerwillen aufreizt.

Pölitz in seinen Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst 1832 Jennerheft S. 21 und 22 spricht sich in folgender Art aus:

Digitized by Google

Die Einhebung des Schulgeldes zu 2 kr. wöchentlich für jedes schulpflichtige Kind (Rggsbl. 1802. S. 911.

»Eben so nöthig und zeitgemäß wäre auch die Aufhebung alles Schulgelds und die Umwandlung desselben in eine — auf das Budget des Finanzministeriums kommende — allgemeine Schulsteuer. Die Schule gehört dem Staat, der Staat hat daher die Pflicht, für die Schule zu sorgen, und das Recht, den Staatsbürger für einen der ersten Staatszwecke, für die Bildung des heranwachsenden Geschlechts, zu besteuern. Am zweckmäßigsten würde eine Schulsteuer unter der Form einer Klassensteuer sich ankündigen, wo ohne Ausnahme der Kinderlosen und der Unvertheuratheten jeder nach der Höhe seines reinen Vermögensertrags sich freiwillig abschätzt, zum Eintritt in eine gewisse Klasse, und nur wenn diese Abschätzung tief unter den Vermögensumständen des Contribuenten stehen bliebe, er durch Abschätzung unpartheiischer Gemeindeglieder in eine andere Klasse mit der Verpflichtung zu einem höhern Beitrag gesetzt würde.

Dr. Pustkuchen l. c. S. 227 äußert sich wegen Zahlung des Schulgelds, wie folgt: »Die Zahlung des Schulgelds ist in den meisten Orten schon der Obsorge besonderer Hebungsbeamten anvertraut worden, es bleibt nur zu wünschen, daß die Gemeinde sich für einen gewissen feststehenden Ertrag solidarisch verbürge, und sie wird dazu wahrscheinlich willig zu machen seyn, wenn sie die Lehrer selbst wählt. Eine solche Anordnung würde den Lehrer vieler, aus der Unbestimmtheit seines Einkommens erwachsender Verlegenheiten überheben, und die Fürsorge für arme Schulkinder erleichtern. Billig scheint es, daß keine minderbegüterten Eltern je für mehr, als zwei Kinder zugleich bezahlen, dagegen aber Angesessene, welche keine schulpflichtige Kinder haben, den einfachen Ansatz, welche nach siebenjähriger Ehe noch ganz ohne Kind, den gedoppelten erlegen. Diese keineswegs drückende Einrichtung wird nicht allein die Armen erleichtern, ohne den Gehalt des Lehrers zu verkürzen, sie wird auch dazu beitragen, daß die ganze Gemeinde mehr des Schulwesens sich annimmt, und Maßregeln, wodurch das Einkommen des Lehrers auf feste Sätze gebracht wird, weniger widerstreitet. Man hat den Versuch noch nicht gewagt, was die Gemeinden freiwillig thun möchten, wenn man ihnen bei dem Schulwesen mehrere Rechte einräumte, und doch lag er bei einem Gegenstand, der die Volksbildung betrifft, so nahe. Ich möchte fast bestimmt versprechen, daß der schweren Sorge für pekuniäre Verbesserung der Elementarlehrerstellen die obern Behörden ganz enthoben seyn

Digitized by Google

Verordnung vom 23. Dezember 1802) soll zwar in der Regel durch die Gemeindevorsteher geschehen; unterdessen,

werden, wenn sie nur das Volk für seine eigene Sache zu interessiren wissen.'

Auf dem jüngsten Landtag 1831 wurde neuerdings darüber berathen, ob das Schulgeld in eine Kreislast umgewandelt, und als ein Beischlag zur Gesammtsteuer aller Steuerpflichtigen ohne Ausnahme behandelt werden solle. Es wurden vorzüglich drei Einwendungen dagegen erhoben: 1. Es wäre ungerecht, daß diejenigen Gemeinden, welche aus eignen Stiftungen und andern Lokalmitteln die Schulstellen so weit dotirt hätten, daß kein Schulgeld bezahlt würde, oder nur die Hälfte, wie z. B. im Rezatkreise sich deren befänden, neuen Distriktsumlagen unterworfen werden sollten. 2. Wenn es die Gemeinden zunächst angehe und eine Sache sie etwas koste, so hätten sie mehr Interesse daran, daß die Sache nicht ohne Erfolg bleibe. 3. Die Stiftungen zum Zweck der Schulen würden ganz cessiren, sobald man das Schulgeld zur Steuer mache.

Da die Kreisumlagen, welche entstehen würden, wenn die Schulgelder in solche umgewandelt werden sollten, einen Betrag von 6—700,000 fl. ausmachten; so wurde endlich in der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 24. October 1831 nach den Anträgen der Abgeordneten Eulman und Thomasius beschlossen:

1) daß die Frage, ob das Schulgeld aufgehoben, und dessen Gesammtbetrag durch Kreisumlagen gedeckt werden soll, der Begutachtung der Landräthe in jedem Kreise überlassen, und daß die Regierung ersucht werden möge, jedem Landrath statistische Notizen über das Schulgeld und die Hülfsmittel der Gemeinden zur Deckung der Schuldesoldung mitzutheilen.

2) daß, wenn beliebt werden sollte, das Schulgeld durch eine Kreisumlage nach der Familiensteuer oder künftigen Erwerbsteuer decken zu lassen, auf diejenigen Gemeinden, die bereits aus eigenen, Communal- oder Stiftungsmitteln ihre Schulen soweit dotirt haben, daß kein Schulgeld, oder nur das halbe bezahlt wird, der erforderliche Bedacht genommen werden möge, damit sie von der Umlage ganz frei bleiben, oder nur nach Verhältniß ihrer bereits befriedigenden Leistung beigezogen werden, um nicht, was sie schon geleistet haben, nochmals leisten zu müssen. (S. Landtagsverhandl. 1831. B. 21. Prot. n. CXXII. S. 26—52 incl.)

Ich kann durchaus nur bei meinen, im Vortrag aufgestellten Ansichten aus den daselbst näher ausgeführten Gründen bleiben. Insoferne die Familiensteuer, da sie im Rhein- und Untermainkreise nicht besteht, zum Anhaltspunkt nicht genommen werden könne, benannte ich ausdrücklich unter der Form einer Klassensteuer die Erwerbsteuer als die

Digitized by Google

wenn sie durch diese oder die Lehrer selbst vorgenommen wird, so ist sie doch insgemein mit Verlust und nicht selten auch mit kränkenden Beleidigungen für den Lehrer verbunden.

Da wiederholte Aufforderungen von den Lehrern nichts fruchten bei dürftigen Landleuten, besonders wenn sie 3 bis 4 Kinder aus einer Familie zugleich in die Schule schicken müssen, so muß auf den Fall, daß das Schulgeld eine bedeutende Summe beträgt, endlich zur gerichtlichen

---

beste Umlagsnorm, und es freut mich, mit Hrn. Hofrath Pölitz Ansichten, welche er in oberwähntem Journale 5 Monate später, als mein Vortrag erschien, aussprach, im Wesentlichen ganz übereinzustimmen, auch wird in der Folge der bisherige Anstand gehoben, da einen Erwerbsteuergesetz-Entwurf vorzulegen, der Landtagsabschied v. 1831 §. 58 ganz sicher bei nächster Ständeversammlung versprach. Zugleich muß ich mich auf meinen ausführlichen Vortrag über das Umlagengesetz beziehen, da man auf diese Materie nothwendig bei Verpflichtung des Schulgeldes stößt.

Die während der Beobachtung in der Ständeversammlung erhobene Anstände in Betreff des Schulgeldes heben sich, wenn man erwägt, daß nicht so fest von einer neuen Steuer, sondern eigentlich nur von einer angemessenen Erhebungsart des gesammten Schullehrergehalts die Rede ist, — daß die Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zwar zunächst Pflicht der Eltern, aber ganz vorzüglich Sache des gemeinen Wesens, des Staats selbst sind, da er in diesen die wahre Quelle seiner Macht und alles Nationalwohlstandes am besten und wohlfeilsten findet, und wie Bonstetten l. c. S. 162, 163 ganz richtig bemerkt, die Erziehung des Volks die Regierung unternehmen muß, da das Volk die Nothwendigkeit einer Erziehung gewöhnlich nie so lebhaft fühlt, — daß Stiftungen zum Zweck der Schulen nicht blos zur Zahlung des Schulgelds, sondern ganz vorzüglich auch für das Postulat der Realerigenz, nemlich Schulgebäude, Schuleinrichtung ꝛc. erforderlich sind, und sie sich in dem Verhältniß vermehren werden, als die Staatsregierung die Unverletzbarkeit derselben gewissenhaft anerkennt.

Schlüßlich bemerke ich nur noch zur Vermeidung von Mißverständnissen, daß ich wiederholt in meinem Vortrag erklärte, daß dem Wirkungskreise der Landräthe vorbehalten werden müsse, das Bedürfniß der Schulanstalten vollständig herzustellen, da den Ministern selbst alle sichern Anhaltspunkte fehlten, und daher auch den Landständen nur unvollständige Arbeiten vorgelegt werden konnten.

Digitized by Google

Klage geschritten werden. Schreitet nun der Beamte mit Zwang ein, so ist eine Folge hievon, daß der Lehrer die Zielscheibe des Hasses und der Erbitterung von Seite der Eltern wird. Wer dieses vermeiden will, leidet lieber Schaden an dem ihm rechtmäßig zustehenden Einkommen*). Es ist wohl an sich leicht erklärbar, daß der Landmann, an dem von allen Seiten Geld gefordert wird, Unwillen bei Anforderung des Schulgeldes zeigt. Nicht Widerwillen gegen die Sache waltet ob, sondern Widerwillen gegen die Geldforderung; diese trägt sich über von den Eltern auf die Kinder und erschüttert dadurch das so nöthige Ansehen des Lehrers.

Durch eine Kreisumlage, zu welcher alle Unterthanen, nicht die Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, sondern auch die geistlichen und weltlichen Staatsdiener und Capitalisten beigezogen werden, kann für den Bedarf der Schulen zweckmäßiger und sicherer geholfen werden. Alle Gemeinden eines ganzen Kreises zur gemeinsamen Unterhaltung der im Kreise nothwendigen Schulanstalten zu verbinden, eine umfassende geistige Assecuranzgesellschaft zu bilden, erkenne ich als das einzig richtige, zum Ziel führende System.

In Baden erhoben sich gleichfalls die meisten Stimmen für Aufhebung des Schulgeldes, da derjenige am meisten besteuert wird, der die größte Zahl der Kinder hat, dem in der Regel am wenigsten übrig bleibt, und den die Umlage zu einer Zeit trifft, wo die Kinder noch nichts verdienen können, mithin des Vaters Sorgen am größten sind. **)

---

*) S. Wittwen- und Waisenfreund 1824 S. 97. 98. 102. Sehr ausführlich und aus dem Leben genommen ist die Schilderung eines Schullehrers, welcher mit seinem Gehalt größtentheils auf das Schulgeld hingewiesen ist. — S. Ries l. c. S. 52.

**) S. Bericht des Referenten Rettig in der badischen Kammer. Landtagsblatt 1831. Nr. 14. „Da, wo das Einkommen des Lehrers nicht hinlänglich auf eine Schulpfründe, auf öffentliche Cassen, Cor-

Digitized by Google

Die Umlage einzelnen Gemeinden zu überlassen, dieser Vorschlag paßt nicht für arme Gemeinden, wo die Mehrzahl aus Taglöhnern und Häuslern besteht. Faßt man die Gemeinden der Ober- und Neuburger Pfalz, des Obermainkreises ꝛc. in's Auge, wo nach einer Beschreibung des Herrn Stuhlmüller auf der Plassenburg manche Familien im bayerischen Oberlande sich täglich kaum 6 Kreuzer verdienen, wie kann da nach Abzug für Kleider und Nahrung auch nur 2 Kreuzer für ein Kind an Schulgeld bezahlt werden? Eben so wenig in andern armen, unfruchtbaren Gegenden und Fabrikorten.

Dem Uebelstande kann folglich nur durch Vereinigung aller Landgerichtsgemeinden eines Kreises abgeholfen werden, auf welche ein verständiger Landrath wesentlich vortheilhaft einzuwirken vermag, und er hat keine größere und heiligere Pflicht. Dermalen das Familienschutzgeld, später der Anschlag nach der Erwerbsteuer, wird die beste Umlagsnorm seyn. Dadurch wird die Zahl der Concurrenten wenigstens um ein Drittheil vermehrt, zugleich die Last der Eltern schulpflichtiger Kinder bedeutend erleichtert, ohne für die andern drückend zu seyn. Niemand wird sich bei ausgedehnter Concurrenz dem Beitrage zum Schulgeld entschlagen wollen, der sich seine Verpflichtung klar macht, das Seinige zur Veredlung seiner Mitmenschen beizutragen, der sich die Verdrüßlichkeiten und die Gefahr denkt, welche

---

porations- oder Stiftungskassen radicirt ist, muß die Schulgemeinde einstehen. Der Bedarf ist nach Umlage nach dem gesammten Steuerkapital, unter Beizug der Klassensteuer aufzubringen. Reicht diese, ein Beitrag von 1½ Procent von 100 fl. Steuerkapital, neben dem Genusse eines Alimenttheils nicht hin, so wird das Fehlende aus der Staatskassa zugeschossen. Das Schulgeld, Schulholzgeld und alle andern unmittelbaren Leistungen der Schüler an den Lehrer sind aufgehoben. Das Schulgeld beruht auf einem Umlagfuß, welcher unserm Steuersystem wesentlich widerspricht. Aus dieser Urform des Umlagfußes läßt sich ferner erklären, warum es bei dieser Steuergattung die meisten Rückstände und unzeitige Posten giebt.

Digitized by Google

auch für ihn, wie für die Gesammtheit, aus einer verwahrlosten Jugend und aus einem verwilderten künftigen Geschlechte entsteht *). Denn so wie man den Charakter der Jugend und in den Schulen das sittlich religiöse Leben verbessert, bildet man sie zu nützlichen und in ihrem Berufe brauchbaren Menschen. Dadurch wird dem Müssiggang, dem Bettel, dem Diebstahl vorzüglich gesteuert und eine nothwendige Folge davon ist es, daß die Strafarbeits- und Zuchthäuser in der Zukunft mit so bedeutenden Summen der Staatskassa nicht mehr zur Last fallen werden. — Soden sagt in seinem Werk: Landtag von Bayern 1819 S. 123. "Der Aufwand auf Volksbildung wird durch die Erhöhung der Moralität, in der bürgerlichen und der Strafgesetzgebung, selbst in streng finanzieller Hinsicht, Wucherzinsen tragen." —

Groß ist die Einwirkung der Schullehrer **) und gering dagegen noch größtentheils allenthalben ihr Lohn dafür. Der Jugend soll man Stärke und Festigkeit des Charakters geben, und der Lehrer hievon zuerst Beweise ablegen. ***)

Es wurde früher auf den bayerischen Landtagen der Antrag gemacht, daß jedem Lehrer in Städten 400 fl., auf

---

*) Die Liebe zu den Wissenschaften ist selbst bei denen, die auf die Wissenschaften schelten, allgemein. Die Wissenschaften erscheinen unter so mannichfaltiger Form, daß sie dem Geist so unentbehrlich, als Nahrung dem Körper geworden sind. Nur ein Thier hat in unsern Tagen kein Bedürfniß weder zum Lesen, noch zum Schreiben. (S. Bonstetten über Nationalbildung Th. 1, S. 1.)

**) Ein guter Dorfschulmeister ist ein wichtiger Mann. Ein Staat, der damit hinreichend versehen ist, braucht im Frieden ein paar Regimenter weniger, weniger Zucht- und Armen-Anstalten, geringern Aufwand zur Gerichtspflege. Jahn l. c. S. 55.

***) Nur der Charakter erzieht den Charakter. Wenn statt ein Erziehen ein Hin- und Herziehen des zarten Wesens eintritt, so sind alle Hülfsmittel nicht zum Segen, sondern zum Fluch geworden. (S. Eunomia 1804 act. S. 306. S. Pölitz Fragmente S. 21. 22.)

Digitized by Google

dem Lande 300 fl., jedem Provisor oder Gehülfen wenigstens 150 fl. als ständige Besoldung bestimmt werde.

In ganz gleicher Art sollen auch, zufolge der Verhandlungen in der badischen Kammer, die Gehalte der Volksschullehrer festgesetzt werden. Eine Verbesserung des Schullehrerstandes ist unleugbar wahrhaft nöthig. Darüber ist man einig; es fragt sich nur, welche Forderungen sind hierüber billiger Weise zu machen?

Ein Lehrer muß sich nicht nur in der Schule seinem Berufe mit Muth und Freudigkeit hingeben, sondern auch außer der Schule dem Berufsstudium obliegen. Für den Lehrer, der der Jugend den Unterricht für das Leben zu ertheilen hat, muß doch auch gesorgt werden, daß ihm so viel als Gehalt verabreicht werde, daß er selbst zu leben habe. Es gehört unläugbar mit zur klugen Verfassung des Schulwesens, daß der Blick in eine erfreuliche Zukunft dem jungen Lehrer, der sich auf einer gering dotirten Stelle befindet, eröffnet, und er dadurch aufgemuntert werde, durch ein musterhaftes sittliches Betragen sich auszuzeichnen. *)

Es muß durchaus ein Minium der Besoldung festgesetzt **) und es müssen gewisse, nach Dienstjahren

---

*) Dr. Pustkuchen – Glanzow schildert sehr ausführlich in seinem Werk: „Kirche, Schule und Haus“ die Eigenschaften, um ein tüchtiger Schullehrer zu werden. S. 165 — 177. J. M. Seiler in seinem Werk über Erziehung, und für Erzieher. S. 290. Niemeyer, Grundsätze der Erziehung B. II. §. 28—80.

**) Talleyrand l. c. p. 79 äußert sich in Hinsicht der Belohnung der Lehrer in nachstehender Art: „Sans doute ceux, qui devouent à la fois et leur temps, et leurs facultés au difficile emploi de former des hommes utiles, des citoyens vertueux, ont des droits au respect, et à la reconnoissance de la Nation. Il faut, que la consideration, l'aisance, et un repos honorable soient le prix, et le terme de tels services: il est donc indispensable que la nation leur prépare, leur assure ces avantages, dont la perspective doit les soutenir, et les encourager dans cette noble, mais penible carriere.“ Jahn l. c. S. 54 sagt: Die Erziehung soll von Seite des Staats

Digitized by Google

und den Leistungen sich richtende Gehaltsvermehrungen möglich gemacht werden *). 200 fl. oder

---

nicht, wie ein Krongut, dem Meistbietenden, nicht wie eine Kronarbeit dem Mindestbietenden zugeschlagen werden.

Der Staat darf wahrhaftig nirgends weniger, als bei dem Erziehungswesen, den Grundsatz der Ersparung (die von der echten Sparsamkeit sehr verschieden ist) zu weit treiben, weil die geistige Bildung des Volks selbst in volkswirthschaftlicher Hinsicht ein Kapital ist, das sich im gesammten innern Staatsleben reichlich verinteressirt, wenn gleich die Höhe seines reinen Ertrags nicht in Zahlen ausgesprochen werden kann. Da bei den erhöhten Bedürfnissen des Lebens und bei den im Staate in Umlauf gebrachten größern materiellen Kapitalien auch die ehemaligen Besoldungen der angestellten Lehrer so wenig ausreichen, wie die frühern Besoldungen der übrigen Staatsdiener: so müssen auch die Besoldungen der Lehrer in dem Verhältniß erhöht werden, als es die Verhältnisse des Zeitalters, des Landes und der Oertlichkeit erfordern. S. Pölitz Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit Th. 2. S. 603.

Der Abgeordnete und Referent Vetterlein erklärte auf dem jüngsten bayerischen Landtag in der Sitzung vom 29. September 1831. Prot. n. CIII. S. 55. «Nicht vom Grundsatz der Ersparniß, sondern vom Prinzip der zweckmäßigen Verwendung gieng hier der Ausschuß aus, der 2te Ausschuß hat angenommen, daß wenigstens die Personalexigenz aus Staatsmitteln gedeckt werden sollte, wenn man auch die Sorge für die Realexigenz den Gemeinden zur Last legen will, und weil nun auf dem Budget dieser Position die Summe von 356,000 fl. bereits eingestellt ist, so wurde die Summe von 244,000 fl. als ein Supplement des Personalexigenzetat zugesetzt.

Die Kammer der Reichsräthe wollte diese benannte Summe auf die Erübrigungen der ersten 5 Jahre der 2ten Finanzperiode hinweisen, doch die Kammer der Abgeordneten beharrte unabänderlich auf ihrem frühern Beschluß, und wollte die Verbesserung des Standes der Volksschulen und Gymnasien gesichert

*) Ich sprach von Dienstjahren und Leistungen zugleich, denn mit Recht sagt Ries l. c. S. 58. «Wenn bei Besetzung der Schulstellen die Anciennität als Basis angenommen würde, so spricht dies allerdings für die Gerechtigkeitsliebe der Behörden, allein das mechanische Nachrücken des ältesten wird nicht nur den Sporn nach Vervollkommnung abstumpfen, es dürfte sogar der bessern Schulverwaltung gefährlich werden.»

Digitized by Google

täglich 33 kr. sind sicher ein Minimum bei Landschulen, wenn Kost, Kleidung, Auslagen für Bücher ꝛc. in Anschlag kommen.

Dieses Minimum darf aber mit keiner Leistung an einen Gehülfen, mit Baukosten oder sonstigen Abgaben belastet werden.

Es soll daher nach meinem Antrage bei allen denjenigen Schullehrern in sämmtlichen Kreisen, deren jährlicher Gehalt nicht die Summe von 200 fl. erreicht, aus der erhöhten Staatsschuldotation derselbe sogleich complet gemacht werden, in so weit nachgewiesen ist, daß die Gemeinden bereits das Ihrige zur Verbesserung des Einkommens der Lehrer ihrer Kinder nach Kräften gethan haben, und damit gleichwohl das Minimum der Besoldung nicht erreichen konnten.

In Baden ist die Kommission einstimmig dem Antrage beigetreten, daß der zur Gehaltsvermehrung erforderliche

---

wissen. (S. B. 25. S. 320. Sitzung vom 6. December 1831. Prot. n. CXLIV.) Zuletzt vereinigten sich die beiden Kammern, und die königl. Staatsregierung, laut Landtags-Abschied, in höchst erfreulicher Eintracht.

Die von Journalisten eben so achtungslos als ungegründet vielfältig angegriffene Ständeversammlung von 1831 hat gewiß bedeutend große Vortheile für das Emporkommen des Elementar-Schulwesens gewährt, sie hat die Wahrheit des Satzes erkannt: Soll ein Bau selbst unter der Hand eines Meisters gedeihen, so müssen Fonds vorhanden seyn, und deshalb folgerecht die hierauf bezüglichen Anträge mit Wärme und ganzer Hingebung vertheidigt.

Es wird zwar von Schmith Th. IV. S. 127 f. und einigen andern Schriftstellern behauptet, daß durch die Dotation öffentlicher Erziehungsanstalten die Abhängigkeit der Lehrer vom Publikum bei vielen ganz, bei andern zum Theil aufhöre, doch werden wohl die Nachtheile nicht größer seyn, welche aus einer nicht sorgenfreien Existenz der Lehrer hervorgehen? ist nicht zu besorgen, daß ein so gestellter Lehrer gegen seine Ueberzeugung nachgiebiger wird, um nicht aus Mißgunst Nebenverdienste oder Geschenke zu verlieren? Wird er nicht, wie die Schmarotzerpflanze, von dem Safte anderer zu zehren suchen?

Digitized by Google

Zuschuß nicht auf die Gemeinden gelegt werde, sondern aus Staatsmitteln zu entnehmen sey. Die Gründe zu dieser Forderung leitet sie aus dem Unvermögen der meisten Gemeindekassen, aus der ohnehin oft verkannten Stellung der Schullehrer gegen ihre Gemeindsmitbürger, aus dem nothwendigen Interesse des Staats an dem Zustande des Elementarunterrichts, und endlich aus dem Umstande her, daß viele reiche Klöster und für den Unterricht ursprünglich gestiftete Anstalten in Staatsgut umgewandelt worden seyen.

Ich glaube aber, ausdrücklich obigen Beisatz, insoweit nachgewiesen ist, daß die Gemeinden bereits das Ihrige zur Verbesserung der Lehrer ihrer Kinder nach Kräften gethan haben, machen zu müssen, weil es ungerecht ist, rücksichtslos da, wo es am meisten fehlt, zum größten Theile aus dem Staatsvermögen zuzulegen. Die Vertheilung unter die Kreise würde dadurch höchst ungleich. Diejenigen Kreise, welche aus eigenen Mitteln am wenigsten leisten, erhielten aus der Staatskasse gerade am meisten, und somit wäre dadurch sogar die geringe Theilnahme am Schulwesen belohnt. *)

Das Verhältniß der Leistungen der Privaten und Gemeinden in den Kreisen ist allerdings auffallend ungleich. Während z. B. das Schulgeld, welches nach der Verordnung zwei Kreuzer für die Woche, also 1 fl. 44 kr. jährlich für ein Schulkind betragen soll, im Rezatkreise bei 70,329 Kindern auf 115,524 fl., und daher, wenn man ein Drittheil derselben für zahlungsfähig rechnet, auf mehr als 3 fl. für einen Schüler jährlich sich beläuft, beträgt es im Isarkreise nur 69,688 fl. bei 56,506 schulpflichtigen Kindern, also unter gleichen Voraussetzungen

*) Hierdurch heben sich mehrere einzelne Bedenken, welche während der Berathung in der Ständeversammlung erhoben wurden, und es scheint, daß diese Stelle meines Vortrags der Aufmerksamkeit einiger Herren Redner in der Kammer beim Lesen desselben entgangen ist.

Digitized by Google

beiläufig 1 fl. 36 kr., und indeſſen der Iſarkreis aus ſeinen eigenen Mitteln nur 98,411 fl. im Ganzen leiſtet, giebt der Rezatkreis jährlich 259,872 fl. und der Untermainkreis gar 308,072 fl., und genießt dafür den Ruhm, daß er blos in 13 Jahren (vom Jahre 1817 bis 1831) die Zahl ſeiner Schulen um einhundertſechzig vermehrt hat.

Die Summe aller Mittel aus Privat-, Stiftungs-, Gemeinde- und Kreisumlage-Kaſſen beträgt (ungerechnet jedoch die Leiſtungen der Privaten, Stiftungen und Gemeinden im Rheinkreiſe) 1,344,805 fl. (S. Rudharts Zuſtand des Königreichs Bayern Theil I. S. 95—96.)

Dieſer Betrag reicht nicht einmal zu den wirklichen Beſoldungen der Schullehrer hin, da doch, wie wir bereits erfahren haben, ein ſo großer Theil der Schullehrer unter 200 fl. an jährlichem Gehalte bezieht, daher wahrhaft unwürdig für ſo viele Anſtrengungen belohnt iſt. Ein tüchtiger Lehrer kann übrigens einer Schule von 100 und 110 Kindern allerdings wohl vorſtehen, beſonders wenn er die wahre Unterrichtsweiſe anwendet; ein tüchtiger und gut bezahlter Lehrer mit Muth und Freudigkeit kann zwar durch beſondere Vor- und Nachſchulen Manches ergänzen, während der darbende Lehrer aus ſeiner, wenn gleich minder zahlreichen Schule nach den ſchläfrig oder verdrüßlich hingebrachten Schulſtunden davon eilt. Jedoch auf keinen Fall darf ohne Noth die Ausgabe der Gemeinden vermehrt werden, weder durch Schulabtheilungen, noch dadurch, daß der Fond für Gehalte der Lehrer durch Erbauung zierlicher und Prachtſchulhäuſer*) erſchöpft wird; nur

*) Anſtändige, bequeme Lehrzimmer finde ich dagegen durchaus nöthig, ſie wirken unſtreitig ſehr befördernd auf den ganzen Unterricht ein, durch friſche, reine Luft gewinnt die Seelenfreudigkeit Nahrung, da ſie im entgegengeſetzten Falle durch ſchwüle, dicke, finſtere und warme Luft niedergeſchlagen wird. Wie ſehr oft muß man die liebe Jugend bedauern, daß ſie in ihre ſeyn ſollenden Bildungs- und Unterrichtskammern zuſammengepfercht wie die Lämmer auf

Digitized by Google

Heckenschulen und unregelmäßige Winterschulen müssen aufhören.

Es soll sich also bloß darum handeln, dem allerdringendsten Bedürfnisse abzuhelfen, und dem Lehrerstande doch den ganz unentbehrlichen Gehalt zu sichern.

Mag auch ausnahmsweise mancher junge Mann, welcher sich dem Lehrfache widmet, und welchen das Licht heiterer Tage, wie der Schein nächtlicher Lampe bei der Arbeit sieht, genügsam erscheinen: so ist doch nöthig, daß ein zu auffallendes Mißverhältniß zwischen Dienst und Belohnung aufgehoben werde, da die Volksschullehrer mit dem beschäftigt sind, was für den Menschen in jeder Beziehung das wichtigste ist, was sein ganzes Daseyn erfaßt.

Alle Lehrer aber sogleich auf den Gehalt von 300 fl. auf dem Lande zu stellen, wie es Anfangs mein Antrag war, davon bin ich wieder abgegangen und zwar aus nachstehenden Gründen.

1) Habe ich 200 fl. fixen jährlichen Gehalt als Minimum für den Volksschullehrer angenommen, ohne den Erwerb durch Nebenverdienst, durch Kirchen- und Gemeindedienste, die ich allein als mit dem Schul-

---

den Tristen, oder gedrängt, wie die Häringe in den Tonnen, getroffen werden. Ries l. c. S. 49 macht hierbei die Bemerkung, daß man sich's doch namentlich in unseren Tagen in Allem bequemer mache. Schöne Straßen werden angelegt, wo früher ungangbare Wüsten waren. Um das Reisen zu Wasser und zu Land zu fördern, werden elegante Dampfschiffe und elegante Eilwagen gebaut. Pallast ähnliche Kasernen sind ausgedehnte Wohnungen für das Militär. Die Künste zu ehren und zu fördern, werden in jeder bedeutenden Stadt Prachtgebäude als Musentempel aufgeführt. Casino und Badehäuser mit kostspieligen Einrichtungen, und enorme Speise- und Tanzsäle zieren den Platz, und erhöhen das gesellige Vergnügen ꝛc. — Dagegen findet man besonders auf dem Land und auch theilweise in den Städten noch finstere, enge Schulstuben, und auf das Gemüth jedes fühlenden Mannes, besonders Familienvaters, muß so ein unter den Augen der Ortsvorstände und k. Beamten verwahrlostes Schulgetrieb einen höchst wehmüthigen Eindruck veranlassen.

Digitized by Google

lehrerstande verträglich erkenne, in Anschlag zu bringen *). Es wird dadurch selten der Fall eintreten, daß ein Lehrer nicht besser sich steht.

Die Nebenverdienste brachte ich aus guter Absicht nicht in Anschlag, da sie größtentheils nur höchst nachtheilig auf den Schullehrerstand zurückwirken, und da doch jetzt von Grund aus dem Volkserziehungswesen geholfen werden soll und muß **).

---

*) Meine Anträge ad 1 und 2 wurden durch den in der Sitzung vom 24. Octob. 1831 gefaßten Kammerbeschluß Prot. n. CXXII. S. 25.

"Daß der jährliche fixe Gehalt der Volksschulen ohne Nebenbezüge auf 200 fl. festgesetzt, und daß die ausgezeichneten Lehrer mit Gratificationen belohnt werden mögen", angenommen.

**) Pölitz Staatswissenschaft im Lichte unserer Zeit, Th. 2. S. 580, stimmt mir bei, er sagt: "Nie werde endlich geduldet, daß die Schullehrer auf dem Lande noch ein Handwerk (z. B. die Schneiderei) oder eine Nebenbeschäftigung mit alleiniger Ausnahme des Organisten- und Küsterdienstes betreiben dürfe, was ohnehin in den Städten auf keine Art stattfinden darf.

Doch ich drückte mich absichtlich in der Art aus, daß ich Kirchendienste mit dem Schullehrerstand bloß verträglich finde. Dr. Pustkuchen — Glanzow. l. c. S. 94, spricht sich zu meiner wahren Freude in seiner 1832 (daher 6 Monate später als mein Vortrag erstattet wurde) erschienen Broschüre bestimmt so aus: "Vermag man", sagt er, "nun keine wirkliche Scheidung der Elementarlehrämter, und der niederen kirchlichen Offizin zu vollziehen, so kann man doch wenigstens offiziell anerkennen, daß man eine solche Scheidung für die gerade Linie des Rechten halte, und diese officielle Anerkennung dürfte der Gegenwart nicht allein genügen, sondern bei Erreichung aller Umstände von der wirklichen Trennung jetzt noch mehrfache Vorzüge haben". Die meisterhafte Ausführung dieser Ansicht ist S. 95—104 enthalten, und darf Jedermann ganz besonders zu lesen empfohlen werden. Da die Elementarschulen zunächst und ganz vorzüglich den Zwecken des Staats dienen, ist es in der Ordnung, daß auch ihre Lehrer als Staatsdiener gelten. Unläugbar ist es zugleich, daß, so lange die unteren kirchlichen Aemter von dem Staatsdienste des Lehrers auch der Person nach nicht getrennt sind, die Vereinigung beider öftere Collisionen veranlaßt, die entweder das Wohl und die Regel der Schule, oder

Digitized by Google

Wie ist dieser Zweck zu erreichen, wenn der Lehrer mehr Aufmerksamkeit auf seine Nebenverdienste verwendet, als auf seinen Schuldienst, und wenn er, im Falle man ihm deßhalb eine Rüge geben will, die nothwendige Sorge für den Unterhalt seiner Familie zur Rechtfertigung gebrauchen, und zugleich den Grund anzuführen nicht versäumen wird, daß der Gewinn vom Nebenverdienst sich durch seinen Fleiß erhöht, der Ertrag der Schuldienste sich gleich bleibt?

Es ist daher unerläßlich, daß für die Folge den Lehrern zugleich das Treiben eines Gewerbes unbedingt und unnachsichtlich untersagt werde; da dadurch zu vielen unangenehmen, die Herabwürdigung des Schullehrerstandes herbeiführenden Berührungen Veranlassung gegeben wird.

Eben so unerläßlich ist es, daß das bestehende Verbot wegen des auf die Volksbildung so nachtheiligen Aufspielens der Volksschullehrer bei öffentlichen Lustbarkeiten strenge vollzogen werde.

Selbst der Dienst des Unteraufschlägers scheint mir mit dem des Schullehrers nicht mehr verträglich zu seyn, und wäre für die Zukunft, wenn das Loos der Volksschullehrer besser sich gestaltet hat, durchaus nicht als Nebenverdienst zu gestatten. Der Lehrer verliert dadurch

---

den bei kirchlichen Handlungen nöthigen äußeren Anstand bloß stellen. (Meine Rede B. 27. P. n. CLI. p. 27. 28).

Es verdient über diesen Gegenstand Dr. Hoffmann praktisches Handbuch der deutschen Volkschulverfassung, und des Schulrechts 1832 S. 36—37 nachgelesen zu werden, um auch die in diesem benannten Werk aufgestellten, zum Theil abweichenden Ansichten kennen zu lernen. Ich stimme insoweit bei, als die Schule an der Kirche eine freundliche Pflegerin, eine berathende Freundin, eine willige Beschützerin, und die Kirche an der Schule eine werthe Mitarbeiterin, und vorarbeitende Gehülfin habe, und das Verhältniß zwischen Kirche und Schule nicht das Verhältniß der unumschränkt gebietenden Herrin und der unterwürfigen Dienerin, noch das der mächtigen Gönnerin, und der untergebenen Schutzverwandtin, sondern das Verhältniß der mütterlichen Freundin, der älteren Schwester gegen die jüngere ist.

Digitized by Google

viele Zeit; auch bringt dieses Amt ihn öfters in die unangenehmsten Collisionen. Versieht er, wie es seine Pflicht ist, seinen Dienst streng: so ist er in Gefahr, die Gunst der Gemeinde zu verlieren, da, nach dem bisherigen Wahlcensus, die Bräuer einen mächtigen Einfluß auf die Gemeindeverwaltungsglieder ausüben, und bei ihnen in ihren Gasthöfen täglich Gelegenheit gegeben ist, auf das Vertrauen und die Liebe gegen den Schullehrer mehr oder minder nachtheilig einwirken zu können.

2) Gibt es wirklich viele Volksschullehrer auf dem Lande, welche alt und nicht mehr im Stande sind, für die Erziehung und Bildung den hohen Anforderungen der Zeit zu entsprechen. Verdienste, doch nur diese sollen gehörig belohnt und mit diesen die Erhöhung der Gehalte in Verhältniß gebracht werden.

3) Erkenne ich es für das Schulwesen gedeihlich, wenn es auch geringere Schulstellen gibt, da es dem Menschen eigen ist, daß er nach einem höheren Gehalte trachtet, und der unverheirathete Schullehrer nach Weib und Familie einen freudigen Blick in die Zukunft wirft. Angefeuert wird er dadurch für den Dienst, und durch ein musterhaft sittliches Betragen sucht er die Achtung der Vorgesetzten so wie die Liebe der Gemeinde sich zu erwerben.

Durch Belohnungen während des Jahres, durch Unterstützung bei unvorgesehenen, unglücklichen Ereignissen des Lebens soll er in Ausdauer seines schweren, aber edlen Berufes ermuthigt werden.

Indem ich aus der Centralschuldotation eine Ausgabe von 48,000 fl. beantrage, wird unter gleichheitlicher Vertheilung in die Kreise eine Quelle von jährlichen 6000 fl. dargeboten, um den von mir beabsichtigten, oben angegebenen Zweck auch bethätigen zu können.

In der Voraussetzung, daß auf die pflichtmäßigen Anträge der Schulinspectoren nur das wahre Verdienst

braver Volksschullehrer belohnt wird, sind günstige Resultate hievon zu erwarten *).

4) Die Finanzkräfte der Gemeinden und des Kreises, welche so vielseitig in unserer Zeit in Anspruch genommen werden **), dürfen auch für die wichtigsten Nationalangelegenheiten, wohin ich das Erziehungswesen mit Recht zähle, nicht in zu hohem Grade in Anspruch genommen werden. Nicht die Zahlung der Gehalte der Lehrer allein liegt sehr oft den schwer gedrückten Gemeinden zur Last, es kommt noch hiezu das Postulat zur vollständigen Deckung der Realexigenz der Volksschulen.

---

*) Die Lehrer sollen, um die Schulen zu Bildungsanstalten zu erheben, in welchen Geist und Leben herrschen, angeregt werden, damit ein rühmlicher Wetteifer unter ihnen erwache, der sie zur Selbstvervollkommnung ohne Unterlaß in geistiger Thätigkeit erhält. Ein Erzieher welcher nach und nach verbauert, oder intellectuell verarmt, ist für den höheren Antheil seines Berufes todt, und der Tod kann kein Leben erzeugen. Da die häuslichen Verhältnisse bei der Großzahl der Schullehrer nicht die erfreulichsten sind, und da sie, statt zur wahren Berufstreue anzufeuern, eher Mißmuth erwecken und das Gemüth erkalten, so suche man, und nicht erfolglos, durch Anregung des Ehrtriebes zu erzielen, was die geringe Besoldung nicht zu steigern vermochte. Der sich in Lehre und Wandel Auszeichnende erhalte von der Oberbehörde eine Gratification. Mag sie in einer mäßigen Geldsumme, oder nur in einem Belobungsdecret, oder in der Zusage einer baldigen Beförderung bestehen, so wird sie spornende Ehrensache, und macht wohlthätigen Eindruck auf den Belohnten, und seine Amtsbrüder. S. Rieß l. c. S. 74.

**) Ich beziehe mich deßhalb auf meinen Vortrag über Localanlage S. 43—50, wo ich die Verhältnisse näher auseinandersetzte. Die Wichtigkeit des Gegenstandes bezeichnet sich wohl damit, daß man annehmen kann, daß jede in dem Gemeindeumlagegesetz stehende Ausgabsrubrik den Unterthanen in der Regel eine halbe Million kostet. Die Gemeindeumlagen betragen häufig zusammen gegen 50 Proc. der Jahressteuer, dazu kömmt noch, daß auf den Grundbesitzer dermal die Last allein haftet, weil die Besitzer des beweglichen Eigenthums, und die bloßen Geldkapitalisten so wie den Staatslasten auch den Gemeindeumlagen sich entziehen.

Digitized by Google

Das Gesammtpostulat für die Realexigenz soll nach Angabe des Ministeriums 1,433,497 fl. 6 kr. mit Ausnahme des Isarkreises betragen, für dessen Volksschulen ein Postulat der Realexigenz zur Zeit des abgegangenen Schreibens noch nicht gestellt war. Hieraus wird, bemerkt das königliche Staatsministerium, eine Million als außerordentliche vorübergehende Realexigenz für Schulhäuser angenommen, so bleiben noch gegen 500,000 fl. als ordentliche jährliche Realexigenz.

Auf mein Ansuchen erhielt ich jedoch später von dem königl. Ministerium des Innern einen näheren Ausweis über oben erwähnte 1,433,479 fl. 6 kr. in folgender Art:

Isarkreis	25,720 fl.	— kr.
Unterdonaukreis	20,667 „	— „
Regenkreis	17,434 „	31 „
Oberdonaukreis	7,040 „	15 „
Rezatkreis	66,255 „	— „
Obermainkreis	612,500 „	— „
Untermainkreis	142,100 „	— „
Rheinkreis	567,500 „	— „
	1,458,767 fl.	6 kr.

Der Obermain- und Rheinkreis hatten große Neubauten von Schulhäusern, zum Theil auch der Rezatkreis unter obigen Summen mit aufgenommen, und daher zog, das königl. Ministerium, wie bemerkt wurde, eine Million Gulden für Bauten von der Realexigenz ab, und setzte dafür 500,000 fl. an; aber dem ohngeachtet ist die Summe übermäßig hoch. Es sind 7,236 Schulen im Königreiche, auf dem Lande ist die Realexigenz sehr gering; daher im hohen Anschlag bei einer Schule gegen die andere wohl nicht mehr als 30 fl. jährlich d. h. ohne Neubauten oder Hauptreparaturen, und in Summa 217,080 fl. angenommen werden kann.

Wirft man auf oben bezeichnete Uebersicht der Anfoderung der einzelnen Kreise nur einen flüchtigen Blick, so

Digitized by Google

geht daraus hervor, daß gar kein sicherer Anhaltspunkt gegeben ist. Wie könnte sonst der große Oberdonaukreis mit einer Anforderung von 7040 fl. 15. kr. im Gegenhalt der geforderten Summe von Seite kleinerer Kreise erscheinen?

Ich will mich deßhalb nicht weiter ins Detail einlassen, sondern mich bloß mit Aufstellung allgemeiner Principien beschäftigen.

Selbst die Volksschulen allein auf Gesammtkosten des Staates auszustatten, ist, wenn auch ein gutgemeinter, doch gewiß unausführbarer Wunsch*). Es bleibt immer

*) Talleyrand l. c. p. 19—26 sagt:

Il est une question à résoudre, et sur laquelle les bons esprits eux memes sont partagés: c'est celle, qui regarde la gratuité de l'instruction.

Il doit exister une Instruction gratuite, le principe est incontestable; mais jusqu'à quel point doit-elle être gratuite? Sur quel objets seulement doit-elle être? quelles sont, en un mot, les limites de ce grand bienfait de la société envers ses membres?

Quelque difficulté semble d'abord obscurcir cette question. D'une part lorsqu'on refléchit sur l'organisation sociale, et sur la nature des depenses publiques, on ne se fait pas tout de suite à l'idée, qu'une nation puisse donner gratuitement à ses membres, puisque n'existant que par eux, elle n'a rien, qu'elle ne tienne d'eux. D'autre part le trésor national ne se composant que des contributions, dont le prélévement est toujours douloureux aux individus, on se sent naturellement porté a vouloir en restreindre l'emploi, et l'on regarde comme une conquette tout ce, qu'on s'abstient de payer au nom de Societé. Nach einem ausführlich weiten Raisonnement wirft Talleyrand die Frage auf: mais s'en suit-il delà, que toute espèce d'Instruction doive être accordée gratuitement à chaque individu? non. La seule, que la societé doive avec la plus entiére gratuité' est celle, qui est essentiellement commune à tous, parcequ'elle est necessaire à tous. Le simple énoncé de cette proposition en renferme la preuve: car il est évident, que c'est dans le tresor commun, que doit être prise la Dépense necessaire pour un bien commun: or l'instruction primaire est absolument et rigoureusement commune à tous, puisqu'elle doit comprendre les éléments de ce qui est indispensable, quelqu'état que l'on embrasse. D'ailleurs son but principal est

Digitized by Google

zu bedenken, daß, um die Staatkasse zu füllen, die Mittel vorzüglich durch Steuern der Unterthanen genommen werden müssen, — daß das Schulwesen immerhin noch Gemeindeanstalt bleibt und das Gedeihen derselben durch

---

d'apprendre aux enfants à devenir un jour des citoyens. Elle les initie en quelque sorte dans la société en leur montrant les principales lois, qui la gouvernent, les premiers moyens pour y exister: or n'est-il pas juste, qu'on fasse connoitre à tous gratuitement ce, que l'on doit regarder comme les conditions memes de l'association dans laquelle on les invite d'entrer? cette premiere instruction nous a donc paru une Dette rigoureuse de la société envers tous. Il faut, qu'elle l'acquitte sans aucune restriction.

Quant aux diverses parties de l'instruction, qui seront enseignées daus les Ecoles de District, et de Département, ou dans l'institut, comme elles ne sont point en ce sens communes à tous, quoiqu'elles soient accessibles à tous, la Societé n'en doit nullement l'application gratuite à ceux qui librement voudront les apprendre etc. etc. Toute la question sur l'instruction gratuite se résume donc en fort peu de mots.

Il est une Instruction absolument nécessaire á tous. La Société la doit á tous, non seulement elle en doit les moyens, elle doit aussi l'application de ces moyens.

Il est une Instruction, qui sans etre nécessaire à tous, est pourtant nécessaire dans la Société en meme temps, qu'elle est utile à ceux qui la possèdent. La Société doit en assurer les moyens, mais c'est aussi aux Individus, qui en profitent à prendre sur eux une partie des frais de l'application.

Es schien mir interessant, die Ansicht eines als einsichtsvoll allgemein anerkannten Staatsmanns zur weiteren Prüfung vorzulegen. Welche Meinung ich hierüber gefaßt habe, diese ist bereits in diesem Vortrag ausgesprochen, übrigens ist nicht in Abrede zu stellen, daß die gerechten Anforderungen besonders der Elementarschulen an den Staat in der ersten Periode in dem Grade sich erhöhen, als eine, wie in Bayern, Baden, Würtemberg ꝛc. eingeführte neue Staatsverfassung mit dem Erziehungs- und Schulwesen in genauester Verbindung und Zusammenhang steht, und wenn es daher einer Staatsregierung ernstlich daran gelegen ist, daß die neue Saat des constitutionellen Lebens und die in Verbindung stehende Institution auch in die Wurzel schlagend, fest begründet werden möge, auf alle mögliche Weise die nur immer entbehrlichen Staatsfonds ganz vorzüglich den Elementarschulen zugewendet werden müssen.

Digitized by Google

die Sorge von innen heraus vorzüglich emporgebracht wird. —

Als erstes Mittel zur Unterhaltung der Schulen bleiben immer die Stiftungsrenten und Reichnisse aus bestimmten Rechtstiteln. Das Nächste nach diesen müssen die Familienväter darbieten, denn ihnen liegt die Erziehung und der Unterricht ihrer Kinder zunächst ob. Wird hierbei nicht der Weg des Befehles oder Zwanges gewählt, sondern erscheint den Gemeinden die Schule auch wahrhaft in einem vortheilhaften und anziehenden Lichte, so wird größtentheils für die Dotation Rath geschafft werden können. *) Der Schule Aufkeimen und

*) Bei dieser Veranlassung kann ich die Frage zu stellen nicht umgehen: ob es nicht dem Schulwesen zusagend wäre, daß die Gemeinden selbst sich ihre Lehrer wählen. Gründe zur Bejahung der Frage finden sich in dem natürlichen Recht, das man anerkennen sollte, da sein Zugeständniß die obere Behörde nur mancher Unbequemlichkeit überhebt, die gewählten oder neue Wahl sich wünschenden Lehrer zweifach vorsichtig und treu in ihrem Berufe macht und das Interesse der Gemeinde an dem Schulwesen zur Mitwirkung an seinem äußeren Wohlstande aufregt. Als Gründe dagegen führt man an, daß Nepotismus und Partheigeist, auf heimlichem Schleichwege kriechende Empfehlungen, welche allerdings so oft selbst den Unwürdigen mit aller Gewalt aufdringen und in das Fach der Jugendbildung einschwärzen, höchst nachtheilig auf diese wieder Eingang finden würden.

Es muß immer als Grundsatz vorangestellt werden, daß die Regierungen sich über die Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschick der Männer, welchen die Leitung über die vaterländische Jugend anvertraut wird, zu verläßigen haben; es kann dann nach meiner Ansicht bei vacanten Stellen von geringerem Ertrag den Gemeinden überlassen werden, aus der Zahl der Nebenlehrer des Seminars und den Unterlehrern an größern Schulen regelmäßig 4—6, welche am längsten das Seminar verlassen, oder von denen mehrere wären, welche den Vorzug des Alters haben, der Staatsregierung zur Genehmigung vorzuschlagen. Bei vacanten Stellen von besserem Ertrag dürften die Gemeinden nur 3 derienigen Lehrer vorschlagen, welche auf geringer besoldeten Aemtern wenigstens 5 Jahre lobenswerth gewirkt, und tadelfrei sich benommen haben. — Erfolgt ferner die Besetzung durch die Gemeinde nicht binnen 3 Mo-

Digitized by Google

Aufblühen muß aus dem Innern derselben hervortreten. Es ist gewiß sicher, daß wenn eine Schuldotation ganz vom Staate allein besorgt würde, und der Gemeinde allein die Benützung zustünde, die Schule mehr als eine äußere Zwangsanstalt erscheinen, und der Erfolg hievon mehr ungünstig als günstig seyn müßte. Nichts fordert daher der Zweck mehr, als die Schule, d. h. den Unterricht so verbessert darzustellen, daß er sein eigener Fürsprecher wird, und sich Freunde und Wohlthäter selbst gewinnt. *)

---

naten, so tritt sie auf Anordnung der Kreisregierung ein, interimistische Besetzungen der Schulstellen haben nach meiner Erfahrung im geringsten Falle einen Stillstand des Besten zur Folge. Es ist psychologisch begründet, daß dem Mann, der nur übergänglich in der Schule wirkt, das Wohl der Schüler in seiner Totalität nicht so innig angelegen ist, wie dem wirklich angestellten. —

Werden diese Bestimmungen, deren ich noch bei Schulvisitationen und Oberaufsicht später erwähnen werde, eingehalten, so glaube ich, daß der besorgliche Nachtheil für das Schulwesen entfernt ist und den Gemeinden in einer der für sie wichtigsten Angelegenheiten ein größerer Einfluß gewährt werden soll, da es unläugbar ist, daß jeder Gemeinde in der Anstellung des Schullehrers ein glückliches, oder unglückliches Loos fällt, daher sich in dem einen, oder andern Falle auch eine größere, oder mindere Theilnahme der Gemeinden an dem Schulwesen erklären läßt, ja, ohne diese Verhältnisse genau zu kennen, würde man öfters mit Unrecht den Charakter der Gemeindeglieder beurtheilen.

In mehreren Schulschriften sind die verschiedenen Ansichten hierüber aufgestellt, worauf ich hiemit verweise, besonders lesenswerth sind nach meinem Urtheil Dr. Pustkuchen Glanzow. l. c. S. 225 — 226 mit dem ich im Wesentlichen übereinstimme, und Ries l. c. S. 56 — 73.

*) S. Morgenblatt S. 131. Jahrgang 183'. Nr. 33. Der Verfasser dieses Artikels spricht sich, wie folgt aus:

"Was wir überhaupt Gutes in Lyon in Beziehung auf das Schulwesen haben, alle Verbesserung desselben ist von unserer Societät des Elementarunterrichts ausgegangen, diese begann ihr Wirken ohne Mithülfe des Comités, verstärkte ihre heilbringende Thätigkeit auf alle Theile der Stadt, regte die Nacheiferung der Lehrer an, und bethätigte überhaupt großmüthige Unterstützung des Guten und Rechten. Dieser Umstand kann noch von neuem darthun,

Bisher trafen von der allgemeinen Schuldotationssumme zu 300,000 fl. für die Gymnasien 111,043 fl., für die Schullehrerseminarien 13,761 fl., für Pensionen und mancherlei Nebenbestimmungen 12,177 fl., so daß nur 163,019 für die deutschen Volksschulen übrig bleiben, daher auf eine Volksschule im Durchschnitt nur wie oben bemerkt, eine höchst geringe Summe jährlich in Ansatz kommt.

Das Staatsärarium kann nur einmal zu großen Anforderungen nicht entsprechen. Ersparungen, in so großen Summen sie auch in dem Finanzhaushalte gemacht werden mögen, können für eine, auch die wichtigste Nationalangelegenheit nicht größtentheils verwendet werden.

Dagegen ist es rechtlich unerläßlich, daß, wie ich bereits gezeigt habe, der Staat gegen die Schulanstalten seine rechtlichen Verpflichtungen, jedoch ganz vollständig, erfülle; zu mehr soll er nicht angehalten werden, zu mehr will ich ihn in der Regel nicht anhalten.

Aber durchaus nöthig ist es, daß der Zustand der

---

daß Privatvereine oft viel kräftiger und sicherer wirken, als Comités, welche die Regierung ernennt. —

Der für das Schulwesen sehr verdiente Dr. J. B. Graser, Verfasser der Elementarschule für's Leben, hat in seiner den Landständen in Bayern im Jahre 1822 übergebene Brochüre: Die Hauptansichtspunkte bei der Verbesserung des Volksschulwesens. S. 79—86 trefflich, und ganz nach dem Leben den wahren Zustand der Sache geschildert.

Es läßt sich nicht widersprechen, daß sich oft bessere Erzieher dadurch bilden, wenn ihr Schicksal mehr von dem Erfolg ihrer Arbeiten, als von der Beförderung abhängt, die sie vom Staat zu erwarten haben. Dans une société bien ordonnée au contraire tout invite les hommes à cultiver leurs moyens naturels, sans qu'on s'en méle, l'éducation sera bonne, elle sera meme d'autant meilleure, qu'on aura plus laissé faire à l'industrie des maîtres, et à l'emulation des éleves.

Mirabeau sur L'éducation publ. p. 12.

Berliner Monatsschrift 1792. XX. Band. S. 601.

Digitized by Google

Stiftungen, die eine Beförderung des Schulwesens im größten Umfange beabsichten, und für das Publikum größtentheils in volles Dunkel eingehüllt sind, näher untersucht, und über die Einnahmen und Ausgaben im Regierungsblatte jährlich öffentliche Rechnung abgelegt werde.

Die öffentliche Rechnungsablage über Verwendung der Schuldotation und Schulgelder ꝛc. soll nach meiner vollen Ueberzeugung als nothwendig jährlich, nachdem die Landräthe davon Einsicht genommen und die Richtigkeit derselben anerkannt haben, gleichfalls erfolgen. *)

Der Staat muß, wenn zu Schulbauten gegenüber dem Staate Rechtstitel vorliegen, sie führen; sie werden nicht aus dem Schulfond, sondern aus der Staatskasse, wie bisher geschehen ist, aus dem für Landbauten bestimmten Etat bestritten, und auf denselben verrechnet. Außerdem, wenn nicht den Stiftungen oder Gutsherren Verbindlichkeiten deßhalb obliegen, sind es die Gemeinden, welche die Realexigenz aus ihren Mitteln zu bestreiten haben **). Nur für arme Gemeinden wird, wie es auch

*) Da die Sitzung vom 24. October 1831 Prot. n. CXXII. S. 11 hat Herr Abgeordneter Thomasius deshalb einen eigenen Antrag übergeben, der auch ohne Anstand durch Kammerbeschluß angenommen wurde. S. l. c. S. 26.

**) Es verdienen hierüber die Verhandlungen des Landtags 1831. B. 9. Prot. num. XLVIII. S. 121 — 123. B. 20. Prot. num. CXI. S. 22 — 55. Verhandl. der Reichsräthe 1931. B. 1. S. 377. 404. incl. nachgelesen zu werden. Der besondere Vortrag konnte von mir hierüber nicht mehr erstattet werden, weil das Ministerium des Innern die Akten auf wiederholte Aufforderung nicht mitgetheilt hat. Im Landtagsabschied vom 29. Dec. 1831 III. l. c. Gesetzblatt Nr. 8 wurde den Gerichten überlassen, auf Anrufen der Betheiligten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze Provisorien anzuordnen.

S. B. v. Sainte Marie Eglise Brochure: die Pflicht der baulichen Unterhaltung und Wiedererbauung der Cultusgebäude. Augsburg 1832. Der Verfasser hätte nach meiner Ansicht nicht

bisher geschah, aus der Centralschuldotation der nöthige Betrag geschöpft werden müssen.

Wird in der Folge der Betrag des Schulgeldes (wenn durch die erwähnte Kreisumlage alle Klassen von Staatsbürgern in Anspruch genommen werden) auch um ein Drittel erhöht, so läßt sich doch im Voraus berechnen, daß allzugroßen Anforderungen für Gehaltserhöhung dermalen, da wir den Stand der Sache nur aus höchst unvollständigen Berichten kennen, nicht Gehör gegeben werden darf. Denn nichts im Privat- und Staatsleben ist verderblicher, als Hoffnungen zu erwecken, die man nicht erfüllen kann, und sein gegebenes Wort nicht vollkommen lösen zu können.

Endlich muß ich noch der Fürsorge für die Hinterlassenen der Schullehrer erwähnen; denn auch dafür muß gesorgt werden, wenn der Stand der Schullehrer in der öffentlichen Achtung höher gehalten werden soll. Es war als Generalcommissär des Oberdonaukreises meine besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet, einen Verein der Schullehrer zu diesem Zweck zu bilden, was mir auch gelungen ist; aber es ist nöthig, daß, damit diese Vereine für die Fortdauer gesichert sind, weitere Zuflüsse eröffnet werden, damit die Unterstützungen der Gemeinden nicht auch ferner noch in Anspruch genommen werden dürfen. *)

Für diesen Zweck, so wie für polytechnische und Gewerbschulen, worüber auf Antrag des Herrn Abgeordneten

---

unterlassen sollen, den Hauptinhalt der Verhandlungen der beiden Kammern der Ständeversammlung zu liefern, da er ohnedem einen lobenswerthen Fleiß, alles zu sammeln, an Tag legte.

*) S. den Wittwen- und Waisenfreund 1828. Bändchen VII. S. 119. Gerührt fühle ich mich durch diesen ehrenvollen Nachruf des Schullehrerstandes nach meinem ländlichen Aufenthalt in Carlstein, und ich zolle dafür und für die mir von mehreren Schullehrervereinen seit einigen Monaten nach dem Schluß des Landtags zugekommenen Zuschriften hiermit öffentlich meinen verbindlichsten Dank.

Digitized by Google

v. Utzschneider von meinem verehrten Herrn Collegen Lechner ein eigener Vortrag erstattet wurde, ließe sich noch nach einer von mir längst genährten Idee ein bedeutender Fond schaffen, worauf ich den Herrn Decan Lehmus in Ansbach in meiner damaligen Eigenschaft als Generalcommissär des Rezatkreises, vor seinem Abgange als Deputirter zum Landtage aufmerksam machte.

Lehmus sprach davon in den Landtagsverhandlungen 1822. B. IV. S. 82.

Es sind die Militärentlassungsgelder. Sie betragen eine so bedeutende Summe, z. B. im Rezatkreise allein jährlich eine Summe von 36,000 fl., und fließen dermal in die Militärwittwenkasse, welche, wie bekannt, ohnehin überreich dotirt ist, und Capitalien anhäufen soll.

Dieser Fond muß sicher über 150,000 fl. betragen, würde sich für die Schulanstalten im Königreiche weit besser, ja mit mehr Recht eignen, und gehört wohl den Civilwohlthätigkeitszwecken und dem Unterrichte, der wichtigsten Nationalangelegenheit, weit mehr an.

Wenn die Pensionsanstalt eines jeden Kreises für Schullehrerwittwen und die hinterlassenen Kinder jährlich einen Beitrag von 2500 fl., daher für 8 Kreise 16 — 20,000 fl. erhielte, bliebe für die Gewerbschulen noch 130,000 fl. disponibel, eine Summe, die hinreichen würde, da Herr v. Utzschneider selbst nur 150,000 fl. in Antrag gebracht hat.

In das Detail des v. Utzschneider'schen Plans einzugehen, gehört nicht zu meiner Aufgabe*); es liegt

*) Es ist zwar nöthig, daß es in einem wohlgeordneten Staate an keiner dieser Bildungsanstalten fehle, damit die aufstrebende Kraft sich für das ihr angemessene Fach möglichst ausbilden könne; aber eine das wirkliche Bedürfniß übersteigende Vervielfältigung der Schul- und Unterrichtsanstalten würde dagegen eine unnütze Zersplitterung der Staatskräfte zur Folge haben, die vereint im größern Wirkungskreise kräftiger und sicherer zum Ziele schreiten. (S. Hofman. l. c. S. 22.)

Diese hier aufgestellte Ansicht ist ganz auch die meinige, welche

deßhalb ein Vortrag des geistlichen Raths Lechner bereits in der Kammer vor.

Ich gehe nun zu den Gymnasien über.

Da Sittlichkeit noch höher als alle Kenntnisse bei der studierenden Jugend zu schätzen ist, so sollen unsere Studienanstalten nicht mehr bloße Anstalten zum Unterrichte, sondern auch zur moralischen Erziehung seyn, ohne die Jugend jedoch dem Familienleben, dieser ersten und höchsten Schule der Humanität, zu entreißen.

So groß die Aufgabe ist, so sorgfältig muß die Wahl dieser höher gebildeten Lehrer seyn; je größer die Anforderungen an diese Männer, desto mehr wächst die Verbindlichkeit des Staats, die Gehalte ihren wichtigen Leistungen gemäß zu stellen.*)

---

ich nur im Allgemeinen bei dieser Gelegenheit aussprechen wollte. Einer besondern Aufmerksamkeit würdig sind die Arbeitsschulen, ich mache deshalb einstweilen auf die Brochure des großherzogl. bad. Staatsrath v. Sensburg aufmerksam, und behalte mir vor, hierüber in einer ausführlichen eigenen Abhandlung über das Armenwesen in einiger Zeit mich auszusprechen. Dieser Lieblingsarbeit sind alle meine freien Stunden gewidmet. —

*) Prof. Bomhard in Ansbach hat im Jahr 1819 in einer Schrift über die Verbesserung der höhern Gymnasiallehrerstellen die Verhältnisse umständlich entwickelt, und wie ich glaube aus Gründen mit Recht behauptet, daß nur allein durch Verbesserung der Gehalte der Gymnasiallehrerstellen der Verfall der höhern Studienanstalten im Vaterland abgewendet werden könne, außerdem weder Verordnung über Lehrgegenstände und Lehrweisungen, noch die Bemühungen unserer guten Universitäten das Sinken der Wissenschaften aufhalten können.

S. auch Joh. Wilh. Müller, k. Subrector zu Landau, Brochure: Zustand der lateinischen Schulen Bayerns. Heidelberg 1831.

Lesenswerth ist Hrn. Staatsrath v. Sensburg Abhandlung über Mittelschulen S. 47 — 48. Mittelschulen werden hier im weitern Sinn genommen; v. Sensburg versteht hierunter die Lehranstalten, die zwischen dem Lokalelementar-Unterricht und den Akademien bestanden, sie befaßten die Pädagogik, die sogenannten Humaniora, Philosophie, Mathematik und Physik mit Moral und Religionslesen verbunden. v. Sensburg drückt sich in oben citirter Stelle in nachstehender Art aus:

Digitized by Google

Treffender als der einsichtsvolle Hofrath Thiersch in seinem bekannten Werke Theil III. S. 458 die Lage des bayerischen Lehrstandes schildert, kann nichts gesagt werden.

"Der Stand der Gymnasiallehrer ist bis jetzt in Bayern zur Schande derer, die es betrifft, mit wenigen Ausnahmen, ein Nothstand gewesen, und ich habe seit 15 Jahren gegen sein Ungemach nach Kräften gekämpft und bis dahin tauben Ohren gepredigt. Die Fälle sind gar nicht selten, wo Professoren mit einer nur etwas zahlreichen Familie in der größten Armuth schmachten, wo bei einer Geburt man nichts hat, den Säugling zu kleiden, und bei einem Todesfalle ohne Mittel ist, die Leiche zu begraben, wo die Kleider, oft die Bücher sogar im Versatz sind, wo die Rechnung jedes Handwerkers eine Calamität ist, der man nicht zu entgegnen weiß. Das aber sollen die Lehrer der Humanität seyn, aus ihrem Unterrichte soll die höhere Bildung entsprossen!"

"Sie sollen zu ihrem Berufe die stets wachsende Kenntniß, das freie Urtheil, die Freudigkeit des Geistes; zu ihrer Behandlung der Jugend Unbefangenheit, Gleichmuth und Weisheit bringen, während sie selbst durch ihre Lage zur Verkommniß am Geist und Herzen verdammt

---

"Die Mittelschulen sind der eigentliche Fond, der eine gleiche Temperatur für moralische und scientifische Zeitigung haben soll; sie umfassen gerade das Stadium, auf welchem der Jüngling zum männlichen Alter mit mehr Leibes- und Seelenkraft übergeht. In diesem Stadium bilden sich, wie in Erz gehauen fast unverklopfbare Buchstaben, die Grundzüge für das künftige Amts- und Christenleben. Für Mittelschulen müssen also Männer aufgestellt werden, welche den formellen und materiellen Obliegenheiten entsprechen können und aus eigenem moralischen Antriebe gern entsprechen, sie müssen für die wissenschaftlichen Fächer, die sie nun sammt und sonders lehren sollen, gewachsen, und auch durch eine imposante äußere Haltung sich empfehlen, nie darf aber der geistliche oder weltliche Stand des Candidaten einen Ausschlag für den Vorzug geben. Diesen Anforderungen muß auch, sagt v. Sensburg, eine verhältnißmäßige Belohnung entsprechen."

Digitized by Google

sind, um dem aufmerksamen Knaben und Jünglinge das Trauerbild innerer und äußerer Zerrissenheit entgegen zu halten.“

„Wer hier nicht helfen kann, der kann überhaupt nicht helfen, und wer nicht helfen will, erklärt eben dadurch, daß die Schule zurück- und tiefer hinabsinken solle, was er sonst auch vorgeben und verkünden mag. Nicht Schätze wollen wir für den armen und gebeugten Lehrstand in Bayern, sondern nur ein ehrliches Auskommen, nicht neue Steuern für ihn erheben, sondern daß von dem Ueberflusse, da wo er ist, ein Weniges abgeschnitten und dieser Armuth zugelegt werde. Lange genug hat die Zeit der Hoffnung, der Täuschung, des schwachmüthigen Vertrauens und auf der anderen Seite der unrühmlichen Gleichgültigkeit gedauert; die schönen Worte von der Würde des Lehrstandes und der Wichtigkeit der öffentlichen Erziehung haben ihre Kraft verloren und werden in dem Munde dessen zum bittern Hohne, welcher unterläßt, was seine Noth enden kann, und thut, was sie vermehren muß.“

Es kann aus der erhöhten Schuldotation zu 600,000 fl. eine Summe von 30,000 fl. für die Lehrer an lateinischen Schulen und für die Gymnasialprofessoren (es bestehen im Königreiche 30 Gymnasien und Lyceen, 71 lateinische Vorbereitungsschulen) zur Verbesserung ihrer Gehalte nach den §§. 67 und 134 des Schulplanes vom 8ten Februar 1829 verwendet werden.*)

*) Dieser mein Antrag war nicht nur zu Gunsten der Lehrer am Gymnasium, sondern auch der lateinischen Schulen gestellt, und zugleich der Fond bezeichnet, wie nach den §§. 67 und 134 des Schulplans vom 3. Februar 1829 die Verbesserung der Gehalte auch wirklich ausgeführt werden könne. Die einzige Modification, welche ich machte, war, daß statt nach 5, erst nach 6 Jahren die Besoldungserhöhung der Lehrer an obigen Anstalten eintreten solle.

Die Kammer der Abgeordneten stimmte, gleich dem dritten Aus-

Digitized by Google

In Hinsicht des Gehalts sollen nach dem Studienplane von 1829 die Lehrer und Professoren nach der An-

schusse, diesem meinem Antrag vollkommen bei (s. Landtagsverhandlungen 1831. B. 21. Sitzung vom 24. October 1831. Prot. n. CXXII. und 25), doch, da später die Vertheilung der 244,000 fl. in die 8 Kreise nach der Steuerquote beschlossen wurde, so waren die Verhältnisse in Beziehung auf Unterstützung dieser höhern Anstalten schwieriger geworden, da diese, wie bekannt, in den einzelnen Kreisen verschieden an Zahl und Ausdehnung bestehen, und lieber wenige, aber gut ausgestattete Gymnasien im Königreich seyn sollten, als viele gelehrte Schulen mit halbbrauchbaren Lehrern, die am Hungertuche nagen.

Der Antrag wegen Zulagen an Gehalten für die Lehrer an den lateinischen Schulen in München war schon früher in der Kammer-Sitzung vom 29. September 1831. Prot. n. CIII. S 123 verworfen.

In der Kammer der Reichsräthe wurden selbst in Beziehung auf die Besoldung der Gymnasiallehrer für den endlichen Erfolg weniger günstige Beschlüsse gefaßt. Der Herr Referent über das Finanzbudget in der Kammer der Reichsräthe äußerte sich zwar B. 9. S. 344 in nachstehender Art:

»Unbillig scheint dem Referenten der von der Kammer der Abgeordneten gewählte Vertheilungsmaßstab des Steuerfußes in einer Angelegenheit, deren Factor nicht in der Zahlungspflichtigkeit der Staatsbürger, sondern in der Zahl der Schulpflichtigen und in dem Dotationsstande der Lehrerdienste ruht. Ja, der Steuerfuß ist sogar ungerecht, da er die meiste Hülfe den wenig bevölkerten, stark begüterten Districten, und schwache Renten jenen Gegenden zuweist, wo geringeres Eigenthum, zahlreicherer, also ärmerer Bevölkerung entspreche.« —

»Bei den Gymnasien aber entscheidet der Bedarf resp. die Dotation, und es wäre offenbar ungerecht, die mit ehemaligen Universitäts-Dotationen versehenen Gymnasien zu Dillingen, Bamberg, Aschaffenburg gleich den undotirten in Anschlag zu nehmen.« —

Der Herr Referent in der Kammer der Reichsräthe kommt hier selbst auf den Titel des urkundlichen oder historischen Rechts zurück, obgleich er früher l. c. S. 342 alle Fragen der Art für durchaus unnöthig erklärt hat. Dieser Widerspruch wird sich eben so schwer heben lassen, als die vom Referenten in Hinsicht der Gymnasien aufgestellte Ansicht festgehalten werden kann, da nach dem Ausscheidungsgesetze die 244,000 fl. in die Kreise nach der Steuerquote vertheilt werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

ciennität Vermehrung der Besoldung je nach fünf Dienstjahren erhalten, die an den lateinischen Schulen von 400—1000 fl., die Professoren von 700—1500 fl. und darüber beziehen. Von dieser Bestimmung wurde aber in dem neuesten Studienplane geschwiegen, und es ist für die Lehrer nichts Günstiges erfolgt.

Die Kammer der Reichsräthe nahm jedoch in ihrem Schreiben vom 12. Dec. v. J. selbst in Betreff der Gehalte der Gymnasiallehrer Umgang. Aus dem dort besonders erstatteten Referate ist der Grund hiezu daher genommen, daß der Referent den Antrag der Kammer der Abgeordneten sowohl in Hinsicht auf die in dem Schulplane von 1829 ausdrücklich ertheilte, und in der Schulordnung von 1830 zwar nicht wiederholte, aber auch nicht zurückgenommene Versicherung, als in Betrachtung der dringenden Nothwendigkeit der Vermehrung dieser Gehalte zwar sehr empfehlenswerth, jedoch den allgemeinen Erwägungen, welche den zweiten Ausschuß bei der Prüfung des Staatsbedarfs leiten werden, untergeordnet erachtet hat.

Demohngeachtet beharrte mit mir der dritte Ausschuß auf dem früher gefaßten Beschlusse, welcher von der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 16. Dec. 1831 bestätigt wurde. (S. Verhandlungen B. 27. Prot. n. CLI. S. 23—28.)

Die Kammer der Reichsräthe ging aber dagegen von ihrem Beschlusse nicht ab, und da das Schreiben derselben erst einen Tag vor Auflösung der Kammersitzung eintraf, so war eine weitere Rücksprachnahme unmöglich, und so kam es, daß, um doch einen Gesammtbeschluß in Beziehung auf das Schulwesen zu Stande zu bringen, zwar mit Bedauern, doch durch die Lage der Sache gezwungen, auch in der Kammer der Abgeordneten von den bereits erwähnten Anträgen, welchen die Herren Reichsräthe nicht beistimmten, Umgang genommen werden mußte. (l. c. Prot. n. CLIV. u. 54.)

Es wird wohl in der Folge die Frage zur Sprache kommen, ob die Staatsregierung ohne weiteres, gelegenheitlich der Einführung eines neuen Schulplans, einen Theil der Gehalte der Lehrer an Gymnasien und lateinischen Schulen (woran die Söhne aller Staatsbürger Bayerns ohne Unterschied gleichen Antheil nehmen können) dem einzelnen Gemeindevermögen zur Last setzen dürfe, und ob vorzüglich die ehemaligen Reichsstädte hierdurch sich nicht berechtigt glauben, Veranlassung zu nehmen, auf Erhöhung der ihnen gleich anfangs kärglich zugemessenen allgemeinen Dotation bei der Staatsregierung zu bestehen, — doch darüber mein Urtheil abzugeben, liegt dermal außer meinem Bereich. —

Digitized by Google

Die Summe von 30,000 fl. wird hinreichen, wenn, statt nach fünf, nach sechs Jahren treuer und gewissenhafter Dienstleistung erst die Erhöhung eintreten soll, wie ich hiemit begutachte.

Nicht die finanzielle Rücksicht allein, sondern ein allgemeines Interesse führt mich besonders darauf, von den Nachtheilen getrennter Gymnasien nach Verschiedenheit der christlichen Confessionen zu sprechen. Als Präsident der Regierung des Oberdonaukreises habe ich mich 1828 hierüber ausgesprochen, da der Gegenstand bei den Schulen in Augsburg zur Sprache kam, und behauptet, wie der Erfolg jetzt bewährt, daß das katholische Gymnasium in Augsburg bei vermehrter Anzahl der Schüler eine größere Ausgabe wegen nothwendiger Anstellung mehrerer Lehrer erfordere.

In den Classen des protestantischen Gymnasiums sind öfters nur 8 bis 12 Schüler, in der Classe des katholischen Gymnasiums 40 — 50, daher ein Lehrer nicht zureicht, folglich ist es offenbar, daß eine Trennung der Gymnasien nach Confessionen die Kosten nur vermehren muß.

Nachtheilig wirkt aber besonders in Städten gemischter Confession diese Ausscheidung auf den Geist und die Eintracht der Bewohner, da sie, statt freundschaftlicher Annäherung, zu verschiedenartigen Reflexionen in zarten jugendlichen Gemüthern Veranlassung giebt und hierüber entstehende Anfragen junger Knaben, weßhalb sie sich nach Confessionsverhältnissen trennen müssen, — von nicht immer verständigen Eltern mit Leidenschaft oder ungenügend gelöst werden. Ob dieser Stand der Verhältnisse in einer aufgeregten Zeit, wie die unsrige ist, von irgend einer Regierung herbeigeführt werden soll, davon kann wohl der redliche Freund des Vaterlandes nur pflichtmäßig abrathen.

Der Herr Abgeordnete Thinnes hat im Jahre 1825 an die hohe Kammer einen Antrag auf Vereinigung der Schulen ohne Unterschied der Confession gestellt, welcher

Digitized by Google

zur Erledigung dem Ministerium des Innern dringendst zu empfehlen begutachtet wurde, (Beil. Bd. I. S. 7. Nr. 50. Beil. Bd. VIII. S. 559. Nr. 32.) worauf ich dermal wiederholt im Einklange meiner früher hierüber gefaßten bekannten Ansichten bestehen zu müssen mich verpflichtet erachte.

Ganz richtig bemerkte daher der Herr Direktor Rudhart in seinem Werke über den Zustand des Königreichs Bayern, Thl. I. S. 100, daß es für Schullehrerseminarien, von denen die Verbesserung der Volksschulen ausgeht, nicht vortheilhaft sey, wenn das Vorhaben zur Ausführung gebracht werde, für die verschiedenen Confessionen verschiedene Seminarien zu errichten. Zum Zwecke ist es unnöthig, und wozu den unseligen Riß organisiren?*)

---

*) Ries in seiner mehrfältig angezogenen Schrift S. 85. 86. 87 entwickelt ganz ruhig und partheilos die Gründe, wofür mit geschärften Waffen die Verfechter der Communalschulen, und ihre Feinde zum Partheikampf gehen. Er äußert noch schlüßlich wie folgt:

„Hier an der Stätte der Erziehung schon habe man angefangen, gegen alles Menschen- und Christengesetz, in dem jugendlichen Herzen den ersten Keim der Duldung zu ersticken und die Flamme unchristlicher Erbitterung anzufachen; ferner sey es Zweck für das bürgerliche Leben, der nicht umgangen werden dürfe, daß die künftigen Unterthanen desselben Staats dieselbe Erziehung genießen, um nicht den ersten Stoff zu politischen Gährungen der eigenen Landesjugend einzuimpfen u. d. g., auch verdient, obschon nicht essenziell, der Finanzbestand, welcher durch diese Schulen gehoben wird, eine Berücksichtigung.„

„Dagegen nennen die Feinde der Gemeinschulen, dieselbe von der Kehrseite betrachtend, sie zwei-, mehr- und buntgläubige Schulen, Anstalten, welche das Dogma gefährden und dem Menschen das Wichtigste, das er besitzt, unvermerkt aus der Hand und dem Herzen winden. Die Communalschulen mit ihren kalten Realgegenstandslehren seyen nicht geeignet, des Zöglings-Gesammtkraft anzusprechen und ihn educatorisch vollendet zu liefern u. d. g. Noch andere wollen einen weit höhern Zweck, als die nahegelegenen im Hintergrund erblicken. Sie unterschieben den Behörden dieser Schulen eine tief verborgene Absicht. Sie glauben, man benütze

Ich komme nun noch auf den zweiten Antrag der Herren Abgeordneten Kapp und Ziegler, im Namen der Volksschullehrer im Rezatkreise, daß in jeder Kreishauptstadt eine Präparandenschule errichtet, in derselben den Präparanden ein zusammenhängender Unterricht im Lehr- und Musikfache ertheilt, die jungen Leute dabei an geregelte Thätigkeit gewöhnt und nach dieser bessern Vorbildung ihre Anforderung an die Seminarien zeitgemäß gesteigert werden möchte. *)

---

dieselben als die ersten Präliminarien zu einem Ereignisse, welches noch in der entfernten Zukunft schimmert. Durch diese Schulen soll das neunzehnte Jahrhundert in Liebe vereinen, was das sechszehnte gehässig getrennt hat. Ob dieser Glaube der Zeit nicht sehr vorgreift und die Tage der Vereinigung näher wähnt, als sie wirklich sind, mag wohl unser Auge nicht mehr schauen. Der Verfasser dieser Schrift (Ries) fühlt sich nicht berufen, als Vermittler zwischen die Faktionen zu treten und einen Versuch zur Schlichtung des Streits zu wagen. Er wiederhole nur, daß die höchste Staatsbehörde, welcher anzugehören er das Glück hat, allen Dissensionen weislich vorzubeugen wußte, daß sie die Gemeinschulen unter so klaren und genau bestimmten Modifikationen gestattet, daß jedem der guten Sache nachtheiligen Geiste entgegnet ist.« (S. Graser l. c. S. 17. 18.)

*) In der Sitzung vom 24. October 1831. Prot. n. CXXII. wurde von Seite der Kammer der Abgeordneten der Antrag des Referenten zu Gunsten der Präparandenschulen kräftig unterstützt. (S. l. c. S. 79 — 87.)

Die Kammer der Reichsräthe nahm aber, laut ihrem Schreiben vom 12. Dec. v. J., Anstand, beizustimmen, und zwar, nach dem Vortrag des Referenten im Reichsrath, aus dem Grunde, weil die von der Kammer der Abgeordneten deshalb gefaßten Beschlüsse einen Gegenstand betreffen, der, wie überhaupt die Leitung des Schulwesens, zu dem Wirkungskreise der Stände nicht gehörte. Er bemerkte zugleich in seinem Vortrag, »daß die Uebel sehr groß sind, die von Ueberbildung des Volks, d. i. Bildung über Fähigkeit, Bedürfniß und Gebrauchsvermögen desselben zu erwarten sind. Zu einer solchen Ueberbildung, die ein Gegenstück der Unwissenheit und nicht besser als diese ist, führe nothwendig die Uebertreibung der Forderungen an die künftigen Schullehrer, wogegen diese selbst nicht einsprechen, indem sie sich dadurch gehoben und geehrt fühlen.«

Der dritte Ausschuß der Kammer der Abgeordneten beharrte, nach

Digitized by Google

Da, wie die Herren Antragsteller richtig bemerkt haben, der Unterricht in diesen Präparandenschulen theils

meinem Vortrag, auf den frühern Beschlüssen, in gleicher Art auch, nach statt gefundener Berathung, die ganze Kammer.

B. 27. Sitzung vom 16. Dec. 1831. Prot. n. CLI. S. 40—43 Es gieng aber hier, wie bei dem Antrag wegen Gehaltsvermehrung der Gymnasialprofessoren, daß man, um zu einem gemeinsamen Schluß, in Beziehung auf das Schulwesen, zu kommen, auch von diesem Antrag, welchem die Reichsräthe nicht beistimmten, Umgang nehmen mußte. (S. B. 27. Sitzung vom 26. Dec. 1831. Prot. n. CLIV. S. 50. 52.)

Es fehlen dermal noch die Protokolle der Reichsräthe, daher man die einzelnen, bei den Berathungen aufgestellten Gegengründe nicht kennt.

In jedem Falle ist es doch wahrhaft zu beklagen, daß die Anträge der Kammer der Abgeordneten in Betreff der Unterstützung der Präparandenschulen in der Reichskammer Anstände fanden, da es doch historisch erwiesen ist, daß eine glücklichere Periode für den Volksunterricht immer erst mit dem Zeitpunkt begann, wo die Regierungen ihre besondere Aufmerksamkeit auf eine sorgfältigere, und in Beziehung auf den Kostenpunkt mehr erleichterte Bildung der Schullehrer zu ihrem Behuf richteten, und daher diejenigen Männer, welche die Präparanden mit edler Hingebung verständig zu bilden übernommen, durch Gratificationen und Beförderungen zu belohnen geneigt waren.

S. Hofmann l. c. S. 272—273.

Graser l. c. S. 36—47.

Was die Besorgniß der Ueberbildung des Volks und der Lehrer betrifft, wovon oben die Rede war, so erlaube ich mir, hierüber die Aeußerungen mehrer berühmter, höchst achtungswerther Männer anzuführen. —

Bonstetten l. c. Th. 1. S. 38 und 42.

„Die Regierungen, noch angedonnert vom Ausbruch der Revolution, scheinen zu vergessen, daß die Vernunft das Gegentheil von Tollheit ist, und daß das einzige Mittel, eine solche Aufklärung zu verdrängen, die Verallgemeinung der wahren Vernunftbildung ist. Sie vergessen, daß unwissend werden nichts anders ist, als das Vertauschen der Vernunftbegriffe gegen Fantasiebegriffe, die entzündbarer, mobiler, gefährlicher sind, als die Vernunft.“

*) Jouy in seinem Werk: la Memoire appliquée á la Politique T. 2 p. 243 sagt:

„Il y a, dit Sénéque, des êtres tellement amis de l'ombre, qu'aussitot qu'ils apperçoivent un rayon de lumière, ils le prennent pour

von Geistlichen, theils von schon angestellten vorzüglichen Lehrern, theils von Stadtkantoren ꝛc., gegen eine ange-

un éclair précurseur d'un violent orage. Je ne cesserai de dire à ces gens là, que l'ignorance rend les hommes soupçonneux, inquiets, indociles, que les tems de Barbarie ont été les plus sujets aux tumultes, aux bouleversements, aux conspirations, et que Salomon, dont ils ne récuseront pas l'autorité, affirme, qu'il est plus facile de gouverner un peuple éclairé qu'un peuple ignorant.«

Talleyrand l. c. p. 4.

»ne sait-on pas, que meme sous la constitution la plus libre l'homme ignorant est à la merci du charlatan, beaucoup trop dépendant de l'homme instruit, et qu'une instruction générale bien distribuée peut seule empêcher non pas la superiorité des esprits, qui est necessaire, et qui meme concourt au bien de tous, mais le trop grand empire, que cette superiorité donnerait, si l'on condamnait à l'ignorance une classe quiconque de la société. Celui, qui ne sait ni lire, ni compter, dépend de tout ce qui l'environne, celui qui connoit les premiers elements du calcule, ne dépendrait pas du genie de Newton, et pourrait meme profiter de ses découvertes.«

Ries l. c. S. 20. 21.

»Gebildete Unterthanen sind der festeste Wall, der tiefste Graben und die unüberwindlichste Schutzwehr des Vaterlands in den Tagen der Gefahr. Ein Fürst, dessen sämmtliche Landeskinder nach ihrem Stande herangebildet sind, ist ohne große Provinzen mächtig und ohne vieles Geld reich. Die Liebe seiner Bürger ist eine ergiebige Quelle, aus welcher ihm alles zufließt. Ihr entflammter Patriotismus ist ihm eine Leibwache, welche freudig den Kampf mit der überlegenen Macht besteht.«

Es bleibt nun doch einmal unwidersprechlich wahr, daß das Bedürfniß nach Ordnung und Uebereinstimmung niemand so sehr fühlen kann, als der aufgeklärteste Mensch. Wie sollte sich dieser also entschließen können, so wesentlichen und unverkennbaren Folgen zu entsagen, um die Wirkungen einer stürmischen und zügellosen Anarchie zu erfahren? — Soll der künftige Jugendbildner nicht blos nachzumachen lernen, wie es Zunftgebrauch in den Werkstätten ist, soll dem gesammten Volk in allen seinen Gliedern die möglichst intellectuelle und sittliche Bildung gegeben werden, so muß diese zuerst in dem Schulmann geweckt, und die Staatsregierung muß ernstlich besorgt seyn, daß Seminarien und Präparandenanstalten nicht nur Lehr-, sondern eben so wesentlich Bildungsinstitute werden, und der größte Staatsaufwand dafür rechtfertigt sich vollkommen. Politz, Heft Januar 1832. Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst spricht sich S. 19 so aus:

»Da kein Lehrer in beiden Formen der Elementarschulen zur Anstellung gelangen soll, der nicht zuvor einen vollständigen Cursus in einem Schullehrerseminarium gemacht und nachher eine strenge Prüfung mit Ehren bestanden hat, so führt dies von selbst auf die Nothwendigkeit, daß in dem Staat so viele zeitgemäß gestaltete Schullehrerseminarien bestehen, als für die Gesammtbevölkerung des Staats, so wie für die ungefähre Gesammtzahl der in Bürger- und Landschulen anzustellenden Lehrer erforderlich sind. — Denn das constitutionelle Leben verlangt unerlässig, daß kein Lehrer, selbst auf dem kleinsten Dorfe angestellt werde, welcher nicht einen dreijährigen Cursus in einem Schullehrerseminarium machte und in der Prüfung mit Ehren bestand. Von Versorgung invalider Soldaten, vormaliger Bedienten, Schreiber u. s. w. als Schullehrer kann im 2ten Viertheile des

Digitized by Google

messene Remuneration ertheilt werden könnte, und die Anstellung eigener Lehrer nicht nothwendig würde, so kann

neunzehnten Jahrhunderts in der Mitte civilisirter Staaten wohl nicht mehr die Rede seyn.“

Wer sollte denken, daß noch irgend Jemand Anstände nähme, zum bessern Unterhalt der Gymnasien und aller Anstalten zur größeren Ausbildung der Schulpräparanden, welche zu den bedeutendsten und erfreulichsten Erscheinungen der neuen Culturgeschichte Deutschlands gehören, freundlich die Hand zu bieten. Gerade auf dem Weg, wenn die Staatsregierung Männer an die Spitze solcher Anstalten stellt, welche ganz tüchtig sind, um das Erziehungswesen auf die ihm jederzeit gebührende Höhe zu bringen, bewirkt sie sicher, daß in Folge der intellectuellen und religiös praktischen Bildung der eintretenden Jugendlehrer die Uebel entfernt gehalten werden, welche sie außerdem zu besorgen hat. Die Regierung kann sich dann beruhigt sagen, das Möglichste gethan zu haben, denn noch nie gelang es einer menschlichen Kraft, alles Böse zu entfernen, und alles Gute ins Daseyn zu rufen.

Jede Ausgabe für diese Zwecke lohnt sich; rühmliche Erwähnung muß ich der k. preuß. Staatsregierung thun, denn die k. preuß. Staatskasse bezahlt allein für die Elementarschulen jährlich die Summe von ungefähr 4,113,800 Gulden, das reiche England verdient dagegen für seine geringe Theilnahme gerechterweise Tadel. S. den sehr interessanten Aufsatz in dem Hesperusblatt Nr. 50. 51. 52, in welchem die Frage beantwortet wird, ob die Aufregung der gegenwärtigen Zeit ihre Ursache im verbesserten Volksunterricht habe.

Es wird in diesem Aufsatz ausführlich der Beweis zu führen gesucht, daß in allen Staaten, in welchen Umwälzungen statt fanden, gerade das Schulwesen ganz darniederlag, oder noch liegt. So äußert sich der Verfasser z. B. in Beziehung auf Frankreich in nachfolgender Weise:

„Aus den Berichten über das Volksschulwesen im alten Frankreich ersieht man, daß es sich jetzt noch, obgleich durch k. Verordnungen in den Jahren 1816, 1818 u. s. f. mancherlei Verbesserungen herbeigeführt wurden, auf einer sehr niedrigen Stufe befindet. Auf eine Bevölkerung von etwa 32,000,000 Seelen giebt es noch über 15,000,000 Einwohner, also beinahe die Hälfte der ganzen Bevölkerung, welche nicht lesen können. Von beinahe 40,000 Gemeinden fehlt es wenigst 16,000 noch durchaus an Knabenschulen. Ein besonderes Beispiel mag zum Beleg für alle dienen. Die Gerichte der Assisen haben z. B. für das Jahr 1829 7373 Angeklagte zu behandeln und über sie abzuurtheilen gehabt. Aus dem über ihre Bildung sorgfaltig abgefaßten Berichte ergab sich, daß 4523 von ihnen, also bedeutend mehr als die Hälfte, weder lesen noch schreiben, 1974, also beinahe der vierte Theil, beides nur höchst nothdürftig, 729, also der zehnte Theil, gut lesen und schreiben konnten, nur 170, also kaum der 44ste Theil, hatten eine bessere Erziehung genossen. Von 100 dieser Angeklagten waren also 61 in einem Zustand völliger Unwissenheit, und 39 gehörten zu der mehr oder minder gebildeten Klasse.“

Nachdem obenbemerkter Verfasser des Aufsatzes mehrfach Vergleichungen mit andern Staaten herzustellen sich bemühte, schloß er mit folgenden Worten:

„Die geistige Entwicklung bringt bei dem, der sie erfährt, ungefähr dieselbe Wirkung hervor, wie das Vermögen bei reichen Leuten. So wie diese mit ängstlicher Sorgfalt alles vermeiden, wodurch ihr Vermögen bedroht und gestört werden könnte, eben so giebt die Entwickelung des Geistes und Herzens ein direktes In-

Digitized by Google

allerdings eine solche Schule mit 1000 fl. jährlich wohl unterhalten werden, und 8—10,000 fl. würden für die acht Kreise hinreichen.

Für obigen Zweck sollen 10,000 fl. gleichfalls aus der erhöhten Centralschuldotationskasse genommen werden.

Das Seminar setzt eine Präparandenschulanstalt als unbedingt nothwendig voraus. Denn wenn jenes seinen Zöglingen erst die gründlichen Kenntnisse des Lehrstoffes aneignen, erst die Elemente der Musik mit ihnen vornehmen sollte, so würden zu Bildung der Lehrer mehrere Jahre erfordert werden. In sofern also der Zweck und das Gedeihen der Seminarbildung von der Präparandenschule abhängt, kann sich der Staat wohl von der Verbindlichkeit nicht lossagen, diese Anstalt unter seine Aufsicht zu stellen, und diejenigen Männer, welchen eine Präparandenbildung

teresse an der bestehenden Ordnung. Von dem Augenblick an, wo die Menschen sie genießen, wird ihr Verstand geübt, ihre Wißbegierde befriedigt, und die Zerstörung hat wenig oder gar keinen Reiz mehr für sie.«

Wenn auch nach den bisherigen Erfahrungen bei uns und in andern Staaten der Erfolg der Bildungs-Anstalten von den Volksschulen angefangen, bis zu den Universitäten einschlüssig nicht allenthalben entsprechend günstig hervortritt; so wird sich, wenn man der Ursache näher nachforscht, größtentheils nachweisen lassen, daß die Mängel und Gebrechen in der älterlichen Erziehung lagen. So lange nicht der Geist der häuslichen Kindercultur sich verbessert, muß die, welche aus den Schulen allein hervorgeht, unsicher, mangelhaft bleiben. Mit Unrecht wird daher nur zu oft die Schuld auf den Behandlungsgang der Lehrer geworfen, und die herrschenden Vorurtheile gegen die Geist bildende Elementarlehrmethode, — herabgewürdigt die neue Lehre genannt, genährt. Besteht aber eine harmonische Wechselwirkung zwischen Schulen und Vaterhaus, werden die Jugendlehrer in gut eingerichteten Seminarien und Präparanden-Anstalten zweckmäßig ausgebildet, so sind wir berechtigt, einer erfreulichen Zukunft entgegen zu sehen. Nur fordern wir nicht, daß uns die Folgen sogleich erfreulich in die Augen springen, denn was für Um- und Fortbildung geschieht, davon genießt vorzüglich erst das folgende Geschlecht die Wohlthaten und Segnungen der neuen Ordnung der Dinge.

Fassen wir nun schließlich die Sache noch einmal ins Auge, so ergiebt sich, daß der Referent und die Kammer der Abgeordneten nur auf Geldunterstützung der Seminarien und Präparandenschulen und Belohnung der Präparandenlehrer aus den jährlich mehr bewilligten 244,000 fl. ihre Anträge stellten, in eine Organisation dieser Anstalten selbst war noch nicht eingegangen, daher hätte die Kammer der Reichsräthe mit dem Beschluß der Kammer der Abgeordneten sich wohl vereinigen können, um eine dreihundertjährige Schuld an den Lehrern und Bildnern der Jugend, wie Pölitz sagt, abzutragen.

Digitized by Google

anvertraut ist, für ihre Bemühung zu belohnen. Höchst schädlich ist es, wenn jeder Volksschullehrer ohne Auswahl sich ermächtigt halten dürfte, Präparanden gleich Gewerbslehrjungen zu bilden; denn es muß besonders darauf gesehen werden, daß man im Voraus von dem sittlichen, religiösen Wandel derjenigen Lehrer ganz versichert ist, denen junge Leute anvertraut werden.

Meine Ansicht geht jedoch keineswegs dahin, den Präparandenunterricht ganz allein auf die Kreishauptstadt zu beschränken; auch mehreren Volksschullehrern auf dem Lande soll er gestattet, und auf ausgezeichnete Lehrer der Art durch Gratificationen, baldige Beförderung mit höheren Gehalten, Rücksicht genommen werden.

Eine Beschränkung auf die Kreishauptstadt ganz allein würde auf die Verhältnisse so mancher Schulpräparanden in finanzieller Beziehung unvortheilhaft einwirken.

Ich komme nunmehr auf die Leitung des Schulwesens in den Kreisen und am Sitze des k. Ministeriums.

Beinahe allgemein hat sich die Stimme für Aufstellung eines eigenen Schulraths in den Kreisen ausgesprochen. Es ist schwer begreiflich, wie bei frühern Landtagen, selbst von Geistlichen, vorgeschlagen werden konnte, zur Gewinnung größerer Mittel für Schulen die weltlichen Schulräthe abzustellen. Weiser hatte damals die Regierung zwar die Vorsorge getroffen, indem sie die Beibehaltung der Schulräthe (im Ansatz zu 9600 fl. und für die Distriktsschulinspectoren zu 11,910 fl.) jedoch die Befreiung der Schuldotation von ihrer Besoldung durch Uebernahme derselben auf die innere Verwaltung schloß. Inzwischen wurden die Stellen seit 1826, obwohl sie auf dem Budget standen, zum großen Nachtheile der Schulanstalten eingezogen, da eines Theils die Mitglieder der Kammer des Innern bei den Kreisregierungen die Geschäftslast nicht mehr tragen konnten, andererseits aber, um wahrhaft nützlich zu seyn, der Schulreferent nicht nur Geschäftsmann, sondern zugleich

Digitized by Google

auch Schulmann seyn, und das Studium seiner Schulwissenschaft (Pädagogik, Philosophie, Geschichte und Literatur) fortsetzen muß.

Genügende Leitung kann nur von ganz besonders dazu gebildeten und ihr ausschließend gewidmeten Männern erwartet werden; daher die Verfügung, welche die früher aufgestellten besondern Kreisschulräthe entfernte und deren Wirkungskreis mit andern Regierungsgeschäften beauftragten Männern zutheilte, die Gefahr des so höchst gefährlichen Rückschreitens und mit ihr zugleich einen kaum zu berechnenden Nachtheil in einer der wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten herbeigeführt hat *).

*) Es wurde von der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung v. 28. Sept. 1831. Prot. n. CII. B. 18. S. 78 einstimmig der Schluß gefaßt:

"Es sey darauf anzutragen, daß der Status der Kreisregierungen mit einem Regierungsrath vermehrt werde, der das Schulwesen bearbeite, und durch andere Dienstarbeiten wenigstens nicht gehindert sey, dieser höchst wichtigen Nationalangelegenheit seine volle Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu widmen.

Als der Gegenstand in der Kammer der Reichsräthe berathen wurde, sprachen sich anfangs mit Ausnahme eines einzigen Herrn Reichsraths alle übrige Redner für Aufstellung des Kreisschulraths aus. Als Grund gegen den Beschluß der Kammer der Abgeordneten wurde aufgeführt, daß die gelehrten Schulen solcher Aufseher nicht bedürfen, die verkehrte Richtung vieler Volksschulen sey das Werk ehemaliger Kreisschulräthe, die unter den Lehrern den Samen eitler Thorheit ausgestreut haben. Könnte man in allen Volksschulen Lesen, Schreiben und Rechnen zu einer gewissen Vollkommenheit bringen, so würde man dadurch das bayerische Volk auf eine Stufe von Bildung heben, auf welcher dermal noch keines steht. Zu diesem nicht schimmernden, aber wahrhaft großen Ziele könne nur eine sehr besonnene Aufsicht führen, mit der größten Enthaltsamkeit von eigenen Einfällen und Liebhabereien, eine Tugend, die einem Kreisschulrathe immer allzu schwer seyn werde. —

Bei der Abstimmung in der Kammer der Reichsräthe ergab sich bei der Frage 44 "will sie dem Antrage wegen Wiederherstellung der Kreisschulreferenten beistimmen" daß sie verneint wurde.

Digitized by Google

Soll jedoch der Schulrath ganz nützlich ... einwi
auf den Zustand des Schulwesens, so muß er in den St

S. Verh. der Kammer der Reichsräthe B. IV. S. 365—385
Die Kammer der Abgeordneten beschloß in ihrer Sitzung v.
Nov. Prot. n. CXXXII. nach dem Antrag des Ref., daß der Ka
mer der Reichsräthe nicht beigestimmt werden könne, da die A
stellung von Kreisschulreferenten nicht blos zur gehörigen Schul
sitation, sondern auch zu einer thätigen obern Leitung des Kre
schulwesens führen soll, was nicht allein durch Schulvisitation g
schieht. B. 23. l. c. S. 29. 30.

Im Vortrag über das Finanzbudget sprach sich Herr Referent i
Reichsrath Fürst v. Wallerstein wie früher, ganz in Uebereins
stimmung mit mir für Aufstellung eines eigenen Kreisschulreferen
ten aus.

S. Verhandl. der Kammer der Reichsräthe B. IX. S. 236—237

Als in der Kammer der Reichsräthe den 25. Nov. 1831 die Ver-
handlungen hierüber wiederholt statt fanden, bemerkte der eine
Herr Reichsrath, daß wie vor der Rückkehr der Versun-
kenheit der Volksschulen gewarnt werde, die Verstiegen-
heit das nicht weniger gefährliche Uebel auch sorgfältig vermieden
werden müsse. Zu viel zu thun werde in der Regel ein für das
Schulwesen allein bestellter Referent immer geneigt seyn, immer
versucht, Pläne zu machen, zu ändern, vermeintliche Theorien an-
zuwenden, und darin mit andern zu wetteifern; — ein Herr
Reichsrath hielt die Stände zu diesem Antrag incompetent, weil
es sich gleichsam um creirung einer Stelle handle.

Hierauf trat die Abstimmung, und als Folge derselben der
Beschluß der Kammer ein,

„Den Antrag nach dem Gutachten in der Art zu stellen, daß
zur Dispositition jedes Regierungspräsidenten ein angemessenes Diäten
aversum gestellt werden möge, um die Schulen durch hierzu ge-
eignete Organe visitiren zu lassen.“

S. Verh. der Kammer der Reichsräthe. B. X. S. 90—95.

In den Landtagshandlungen der Kammer der Abgeordneten B.
26, Sitzungen. 24. Dec. 1831. Prot. n. CXLIX. S. 16—17 auf den
Vortrag des Hrn. Referenten Vetterlein heißt es:

S. zu dem Antrag III. L. f. und e. die Anstellung von Schul-
referenten betreffend. „Die Kammer der Abgeordneten will eigene
Referenten für das Schulwesen, die Kammer der Reichsräthe will
nur ein aversum für die Schulvisitationsreisen bewilligen. Es würde
demnach das Beharren auf dem Beschluß beantragt werden müssen,
wenn nicht die Kammer der Reichsräthe bei dem Budget ihre Zu-
stimmung zu dem nämlichen Antrag in einer Fassung erklärt hätte,

Digitized by Google

gesetzt werden, durch Visitationen selbst von allen örtlichen Verhältnissen sich genaue Kenntniß zu verschaffen. Wenigstens alle drei Jahre muß er jede Schule im Kreise einer genauen Prüfung unterwerfen. Dafür muß auf das Budget für den Etat des Ministeriums des Innern unter der Rubrik: Reisekosten bei den Regierungen der Kammer des Innern 800—1000 fl., daher im Ganzen 8000 aufgenommen werden. Die Vortheile der Reisen und Visitationen werden sich in einigen Jahren höchst segensreich bewähren, vorzüglich aber wenn der Landrath jährlich seine besondere Aufmerksamkeit dieser Nationalangelegenheit widmen und darüber öffentliche Rechenschaft ablegen wird. *)

---

gegen welche nichts zu erinnern ist. Der Antrag der Kammer der Abgeordneten kann demnach in dem vorliegenden Falle als zweifach gestellt, und einmal anerkannt, gar wohl auf sich beruhen.

Beschluß: es sey den Reichsräthen beizutreten. —

Wie soll nun wohl bei dem bekannten Mangel an hinreichendem Personale der Kammer des Innern in den Kreisen diese wichtige Angelegenheit einen guten Fortgang gewinnen??

*) Besondere Nachahmung in constitutionellen Staaten verdient wohl die nassauische Organisation der Schulinspectoren, denn sie gewährt wenigstens theilweise den Schulen eine Selbstständigkeit im Staat.

Pölitz in seinen Heft S. 451 spricht hievon ausführlicher. "Es werden den in besondern Bezirken eigens aufgestellten Schulinspectoren volle Weisungen der Landesregierung zugestellt, deren Vollzug sie durch monatlich einzuführende Berichte, durch Visitationen, Conduitenlisten und Disciplinarstrafen controliren, sie haben durch besondere Unterrichtsertheilung, Errichtung von Lesezirkeln, Veranstaltung von Conferenzen und Aufgaben von Ausarbeitungen für die Fortbildung der Schullehrer zu sorgen, sie wachen über die Ertheilung des öffentlichen Unterrichts nach den bestimmten Lehrbüchern, so wie über die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Lehrmethode und des festgestellten Schulplans — ferner zur nächsten Aufsicht auf die Volksschulen den Schulinspectoren untergeordnet bestehen in allen Schulbezirken Schulvorstände aus den Ortsgeistlichen und dem Schultheisen als ständigen, und 2, 3 unständigen Mitgliedern an den Gemeindeverband.

Digitized by Google

Es ist endlich ein Schlußstein des ganzen Gebäudes nöthig, und damit in die Leitung des ganzen Unterrichts- und Erziehungswesens von der niedrigsten Stufe bis zur höchsten ein durchgängiger Zusammenhang komme, müssen bei der Centralbehörde, die, von einem Geiste beseelt, das Einzelne mit dem Ganzen harmonisch verbindet, nur ganz tüchtige technische Räthe an-

---

Wie wenig es räthlich ist, die Einwirkung der Geistlichen vorzüglich auf dem Lande zu hemmen, geht aus einer Schilderung von Frankreich in dem Morgenblatt v. Jahr 1832, N. 3. S. 131 aufgenommen, hervor. Durch eine französische Regierungsordonnanz v. 1. Oct. 1830 wurden die Geistlichen von der Leitung des Volksunterrichts entfernt, indem man ihnen das Präsidium in jenen Comites nahm; dadurch wurde aber durchaus nichts gebessert, sondern entschieden geschadet, besonders wo der Ortspfarrer ein tüchtiger, verständiger, redlicher Mann war. — In Frankreich sollen nach einer Angabe des Hrn. Ries von 29 Millionen 15 Millionen nicht lesen und schreiben können, da kann man doch wahrlich auf keinem Falle von einer höheren Jugendbildung sprechen, und die neueren Erscheinungen können bestimmt nicht auf Rechnung derselben gestellt werden. Seit einigen Jahren sind mehrere Schriften erschienen, in welchen die Frage: ob es recht und wohlgethan sey, die Kinder von den Schulen loszureißen, abgehandelt wurde.

Dr. Pustkuchen — Glanzow, Kirche, Schule und Haus. Elberfeld 1832. M. Ludwig, Schullehrer in Sachsen, über das Losreißen der Schule von der Kirche.

Kleber und Voß wollen die Schule von der Kirche ganz unabhängig stellen.

Hooren, Die Volksschulen sind keine kirchliche, sondern allgemeine Staatsinstitute. Duisburg, 1805.

S. mehrerwähnte Abhandlung des Prof. Ries l. c. S. 6—11. 115—119, er schließt mit folgenden Worten:

„Wahrlich, wo die Wohlfahrt des gesammten Volks von dem harmonischen Zusammenwirken Mehrer bedingt ist, dort wird die leidenschaftliche Zersplitterung der Kräfte zum unverzüglichen Verbrechen an dem einzig wahren Heil der Menschheit.“

Mit großer Einsicht und Gründlichkeit ist die höchst interessante Abhandlung des Hrn. Hofrath Pölitz: Erziehung und Schule im Geiste des constitutionellen Lebens geschrieben, und im Januarheft: Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 1832, eingerückt.

Digitized by Google

gestellt werden*). Die Herren Abgeordneten Thomasius, Scheuing, Hagen, Weinmann wünschen, daß

*) Zufolge Regierungsblatts v. 25. Febr. 1832. Nr. 9. 174 haben Se. Maj. der König sich bewogen gefunden, dem obersten Kirchen- und Schulrath auch eine Anzahl berühmter Universitätsprofessoren, und, anderer mit den verschiedenen Abstufungen des öffentlichen Unterrichts genau vertrauter Männer beizugeben, um ohne Besoldung oder Remuneration zu empfangen, mit collegialer Stimme unter dem Vorsitz des Ministers des Innern den Berathungen über prinzipielle und organische Fragen des Unterrichts, dann jenen jährlichen Sitzungen beizuwohnen, worin die von der Kreisregierung regelmäßig zu erstattenden Schuljahrs Berichte zur Berathung gebracht werden.

Die bayerische Staatszeitung Nr. 29 enthält eine königl. Entschließung vom 2ten April d. J., zufolge welcher in der Absicht, den Gegenständen des öffentlichen Unterrichts bei den Kreisregierungen Kammern des Innern die umsichtigste Behandlung zuzuwenden, bei jeder Kreisregierung in Zukunft 4 eigene Kreisscholarchen bestehen sollen. Diese werden aus den in der Kreishauptstadt, oder in deren nächsten Nähe wohnenden Rectoren, Professoren, Distriktsschulinspectoren, Lokalschulinspectoren und sonstigen durch Kenntnisse, Grundsätze und Moralität ausgezeichneten Pädagogen von dem Regierungspräsidium vorgeschlagen und vom Minister des Innern Seiner Majestät dem König zur Ernennung beantragt. Ihre Funktion ist unentgeltlich und revokabel, und ihre Bestimmung ist:

1) den Sitzungen der Kreisregierung über prinzipielle Fragen des öffentlichen Unterrichts (Systematica) mit collegialer Stimme beizuwohnen,

2) als eigenes Comité unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten, oder in dessen Verhinderungsfalle unter dem Vorsitz des Direktors und unter Theilnahme des Regierungsreferenten jene Beschlüsse zu berathen, welche der Präsident im bureaumäßigen Wege spätestens 3 Monate nach Umfluß jedes Etatsjahrs auf die ausführlichen Schuljahrsberichte der Volksschulen sowohl, als der lateinischen Schulen, der Gymnasien und Lyceen zu erlassen hat.

Der Präsident ist ferner gehalten, jährlich entweder durch den Schulreferenten, oder durch einen der zwei Kreisscholarchen die Volksschulen mindest zweier Schulinspectionsdistrikte visitiren zu lassen. Die Visitation hat den intellectuellen sowohl, als den moralischen Zustand der Schule zu umfassen, und sich nach einer von dem Ministerium des Innern zu erlassenden genauen Instruction zu richten. Die Visitationskosten werden aus dem der Kreisregierung für Kommissionskosten eröffneten Credite ohne neue Belästigung des Aerariums bestritten. —

Digitized by Google

einem mit andern weltlichen Gegenständen nicht besch
tigten Rathe das evangelische Schulwesen ausschließend üb

Wenn es gleich ganz zweckmäßig ist, Männer vom Fache zu
hochwichtigen Berathungen über das Schulwesen zu ziehen, so m
sich doch jedem die Frage aufdrängen, weshalb sich das Ministeriu
veranlaßt findet, einstweilen, und in der Art blos einzeln
Bausteine dem Publikum vorzuzeigen, statt nach reifer Erw
gung aller Verhältnisse und nach Ablauf der sich gegönnten benöthigte
Zeit mit dem vollständigen Plane hervorzutreten, da, wie bekann
nur ein harmonisches Ganzes in so hoch wichtigen Gegenstände
Gedeihen bringen kann. Nur im Vorbeigehen wird der Fort
dauer der Lyceen Erwähnung gemacht, und somit soll eine so vie
besprochene Frage als bereits gelöst und abgethan angesehen werden.

Es muß allgemein auffallen, daß so feierlich und unabänderlich
angekündigt wird, daß die Funktion der Kreisscholarchen
unentgeltlich und revocabel seyn soll, da doch gerechterweise ausgezeichneten Pädagogen eine Zumuthung der Art nicht gemacht werden kann, und für diejenigen, welche entfernt von der Kreisstadt sich befinden, in dem Verhältnisse selbst auch die Reise-Auslagen sich erhöhen. Sind alle Finanzquellen im bayerischen Staat in dem hohen Grade versiegt, daß Gratifikationsertheilungen für Männer, welche sich in diesem höchst wichtigen Verwaltungszweig auszeichnen, welcher Segen für alle bringt, wie eine reiche Erndte, an der der Unbegüterte, wie der Gutsbesitzer Theil nimmt, — nicht mehr statt finden können?

Es ist wohl bekannt, daß es collegiale Berathungen giebt und decisive und berathende Stimmen abgegeben werden, aber was ist unter dem gewählten Ausdruck „collegiale Stimme“ verstanden? sollen ferner durch Bildung der Comités die wirklichen verpflichteten Mitglieder des Regierungscollegiums von der Abstimmung in Gegenständen der höchsten Nationalangelegenheiten ausgeschlossen werden? ꝛc.

In Beziehung auf die Commissionskosten hat der Fond nach den bisherigen Erfahrungen nicht hingereicht, wie soll er es für die Zukunft? In 900—1000 fl. besteht nach Abzug des Aversum für die Reisen der Generalcommissairs die ganze jährlich verwendbare Summe bei der Kammer des Innern in den einzelnen Kreisen, welche für die 3. Finanzperiode nicht erhöht wurde. Wozu sollen Versprechungen, die nicht erfüllt werden können, weshalb soll man die äußern Kreisstellen in Verlegenheit setzen? Ich finde es in unserer Zeit besonders höchst gefährlich, sich Täuschungen hinzugeben, die sich zuletzt immer selbst bestrafen. Wird ferner nicht in größern Kreisen ein Zeitraum von 15 und mehr Jahren erfordert, wenn jährlich nur zwei Schulinspectionsdistrikte visitirt werden sollen?

Digitized by Google

geben werden möge; nur ein Geschäftsmann vom Fache nehme Interesse für Pädagogik, Erziehung, Unterricht und Volksbildung. Mit geringen Kosten, vielleicht 500 fl. Gehaltszulage, werde wohl einer der Herren Oberconsistorialräthe diese Stelle bei dem Ministerium übernehmen können, und nach meiner dienstlichen Erfahrung würde der Hr. Oberconsistorialrath Faber die besten Dienste leisten, da er mit den erforderlichen Kenntnissen einen unermüdeten Diensteifer und Liebe für das Schulfach bereits offenkundig an den Tag gelegt hat.

Ich komme schließlich noch auf den Central-Schulbücher-Verlag. Es wurde schon früher hierüber öffentliche Rechnung zu stellen gefordert.

Daß die Rechnungen dieser Anstalt den Ständen des Reiches in derselben Art, wie die der Redaction des allgemeinen Regierungsblattes, vorgelegt werden möchte, beantragte der zweite Ausschuß.

(Ldtg. 1828. Beilage LXXIX. C. S. 55—69.)

Mehrere Herren Abgeordneten unterstützten diesen Antrag; Herr Abgeordneter Thinnes beklagte sich, daß die Schulbücher nicht für jeden Kreis um den nämlichen Preis abgesetzt werden, und glaubt, daß es den Kreisen zu überlassen sey, einen Bücherverlag, dessen Erlös zu wohlthätigen Zwecken verwendet werde, zu bilden, oder der freien Concurrenz ihn anheim zu stellen. Nur sollte man wachen, daß nicht solche Bücher eingeführt werden, welche den Vorschriften der Regierung entgegen sind.

Der Abgeordnete Jäger bemerkte:

"Der Abgeordnete Wanzel hat kräftig und wahr die Unannehmlichkeiten geschildert, welche der höhere Preis der von der Central-Schulbücher-Anstalt herausgegebenen Schulbücher in den Kreisen verursacht. Es sind zwar Filial-Schulbücher-Verlage angeordnet, allein es finden dennoch Uebertheuerungen statt. Nachdem das ehedem beliebte Centralisirungs-System aufgegeben ist, dürfte wohl auch die Central-Schulbücher-Verlags-Anstalt auf-

gehoben, und jedem Kreise der Druck und Verlag der allerhöchsten Orts vorgeschriebenen Schulbücher anheim gegeben werden, wodurch sie um bedeutend niedrigeren Preis zu stehen kommen und die vorgeblichen mit dieser Anstalt verbundenen Wohlthätigkeitszwecke eben so erreicht würden.«

Herr Ministerialrath Mayer erklärte, daß die Centralbücher-Verlags-Anstalt aus eigenen Mitteln sich erhalte; ihr Ursprung fällt in die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

»Ein vormaliger Buchbinder, Namens Ruprecht in München, erwirkte ein Privilegium für den Verlag von Schulbüchern; nach seinem Tode wurde ein gleiches Privilegium für den Buchbinder Oetl auf bestimmte Zeit verliehen.«

»Nach Umfluß dieser Zeit im Jahre 1785 erkaufte die Verwaltung des deutschen Schulwesens der vormaligen Provinz Bayern den Selbstbücherverlag, und erwirkte unterm 12. Oct. desselben Jahres ein neues Privilegium zum Verlag von Schulbüchern und andern der Erziehung gewidmeten Schriften, um in den öffentlichen Schulen gleiche und möglichst wohlfeile Schulbücher einzuführen, zu welchem Ende im Jahre 1793 eine eigene Druckerei für die Verlagsanstalt errichtet wurde.«

Am 15. April 1808 ist dieses Privilegium erneuert und auf alle Provinzen des Reiches ausgedehnt worden.

In einer allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1817 (Reggsbl. S. 591) ist ausgesprochen, daß der Central-Schulbücherverlag alle Rechte und Vorzüge frommer Stiftungen zu genießen habe.

Hiernach erscheint derselbe als eine allgemeine Stiftung, deren Bestand und Erhaltung ohne irgend eine Beihülfe aus der Staatskasse lediglich im Erwerbe durch den Druck und Verlag von Schulbüchern gegründet ist. —

Uebrigens ist dieser Verlag und dessen Administration

dem königl. Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet; die Jahresrechnungen der Administration werden in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 5. Nov. 1826, das Rechnungswesen der obersten Stiftungs- und Communalcuratel betreffend, von der königl. Rechnungskammer, so wie die Rechnungen des Damenstiftes St. Anna in München, des weiblichen Erziehungsinstituts in Nymphenburg, der drei Landesuniversitäten und der Centralstiftungskasse, revidirt und beschieden.

Außer dem Zwecke des Central-Schulbücherverlags, gleiche und möglichst wohlfeile Schulbücher zu liefern, hat derselbe auch die Verbindlichkeit, einen Theil der Rentenüberschüsse zur Unterstützung mittelloser Wittwen und Waisen verstorbener Schullehrer in den bestehenden Kreisen abzuliefern.

An solchen Unterstützungen wurden im Verlaufe der jüngsten 4 Jahre, nachdem alle außerordentliche Ausgaben für den Bau einer eigenen Lokalität und für den Ankauf von Pressen zum Schnelldrucke bestritten waren, 7200 fl. den königl. Kreisregierungen zur geeigneten Verwendung zugestellt.

Ein anderer Theil der Rentenüberschüsse muß gegenwärtig noch zur Verstärkung des Fonds und Verlagskapitals verwendet werden. Es sind jedoch Aussichten geöffnet, daß die bisherigen Unterstützungen für Schullehrerwittwen und Waisen binnen kurzer Zeit im größeren Maße als bisher abgegeben werden können.

Diese Notizen dürfen zureichen, um die hohe Kammer zu veranlassen, von dem gestellten Antrage, daß die Rechnungen des Central-Schulbücherverlags den hohen Ständen des Reiches vorgelegt werden möchten, aus dem einfachen Grunde abzugehen, weil hierauf die Bestimmungen des Tit. VII. §. 10 der Verfassungs-Urkunde, worin lediglich von Nachweisungen über die Verwendung der Staatseinnahmen, also von Rechnungen über Staatsausgaben die Rede ist, nicht als anwendbar erscheinen.

*

Digitized by Google

Für die Erfüllung des von einem verehrlichen Mitgliede der hohen Versammlung geäußerten Wunsches,

„daß Prämien für die Bearbeitung besserer Schulbücher und für die Erzielung einer größeren Auswahl ausgesetzt werden möchten,„

sind bereits Einleitungen getroffen, und zwar in der Art, daß solche Prämien nicht nur für vorzügliche Lehrbücher zum Gebrauche in Elementarschulen, sondern auch für vorzügliche Lehrbücher zum Gebrauche in den Studienanstalten bestimmt werden sollen.

Dieses Bedürfniß ist längst gefühlt und bei der jüngst vorgenommenen, nunmehr dem Abschlusse nahen Revision des allgemeinen Studienplanes, dessen ich hier gelegenheitlich erwähne, lebhaft angeregt worden.

Die Thatsache, daß im Untermain- und im Rheinkreise die Schulbücher über den Verlagspreis verkauft werden, läßt sich aus dem Beischlage der beträchtlichen Transportkosten wohl erklären, abgesehen von dem Excesse, den sich allenfalls ein mit 20 Procent Provision nicht beruhigter Filialverleger erlauben möchte.

Indessen auch hierin soll Abhülfe getroffen werden, sey es durch Filialniederlagen mit Uebernahme der Transportkosten auf den Centralverlag, oder in einer andern zweckmäßigen Weise; die Administration hat ihre Vorschläge dießfalls eingereicht, und deren Erledigung wird nach vollständiger Instruction des Gegenstandes demnächst erfolgen.

Gegenwärtig liefert der Centralvertrag den Bogen um 1 kr., und es ist zu erwarten, daß selbst dieser Preis noch vermindert werden könne.

Daß Privaten, als Buchdrucker und Verleger, denselben oder, wie behauptet wird, einen geringern Preis einhalten könnten und wollten, muß bezweifelt werden.

Wenn aber auch dieser Zweifel nicht gegründet seyn sollte, so dürfte es doch bei der im Laufe der Discussion angeregten freien Concurrenz großen Schwierigkeiten unterliegen, den Hauptzweck des Centralverlages, die Rein-

Digitized by Google

heit und Gleichförmigkeit der Schulbücher, festzuhalten, und es würde sich hiebei, was ich zum Schlusse bemerke, auch besonders darum fragen, ob es zulässig und räthlich sey, das Privilegium einer allgemeinen Landesstiftung aufzuheben, und gleichzeitig auf die Unterstützungen für mittellose Wittwen und Waisen der Schullehrer ganz oder größtentheils zu verzichten.«

Die Kammer der Abgeordneten beantragte jedoch, daß künftig den Ständen des Reiches die Rechnungen über die Central-Schulbücherverlagsanstalt ebenfalls möge vorgelegt werden; daß für die von der Hauptstadt des Königreichs entfernten Theile desselben entweder der Zwang, die Schulbücher von dem Central-Schulbücherverlags-Institute abzunehmen, aufgehoben, oder der Preis für diese Bücher gemindert und mit demjenigen gleichgestellt werde, welcher in den dieser Anstalt näher gelegenen Theilen des Reichs besteht; dann, daß auf Verbesserung des Looses der Schullehrer auf dem Lande überhaupt Bedacht genommen, und daß zu diesem Zwecke insbesondere von dem Ertrage des Fonds des Central-Schulbücherverlags mehr als bisher verwendet werden möge. Bd. XV. S. 231, 282, 288, 363, 411, 420, 425. Bd. XVI. S. 127. Nr. 41, 42, 45.

Die Kammer der Reichsräthe stimmte nur in der Voraussetzung bei, daß von der Vorlage der Rechnungen des Central-Schulbücherverlags Umgang genommen werde. Bd. XVII. S. 443.

Die Kammer der Abgeordneten gab hiezu ihre Beistimmung. I. c. S. 450. 451.

Der Gesammtantrag nahm sonach auch von Vorlage der Rechnungen des Central-Schulbücherverlags-Umgang, und bestand nur auf den übrigen von der zweiten Kammer ausgegangenen Anträgen. I. c. S. 641.

Ich bin der Ansicht, daß es den acht Kreisen überlassen werden soll, mit den Buchhändlern zum Vortheile der Schulanstalten Accorde abzuschließen, da der Betrag

Digitized by Google

von 7000 fl. jährlich zu Unterstützung der Schullehrerwittwen auf dem Wege gewiß erreicht wird, ferner alle Kreise gleichen Antheil erhalten, und die Buchdrucker im Reiche wohlverdient an Erwerb gewinnen würden, die Steuern und Abgaben bezahlen müssen und daher auf Verdienst gerechten Anspruch haben, welcher ihnen nicht entzogen werden soll *).

---

*) Den Antrag des Referenten, daß der Centralbücherverlag möge aufgehoben, und in die einzelnen Kreise möge vertheilt werden, unterstützten sehr kräftig in ihren Reden die Herren Abgeordneten Rudhardt, v. Seuffert, Schulz.

Der Fond des Centralbücherverlags ist zwar anfangs aus Gefällen, die zum Theil aus altbayerischen Landestheilen herrühren, gebildet worden; allein die Ausbreitung und Bereicherung desselben entstund in Folge einer Verordnung v. 1808 durch Beiträge aus allen bayerischen Landestheilen; daher auch nach der Erklärung des k. Commissärs seit mehreren Jahren die rein übrig gebliebenen Gefälle der Centralschulbücherverlags-Anstalt unter sämmtlichen Kreisen gleichheitlich vertheilt wurden, was von Seite der Staatsregierung wohl nicht geschehen würde, wenn diese selbst sie als eine allein zu Gunsten der altbayerischen Provinzen fortbestehende Stiftung angesehen hätte.

Es war keineswegs, wie deutlich aus meinem Referate und dem Beschlusse des III. Ausschusses hervorging, der Antrag, den Fond zu zerstören, sondern ihn zu bessern Zwecken zu Gunsten der Schulen, aber nicht mehr zu einer Handelschaft mit Schulbüchern zu verwenden.

Gegen die Aufhebung des Centralbücherverlags nahmen die Herren Abgeordneten Thomasius, Lechner, Clar das Wort, doch wurde in Folge der Discussion bei der Beschlußfassung mein, und des III. Ausschusses Antrag:

Daß der Centralbücherverlag aufgelöst und in jedem Kreise eine Anstaat zur erleichterten Herbeischaffung des Bedarfs an Schulbüchern gegründet werde, mit einer Mehrheit gegen 34 Stimmen angenommen.

S. Landtagsverhandlungen B. 21. Sitzung v. 24. Oct. 1831. Prot. num, CXXII. S. 53—76.

Ungeachtet der Gegeneinrede der Kammer der Reichsräthe bestnnd die Kammer der Abgeordneten in der Sitzung v. 16. Dec. 1831 Prot. num. CLI. B. 27. S. 34—36. doch auf ihrem frühern Beschluß, endlich mußte sie aber, wie wiederholt bemerkt wurde,

Digitized by Google

Ich schließe nunmehr meinen Vortrag mit den trefflichen Worten meines leider seit Kurzem verstorbenen Freundes, Grafen Soden:

„Möchten die Großen der Erde bedenken, daß es schön, süß und lohnend ist, Gutes zu wirken; daß es aber nur dann innere reine Freude zu gewähren vermag, wenn dieses Wirken durch Entbehrung und Einschränkung erkauft ist.“

(Gf. Soden Landtag 1819. S. 123).

Wie die Fürsten Länder und Unterthanen erben, so erben sie auch die Pflicht, zu wachen, daß in ihren Ländern und unter ihren Unterthanen alles Gute aufrecht erhalten, und, was böse ist, vermieden werde.

Hiemit schließt sich mein Vortrag, er mußte in sehr beengtem Zeitraume bei vielseitigen Unterbrechungen durch öffentliche und Ausschußsitzungen zu Stande gebracht werden; ich kann daher auf die nachsichtige Aufnahme einer hohen Kammer vertrauen. Mögen indessen die Früchte meiner Arbeit für die Schulanstalten Bayerns bald und in reichlichem Maße ins Leben treten, möge Bayern in der öffentlichen Meinung durch den geistigen Einfluß auf die Cultur wahrer Wissenschaft immer höher steigen; möge der Baum verfassungsmäßiger Freiheit, erwärmt an der Sonne einer durch ächte, gründliche und sittliche Volksbildung gezogenen Aufklärung blühen und gedeihen in dem Grade, als dieser mein größter Wunsch aus voller Seele kommt, und ich mein Vaterland liebe.

München, den 17. Juli 1831.

Graf v. Drechsel.

---

um zu einen Gesammtbeschluß zu kommen, leider auch in diesem Punkte nachgeben.

S. auch Beschwerdeschrift der Buchhändler in Nürnberg, München, Würzburg, gegen die Eingriffe der Büchervereine, woraus hervorgeht, daß die Buchhändler Bayerns dermal auch in manch anderer Beziehung noch leiden.

Beilagen.

I.

Das Königliche Staatsministerium des Innern an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten der Ständeversammlung.

In Erwiederung des gefälligen Anschreibens vom 20. März d. J., dessen Beilagen hierneben zurückgestellt werden, hat man dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten in Beziehung auf das Volksschulwesen Nachstehendes zu eröffnen die Ehre.

Der Abschied für die Ständeversammlung vom 22. Juli 1819 hat rücksichtlich des so eben bezeichneten Gegenstandes zwei Anordnungen getroffen:

I. daß der wirkliche Stand der Volksschulen genau erhoben, und

II. daß der bestehende Schulplan in reifliche Berathung genommen werde.

I. Stand der Volksschulen.

Wie im Verwaltungsjahre $18^{20}/_{21}$ der wirkliche Stand der Volksschulen gewesen, ist aus der hier anliegenden allgemeinen tabellarischen Uebersicht (lit. A.) zu entnehmen. Die dazu nöthigen Erläuterungen sind in einer besondern Beilage (ad lit. A.) angeführt, und auf Verlangen können auch die sehr weitläuftigen Akten sämmtlicher Kreisregierungen sogleich mitgetheilt werden.

Digitized by Google

45,071	41	2					
7,837	13	3½					
365	28	2					
13,195	57	2½					
197,308	40	—					
2,269	22	2					
167,695	5	3					
27,036	6	—					
197,000	34	1					
197,000	34	1					
197,308	40	—					
—	—	—					
31,998	48	—					
—	—	—					
berschuß							
32,306	53	3					

» 22 » 2½ »
» 12 » 1 »
» 23 » 3½ »

» 16 » 1 »

» 30 » 1 »
» 12 » 2 »
» 59 » 3 »

» 42 » 2 »

» 5 » 2 »
» 16 » 1 »
» 55 » — »
» 5 » 3 »

ausschließlich des Rheinkreises.

» 37 » 1 »

bei dem Regenkreise Ueberschuß:
32,306 fl. 53 kr. 3 dl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hiernach zählte das Königreich in dem gedachten Verwaltungsjahre 489,196 Schulkinder, 5394 Schulorte, 5008 Schulhäuser, 7114 Schullehrer und Gehülfen. Im großen Durchschnitt hatten also je 68 oder 69 Schulkinder einen Lehrer oder Gehülfen. Die Quellen und Mittel sind auf 1,712,910 fl. berechnet, der gegenwärtige Bedarf ist auf 2,476,573 fl. 42½ kr., das bleibende Deficit auf 242,758 fl. 37¼ kr. angegeben. Von der Summe der Hülfsmittel trifft auf jeden einzelnen Schulort in der Gesammtmasse ein Antheil von 362 fl.

Für die Zuverlässigkeit dieser Berechnung fehlt es offenbar an hinlänglicher Bürgschaft. Die Arbeit mußte durch zu viele Hände gehen, als daß allenthalben mit gleicher Treue, Sorgfalt und Discretion hätte verfahren werden sollen, und nur zu sichtbar ist der Wetteifer in Ueberbietung der Forderungen. Wären aber auch die zusammengestellten Ansätze und deren Grundlagen richtiger, als sie wirklich sind, so entstünde eine nicht minder peinliche Verlegenheit in Anbetracht der auffallenden Ungleichheiten, welche sich in den Verhältnissen der verschiedenen Kreise gegen einander offenbaren; Ungleichheiten in der Zahl der Schulen und Lehrer, Ungleichheiten im eigentlichen Schulvermögen, enorme Ungleichheiten in denjenigen Leistungen, welche sich die Communen selbst aufgelegt haben, es sey durch Reichnisse aus angehörigen Stiftungen, durch Zahlung des Schulgeldes, durch Umlagen oder durch Naturalabgaben. Nirgends ist ein fester Anhaltspunkt zur Erkenntniß des wahren Bedürfnisses, noch weniger zur Ausmittlung eines gerechten Maaßstabes in Vertheilung der aus der Staatskasse gehofften Zuflüsse. Das vorgegebene Deficit kann zur Richtschnur nicht angenommen werden, wenn nicht die Einen, weil sie in ihrem Verlangen unbescheiden gewesen, auf partheiische Weise begünstigt, die Andern dagegen, weil sie in den Schranken der Mäßigung geblieben sind, durch unverdiente Verkürzung gestraft werden sollen. Sich in neue Calculs ein-

Digitized by Google

zulassen, wäre wohl nicht minder vergeblich, so lange das Haupthinderniß, nämlich die Hoffnung einer stets offenen Zuflucht zu den für unerschöpflich gehaltenen Schätzen des Aerars, aufrecht steht, die selbstthätige Anstrengung zu eigener Hülfe schwächt und das Bestreben anregt, die eigene Last auf fremde Schultern zu wälzen.

Alle die Betrachtungen und Erfahrungen führen auf den alten Weg zurück, auf den Weg, welchen der durch Verordnungen ausgesprochene Grundsatz bezeichnet, daß jede Gemeinde das erste und nächste Interesse, folglich auch die erste und nächste Verpflichtung habe, für ihre Schulen zu sorgen. Viele Gemeinden haben diese natürliche Verbindlichkeit redlich, auf lobenswürdige Art erfüllt. Andere Gemeinden hingegen möchten den Lehrer ihrer Kinder mit dem Hüter ihrer Thiere auf gleich niedriger Stufe halten, jede Ausgabe für die Schule suchen sie, auch bei bekannter Vermögenheit, mit schmutzigem Geize von sich abzuwehren, und schämen sich nicht, ihren Hader hierüber durch alle Unter- und Oberbehörden hindurch bis zu den Stufen des Thrones zu bringen.

Die Volksschulen auf Gesammtkosten des Staats auszustatten, ist, wenn auch ein gutgemeinter, doch gewiß ein unausführbarer Wunsch. Zuschüsse können geleistet werden, aber nur Zuschüsse, und nicht nach einer Vertheilung in Masse, sondern nach dem in jedem einzelnen Falle gewissenhaft untersuchten Verhältniß zwischen den Bedürfnissen dieser oder jener Gemeinde und ihren eigenthümlichen Deckungsmitteln.

Bei allem dem ist indessen nicht zu verkennen, daß der den Volksschulen zugemessene Antheil an der allgemeinen Dotation des öffentlichen Unterrichts kaum nothdürftig zureicht, wahrhaft arme Gemeinden im Baue ihrer Schulhäuser zu unterstützen; Schulen, welche sich durch wachsende Population überfüllen, oder in welchen entkräftete Veteranen nach Erleichterung und Ruhe seufzen, mit tüchtigen Gehülfen zu bestellen, die kärglichen Besol-

Digitized by Google

dungen, besonders der wohlverdienten Lehrer, dem angenommenen Normalmaaße näher zu bringen, eifrigen und redlichen Schulmännern, die in ihrem schweren Berufe bei eintretenden Unglücksfällen mit Noth und Kummer ringen, unter die Arme zu greifen, und endlich den hungernden Wittwen und Waisen, es sey durch unmittelbare Spenden an sie selbst, oder durch Beiträge in die Kassen der sich bildenden Pensionsanstalten, den unentbehrlichsten Unterhalt zu sichern. Für eine reichlichere Ausgabe auf diese Zwecke wäre der allgemeinen Schuldotation eine Erhöhung recht sehr zu wünschen.

Die Schwierigkeit liegt in Auffindung verwendbarer und ergiebiger Quellen. Die natürlichste und einfachste schien vor allem diese zu seyn, daß die genannte Dotation von denjenigen Lasten befreit werde, welche sie für die der Regierungsgewalt obliegende Aufsicht auf den Schulunterricht zu tragen hat. Hierher gehören die Besoldungen der Kreisschulräthe und die Belohnungen der Districtsinspectoren für die Visitation ihrer Schulsprengel. Beide Posten werden mit bereits erfolgter Genehmigung Seiner Majestät des Königs von dem Staatsministerium des Innern auf die Ersparnisse des Gesammtetats der innern Verwaltung übernommen, und dadurch wird die Schuldotation in den Stand gesetzt werden, für die materiellen Bedürfnisse der Volksschulen jährlich eine Summe von 82,282 fl. mehr in Ausgabe zu bringen.

Hiemit wird noch die weitere Maßregel verbunden werden, die auf der Dotation ruhenden Pensionen des quiescierenden Schulaufsichtspersonals, welche dermal die Summe von 6122 fl. 30 kr. betragen, auf den allgemeinen Civilpensionsetat zu verweisen. So wird für die Volksschulen die freie Verfügung über eine jährliche Mehrausgabe von 34404 fl. 30 kr. gewonnen, welche durch Hinzurechnung des im letzten Finanzgesetze bewilligten und von dem laufenden Etatsjahre an wirklich flüssig gewordenen Zuschusses bis auf 66404 fl. 30 kr. erhöht wird. Diese

Digitized by Google

beträchtliche Hülfe wird mit der größten Gewissenhaftigkeit verwendet, überall mit dem herzlichsten Dank aufgenommen und in ihren Folgen unendlich wohlthätig empfunden werden.

II. Schulplan.

Ueber den bestehenden, im Regierungsblatt vom Jahre 1806. II. — VI. Stück abgedruckten Schulplan enthalten die bereits vorliegenden Gutachten der Kreisstellen mancherlei Erinnerungen, Vorschläge und Wünsche, welche Beachtung verdienen und unfehlbar auch finden werden. Im Allgemeinen und Wesentlichen ist der Plan als zweckmäßig und durch die Erfahrung bewährt anerkannt, nur im Einzelnen scheinen Ergänzungen oder Berichtigungen nothwendig. Gesetzlicher Bestimmungen wird dieser Gegenstand nicht bedürfen, und ebensowenig steht derselbe mit der finanziellen Parthie des Volksschulwesens in unbedingt nothwendiger und untrennbarer Verbindung. Muße zu ruhiger Prüfung, unbefangene Auswechslung und Vergleichung der gemachten Erfahrungen sind hier ganz unerläßliche Vorbedingungen glücklicher Wirksamkeit. Die Aufgabe, von der es sich handelt, unterliegt schon deßwegen vielen Schwierigkeiten, weil selbst unter den Männern des Fachs in mehreren Punkten so verschiedene Ansichten herrschen. Auch ist es tiefer Beherzigung werth, daß ein beständiger Wechsel in den pädagogischen Methoden und Experimenten dem empfänglichen Geiste und dem weichen Gemüthe der Jugend nur zu leicht die Züge der Unstätigkeit und Wandelbarkeit eindrückt, welche sich endlich zu voller Charakterlosigkeit ausprägen. Dagegen ist nicht minder die Gefahr zu vermeiden, daß durch eine zu sehr in Einzelnheiten eingehende, zu streng bindende oder sozusagen verhärtete Lehrvorschrift nur träge Gewohnheit herangezogen, einförmige Dressur herbeigeführt, und die selbstthätige, immer vorwärts schreitende Strebsamkeit in

Digitized by Google

ihren Hauptnerven gelähmt werden. Alle diese Erwägungen gebiethen die sorgfältigste Vorsicht, und wenn die Nothwendigkeit einer Grundreform in dem bestehenden Lehrplan anerkannt werden sollte, so wird der Entwurf desselben vor seinem Eintritt ins Leben der öffentlichen Beurtheilung ausgesetzt werden.

Indem man das Präsidium ersucht, der Kammer der Abgeordneten diese Aufschlüsse mit der Versicherung zu eröffnen, daß das Staatsministerium des Innern die Verbesserung des Volksschulwesens jederzeit als eine seiner heiligsten Angelegenheiten betrachten werde, erneuert man die Versicherung vorzüglicher Hochachtung.

München, den 3. Mai 1822.

Graf v. Thürheim.

II.

Schulordnung.

Aus dem

alten Bayreuther Stadtbuch vom Jahre 1464.

Wie ein schulmeister Regiren sol vnd was sein lone oder gerechtigkeit ist.

Man sol einem Schulmeister fürhaltten vnd In gevorderttem Rate sagen, das er Im die schuler laß getrewli vnd mit fleiß befohlen sein vff sein gewissen als Im gepürt, Gleicherweiß als einem pfarrer zu seiner seleſorg zu thün gebürt.

Er soll sich zu rechter zeyt mit seiner lere, mit sampt seinen gesellen die schuler zu leren schicken, Vnd welcher In der verhörung ist, soll sein vnntterweisung vnd

lere yeden tag geton haben, vor oder nachmittag, Ehir dann sie zu kore geen, das solchs geschehen sej, vnd nicht vnfruchtbar davon, auch von den schulern geeylet werde.

Was er vnd seine gesellen fürnemen von Buche den knaben zu lesen oder leren, oder andere lernung zu thün, Sollen sie zu yedem Buche seyn gesatzte Zeyt zu lesen vnd lernen, alle tag haben, an einem als dem andern ongeuerde, Getrewlich mit fleiß sie leren vnd vnderweysen, das die kinder zu eren vnd nütz davon auffgezogen werden, auch dieselben angefangen Bücher, alle zum allerwenigsten In einem Jar geenndet, außgelesen und gelernet seyn sollen,

Sich sol auch der Schulmeister seinen Schulern gar nichts gemeyn machen, sundern sie in forcht mit der lere haltten, vnd das ir keyner kein dewtsch wort rede mit keinem gelerten, er konne dann das nicht oder tet das mit lawbe oder mit gedinge.

Dorüber sol man haben einen lupum der dieselben knaben schreibe, vnd sunderlich in yeder lection einem asinum,

Alle nacht sollen die Kinder scripturas schreiben, Iren latein den elttern anheim sagen, vnd an dem morgen die schrifft in der Schule weysen vnd ire latein wieder auffsagen,

Es sol auch kein Schulmeister kein gemeynschaft mit den leyen haben, dan es nemen ebenpilde seine kinder, den er das auch weren sol das sie an keinem ennde mit leyischen knaben gemeynschaft haben, sundern wann die zu Zeyten ledig sind, Ir zusammengeen auff dem kirchhove haben, vnd sich mit den leyen nicht mengen sollen,

Sie süllen auch on geschick oder on vrsach an der gassen oder für die thor nicht lawffen, sundern ir zucht haben, als wolgezogen schülern zusteet,

Sie sollen von den schulen ein vnd auß der kirchen ordenlich zu geen gewenet seyn,

Wenn sie In irer Processiön geen, sollen sie wolge-

zogen geſchickt ſeyn, von ſchriten zu ſchriten zu geen, yre custodes haben, die ſie In dem chore von einander taylen, ſtellen, zu rechter ſtilhept weyſen, vmſehen, vnd vngepere weren, ſüllen auch ſie wieder am außheregeen zuſammen ſchicken,

Vnd ein Schulmeiſter mit ſampt ſeinen geſellen Ine In allen ſachen vorſteen als ſich gebürt, das dann ein Schulmeiſter wiſſen ſol, vnd vielmer das nottdürft were alles zu erzelen, von kürtz wegen vallen laſſen, doch das er daſſelb ſelbs nach dem peſten fürneme, vnd ſich das püchlein der Schuler zucht ganz leren,

Auch ſol er die kirchen vnd das chor mit Geſange ordentlich außrichten, die Kinder zu gewöhnlicher Zeyt vnderrichten, leren, vnd domit fleiß tun, dadurch die Schule, auch die kirch zu Hübſcher zierheit, nutz vnd eren gehalten, dem pfarrer von dem gemeinen Volk zu gefallen,

Dem Schulmeiſter ſol man von itzlichen knaben, alle kottember gegeben zwelff pfennig, vnd dem Jugkmeiſter ſiben pfennig vnd Locaten vydl.

Zum Newen Jar ſol itzlich ſchuler, dem Schulmeiſter geben zwen pfennig vnd dem Jungkmeiſter ein pfennig, wer aber ein ſchuler ſo arm, ſollen ſie ym gütlichen doran thun,

Zu Weyhnachten mag ein Schulmeiſter mit ſeinen knaben In der Stadt Goldnen.

Von vnnſer frawenn meſſe vngeuerlichen alle tag zu ſingen, Iſt der frawenmeſſer einem Schulmeiſter zu geben pflichtig, ein Jar fünf güldlein,

Von der Proceſſion vor dem Sacrament, ſo man einen kranken bewaren wil, Sein die Gotßhawßmeiſter ein ittliche kottember, einem Schulmeiſter pflichtig zu geben, fünf und ſiebentzig pfennig, das macht ein ganz Jar zehen pfunt, yn dreiſſig pfennig für ein pfunt vngeuerlich,

Vom pſaltter, ob dem pſaltter grabe zu leſen, vom karfreytag bis zu der Oſtermetten, geben aber die Gotßhawßmeiſter einem Schulmeiſter vier Pfunt,

Digitized by Google

Wer ein Vigilien mit Newen letzten gesungen wil haben, Ist dem Schulmeister davon zu geben, sechs pfennig pflichtig, Vnd von einer kürtzen vigilien fünf pfennig, Von einer leich zu besingen, drei pfennig, gehören dem Jungkmeister zu.

Ein Schulmeister hat alle tag ym pfarrhoue seinen beravten tisch,

Wer ein schulmeister über veltt oder würde kranck, So hat der Jungkmeister seinen tisch und koste ym pfarrhoue an seiner stat,

Wer Schulmeister vnd Jungkmeister nicht vorhanden, So hat der Locat an irer stat den gerichtten tisch im pfarrhoue,

Alle Donnerstag sol der Schulmeister bestellen, vier schuler mit Iren korrücklein, die vier stabkertzen vnd glöcklein zu tragen vor dem Sacrament In der Processíon, vnd desselben tags die messe de corpore cristi helfen singen,

Er sol auch einem Pfarrer mit singen, lesen vnd allen anndern sachen sein Ambt rürend, gehorsam sein, on sein vnd eines Burgermeisters lawbe nicht außziehen vngeuerlichen,

Vnd ob sich begebe, das ein Schulmeister mit einem pfarrer, sein Capplan, andern bristern oder sunst mit der Herrschaft leuten In der stat oder auff dem lande der anndern, wer die weren, einen aufflauff oder vnwillen hett oder gewönne, sol er sich dorümb hie zu Beyerreüt vor einem ambtmann vnd Rathe ane gleich vnd rechte benügen lassen, des nicht ferner sich appeliren, ziehen noch waygern, Treff aber die geschicht Geistlichkeit ane, Wo yn dann ein Ambtmann vnd Rat dorümb hin verweysen, sol er verfolgen vnd gar nicht ferner waygern.

Vnd ob er Jungkmeister locaten oder studenten auffneme, Sol er tun mit Rate eines Burgermeisters, die auch geloben sollen, Sich an gleiche vnd recht benügen lassen, gleicherweyse als der Schulmeister.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Welcher Schuler nicht holtz tregt, der sol dafür von Michaelis bis vff Ostern so lang man einkündt, einem Schulmeister geben, drej gröschen, da sol er holtz für kawffen, und Jm nicht behalden.

Sumerzeyt, für weichselkerne, sol ein Schuler Jn prima secunda partibus, einem Schulmeister geben, sechs pfunt, ye acht schilling für ein Pfunt, Vnd dreyssig keren für einen schilling oder mj dl dafür,

Ein schuler Jn casualibus, temporalibus vnd doruntter, drew pfunt keren, oder zwen pfennig dafür,

Einem calefactori, Gibt ein knabe drej pfennig, einen zu Weynachten, einen zu faßnacht, vnd einen zu ostern.

III.

Das Königliche Staatsministerium des Innern

an das

Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Auf das gefällige Anschreiben vom 17. April l. J., die Volksschulen betr., gibt man sich die Ehre, Nachstehendes zu erwiedern:

Eine genaue, klare und vollständige Lösung der sechs Fragen, welche in dem Referate des dritten Ausschusses vom 12. April l. J. aufgestellt sind, fordert eine neue umfassende Recherche des gegenwärtigen Standes der Volksschulen.

Die Rechenschaftsberichte, welche die Kreisregierungen nach der Verordnung über die Competenz der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. Dezember 1825 §. 79 von 3 zu 3 Jahren zu erstatten haben, sind

Digitized by Google

für die Periode $18^{27}/_{28}$, $18^{28}/_{29}$ und $18^{29}/_{30}$ noch nicht vollständig eingekommen, und nach den angestellten Versuchen nicht zureichend, um die im Referate des dritten Ausschusses vom 12. April l. J. enthaltenen Fragen genau beantworten zu können.

Die Recherche des Standes der Volksschulen vom Jahre 1821, wovon die Resultate dem sehr geehrten Präsidium der Kammer der Abgeordneten unterm 8ten Mai 1822 mitgetheilt worden sind, hatte ungeachtet der Abordnung eines besondern Commissärs an die Kreisregierungen einen Zeitaufwand von mehr als sechs Monaten erfordert.

Das Staatsministerium des Innern wird zwar eine neue Recherche des Standes der Volksschulen in der Ausdehnung anordnen, wie sie nach den im Referate des dritten Ausschusses vom 12. April l. J. aufgestellten Fragen erforderlich ist, es wird jedoch kaum möglich seyn, das Resultat hievon noch während der gegenwärtigen Ständeversammlung vorzulegen.

In dem angeführten Referate ist der Zweck bezeichnet, wozu die neue Recherche des gegenwärtigen Standes der Volksschulen dienen soll; es wollen nämlich auf den Grund derselben die Fragen gelöset werden:

a) ob die ganze Exigenz der Volksschulen dem Staatsärar überbürdet werden könne, und

b) welche Summe erforderlich seyn dürfte, um die Gehalte der Volksschullehrer in den Städten auf 400, der Lehrer auf dem Lande auf 300 und der Gehülfen auf 150 fl. zu erhöhen.

Die erste Frage ist in dem bisherigen Anschreiben vom 3ten Mai 1822 aus gewichtigen Gründen verneint worden. Wollten dem Staatsärar die Personal- und Realbedürfnisse der sämmtlichen Volksschulen überbürdet werden, so müßten demselben folgerecht auch die Lokalschulfonds überlassen werden, was den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 10 offenbar widerspricht;

Digitized by Google

neue Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse für Volksschulen würden unterbleiben, und die Ausgaben der Staatskassen auf den öffentlichen Unterricht eine drückende Höhe erreichen.

Zur zweiten Frage wird bemerkt, daß das vormalige Generalschuldirectorium in einem Exigenzetat vom Jahre 1805, also schon vor 26 Jahren nachgewiesen habe, wie zur Befriedigung der Exigenz der Unterrichtsanstalten in den damaligen Provinzen Bayern, Oberpfalz, Neuburg, Schwaben, Bamberg und Würzburg, ein jährlicher Zuschuß aus der Staatskasse von 833,657 fl. 43 kr. erforderlich seyn würde, wenn die Lehrer in Städten und Märkten 400 fl., dann die Lehrer auf dem Lande 300 fl. als ständige Besoldung erhalten sollen.

Seit 26 Jahren hat sich die Zahl der Volksschulen, Lehrer und Gehülfen beträchtlich vermehrt; in dem dießseitigen Anschreiben vom 3. Mai 1822 sind 7114 Lehrer und Gehülfen angesetzt; gegenwärtig darf ihre Zahl mindestens auf 7500 angenommen werden. Hievon wird nach den Wahrnehmungen in den Resultaten der Recherche vom Jahre 1821 wenigstens vom Drittheil nur 100 bis 200 fl. Gehalt beziehen; wollen 2500 Individuen nur 100 fl. im Durchschnitt zugelegt werden, so ist eine neue Dotation von jährlichen 250,000 fl. aus der Staatskasse erforderlich, und diese Summe wird auf 500,000 fl. steigen, wenn die Besoldungen der Lehrer in Städten und Märkten 400, der Lehrer auf dem Lande 300, und der Gehülfen 150 fl. künftig erreichen sollen.

Diese Berechnung wird auch ohne neue Recherche des gegenwärtigen Standes der Volksschulen als zuversichtlich, und die angesetzte Summe wohl als das Minimum des Bedarfes zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes anzusehen seyn.

Das Budget für die dritte Finanzperiode ist den Ständen des Reiches übergeben; es liegt außer dem Ressort des Staatsministeriums des Innern, in eine Erörterung

der Frage einzugehen, ob eine neue Ausgabe von jährlichen 250,000 oder 500,000 fl. für die Volksschulen auf das Budget ohne Störung des Gleichgewichtes übernommen werden könne oder nicht?

Durch diese gedrängte Darstellung dürfte der dritte Ausschuß der Kammer der Abgeordneten in den Stand gesetzt seyn, näher zu ermessen, ob der Antrag des Abgeordneten v. Anns und das Referat vom 12. April l. J. ohne neue Recherche der gegenwärtigen Verhältnisse der Volksschulen, ihrer Fonds, Lehrer und Gehülfen, oder aber nur nach geschehener Vorlage der Ergebnisse der dießfallsigen neuen Recherche erlediget werden könne.

Uebrigens wird diese Gelegenheit zur Erneuerung des Ausdruckes ausgezeichneter Hochachtung mit Vergnügen benutzt.

München, den 13. Mai 1831.

v. Schenk.

IV.

Das königliche Staatsministerium des Innern

an das

Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Das gefällige Schreiben des sehr geehrten Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom 17. April l. J., die Volksschulen betreffend, hat die in Abschrift anliegende Weisung an die k. Regierungen K. d. J. sämmtlicher Kreise veranlaßt.

Schon in dem dießseitigen Schreiben vom 13. Mai l. J. ist bemerkt worden, daß eine neue Recherche des gegenwärtigen Standes der Volksschulen in der Ausdeh-

Digitized by Google

V e		umme.		Bemerkungen.
	donau- eis.			
	kr.		kr.	
0	—	477	37¼	Verwendete Summe 1,494,848 fl. 13 kr. Zugetheilte Dotation 1,424,000 fl. — kr. Verwendet mehr um 70,848 fl. 13 kr. Von dieser Mehrausgabe treffen die Schulfonds in den Kreisen 22.869 fl. 28 kr. und den Reservefond für centralisirte Ausgaben 47,978 fl. 45 Xr. Rücksichtlich der erstern ist das Erforderliche bereits in den Beilagen bemerkt.
2	12	893	58	
2	45¼	497	52¾	
		978	45	Der Reservekasse für centralisirte Ausgaben sind aus der allgemeinen Schuldotation auf vier Jahre nur 144,000 fl. zugetheilt worden, die Mehrausgabe wurde aus den Ueberschüssen des zur Errichtung der Schullehrerseminarien bestimmten Fonds gedeckt.
4	57¼	848	13	

Digitized by Google

Digitized by Google

(Zur Beilage IV.)

Nr. 1. S Isarkreise für die Jahre

Repartition für die Jahre $18\frac{25}{26}$, $18\frac{26}{27}$, $18\frac{2}{2}$ $18\frac{28}{29}$.		Bemerkungen.
	kr.	
Dem Isarkreise sind		Die ganze zugetheilte Dotation beträgt ..... 261,400 fl. — kr.
der allgemeinen Dotatio	58	Die Verwendung ..... 259,799 fl. 59 kr.
300,000 fl. für obige		1,600 fl. 1 kr.
Jahre zugetheilt worden		
62,400	22	Hiernach sind um 1600 fl. weniger verwendet.
61,000		
61,000	39	Die Ursache hievon liegt vermuthlich darin, daß die Schulvisitationsgebühren für die Jahre $18^{25}/_{26}$ und $18^{26}/_{27}$ aus der Kreiskasse ohne Abrechnung an der Schuldotation bezahlt wurden.
61,000		
und von der aus 32,00		Das Institut der Präparandinnen ist seit mehreren Jahren geschlossen. Die Mädchen, welche sich dem Lehrfache widmen, erhalten praktischen Unterricht in den öffentlichen Schulen, wo sie als Gehülfinnen verwendet werden. Die Dotation von jährlich 400 fl., welche sonst für das Präparandinnen-Institut verwendet wurde, ist dem Schullehrerseminar in Freising überlassen worden.
bestehenden Dotations		
besserung:		
4,000		
4,000		
4,000		
4,000		
zusammen 261,400		
	59	Unter den Ausgaben Posit. III. sind 9177 fl. 48 kr. für Schulhäuser begriffen.

Digitized by Google

Digitized by Google

(Zur Beilag

Nr. 2. erdonaukreise für die Jahre

Repar für die $18\frac{25}{26}$, 18 — 18	Bemerkungen.
Dem Un sind von der Dotation zu 3 obige vier Jo worden:	Die verwendete Summe beträgt 144,954 fl. 57¼ kr. Die zugetheilte Dotation beträgt 130,200 fl. — kr. Erstere mehr um 14,754 fl. 57¼ kr. Die Mehrausgabe ist durch Aktivreste aus früheren Jahren gedeckt worden; diese Aktivreste haben sich ergeben:
/4	a) durch geleistete, jedoch wieder zurückbezahlte Vorschüsse zur Deckung des Deficits bei der Studienanstalt in Passau bis zur Flüssigmachung der Zinsen ihrer Kapitalien in Oesterreich, welche nunmehr von der Krone Bayern übernommen sind, und
und von der bestehenden besserung:	b) durch die in der ersten Finanzperiode reservirten Fonds zu Erbauung von Schulhäusern, wozu die Vorbereitungen erst in der zweiten Finanzperiode vollendet und die Fonds verwendet werden konnten.
zusamm	Der Rechnungsaktivrest vom Jahre $18^{28}/_{29}$ hat nur 648 fl. 8 kr. 2 pf. mehr betragen.
/4	Unter den Ausgaben Posit. III. sind 23,029 fl. 39¼ kr. für Schulhäuser begriffen.

Digitized by Google

(Zur Beilage IV.)

Nr. 3. Regenkreise für die Jahre

Repartition für die Jahre $18\frac{25}{26}$, $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$, $18\frac{28}{29}$.	Summe.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	
Dem Regenkreise von der allgemeinen Dotation zu 300,000 fl. für vier Jahre zugetheilt	1008	33	Unter diesen Ausgaben sind nur 1,355 fl. für Schulhäuser begriffen.
den:	991	27	
44,00			
44,00			
44,00			
44,00			
und von der aus 32,0 bestehenden Dotation besserung:			
4,00			
4,00			
4,00			
4,00			
zusammen 192,00			
	000	—	

Digitized by Google

Digitized by Google

(Zur Beil

Nr. 4 donaukreise für die Jahre

Repa für d 18 25/26, 1 — 1	Bemerkungen.
Dem K sind von d Dotation zu obige vier worden:	Die verwendete Summe beträgt 205,836 fl. 51¾ kr. Die zugetheilte Dotation beträgt 204,000 fl. — kr.
—	Erstere mehr um 1,836 fl. 51¾ kr.
¾ und von de bestehenden besserung:	Die Mehrausgabe ist durch Aktivreste aus der Vorzeit gedeckt worden, die Aktivreste selbst sind durch zurückbezahlte Vorschüsse entstanden; diese wurden einigen Unterrichtsanstalten wegen temporärer Stockung der Renten ihrer eigenen Fonds, und den Gemeinden zum Ankauf oder zum Neubau von Schulhäusern geleistet. Zahlungsfähige Gemeinden erhalten nur Vorschüsse, unvermöglichen Gemeinden werden Zuschüsse — ohne Rückzahlung — gegeben.
zusamm	
— ¾	Unter den Ausgaben Posit. III. sind 11,580 fl. für Schulhäuser begriffen.

Digitized by Google

Digitized by Google

(Zur Beilage IV.)

Nr. 5. Rezatkreise für die Jahre

Repartition für die Jahre $18\frac{25}{26}$, $18\frac{26}{27}$, $18\frac{2}{2}$ $18\frac{28}{29}$.		Bemerkungen.
Dem Rezatkreise sind	r.	Die verwendete Summe beträgt ..... 135,040 fl. 32¼ kr.
der allgemeinen Dotatio	½	Die zugetheilte Dotation beträgt ..... 134,000 fl. — kr.
300,000 fl. für obige		
Jahre zugetheilt worde		Erstere mehr um .... 1,040 fl. 32¼ kr.
28,00		
30,00	—	Die Mehrausgabe ist durch einen Kassabestand der Vorjahre gedeckt worden.
30,00		
30,00	¾	
und von der aus 32,00		Unter den Ausgaben Position III. sind nur 2350 fl. für Schulhäuser begriffen.
bestehenden Dotations		
besserung:		
4,00		
4,00		
4,00		
4,00		
zusammen 134,00		
	¼	

Digitized by Google

Digitized by Google

dotation im Obermainkreise für die Jahre
$18\frac{28}{29}$.

u n g.				Bemerkungen.
$18\frac{28}{29}$.		Summe.		
fl.	kr.	fl.	kr.	
15,866	52⅞	65,366	4¾	Die zugetheilte Dotation beträgt 174,400 fl. — kr. Die verwendete Summe ..... 174,399 fl. 59½ kr.
3,077	41	13,179	24	— fl. ½ kr.
25,055	56	95,854	30¾	Unter diesen Ausgaben sind 8,150 fl. für Schulhäuser begriffen.
44,000	29⅞	174,399	59½	

Digitized by Google

tation im Untermainkreise für die Jahre $\frac{8}{9}$.

n g.				Bemerkungen.
$18\frac{28}{29}$.		Summe.		
fl.	kr.	fl.	kr.	Verwendete Summe 78,837 fl. 8¼ kr. Zugetheilte Dotation 72,000 fl. — kr. Verwendet mehr um 6,837 fl. 8¼ kr.
4,000	—	16,000	—	
14,745	45½	62,837	8¼	Die Mehrausgabe ist durch den Aktivrest aus der ersten Finanzperiode gedeckt worden, nach der Rechnung des Jahres $18\frac{28}{29}$ beträgt der Aktivrest nur 1,175 fl. 26 kr. 1 dl. mehr, worunter 780 fl. 54 kr. 2 dl. an Ausständen begriffen sind. Unter den Ausgaben Position III. sind 13,379 fl. 33 kr. für Schulhäuser begriffen. Uebrigens bestehen im Untermainkreise: 1) ein allgemeiner Schulfond, 2) ein Schullehrerseminarfond, 3) ein Fond für die Landschulen, und 4) noch 7 andere Stiftungsfonds, woraus die Exigenz der Studienanstalten und Volksschulen gedeckt wird.
18,745	45½	78,837	8¼	

Digitized by Google

(Zur Beilage IV.)

Nr. 8. Rheinkreise für die Jahre

Repartiti für die Jah $18\frac{25}{26}$, $18\frac{26}{27}$, 1 $18\frac{28}{29}$.	Bemerkungen.
Dem Rheinkreise der allgemeinen Dot 300,000 fl. für obi Jahre zugetheilt wo — f Dagegen erhielt eine besondere D zu jährlichen: 24 24 24 24 und von der aus 32 bestehenden Dotati besserung: 4 4 4 4 zusammen 112	fr. Im Rheinkreise wird die Exigenz der Studienanstalten und Volksschulen größtentheils aus Steuerbeischlägen und Lokalfonds gedeckt, sie beträgt jährlich zwischen 70 und 80,000 fl., die budgetmäßige Dotation wird als Zuschuß behandelt und mit der Gesammtausgabe verwendet.

Digitized by Google

Digitized by Google

nung, wie sie nach dem Referate des dritten Ausschusses vom 12. April l. J. aufgestellten Fragen erforderlich seyn würde, vor mehreren Monaten nicht vollendet, und das Resultat während der gegenwärtigen Ständeversammlung kaum mehr vorgelegt werden könnte.

Die Kreisregierungen haben auch in ihren vom 1. bis zum 20. v. Monats dießfalls erstatteten Berichten die Unmöglichkeit dargestellt, eine so umfassende Recherche binnen zwei oder drei Monaten in der Art zu vollenden, daß hierauf mit Sicherheit gebaut werden dürfte.

Die Antworten auf die Fragen, welche die Kreisregierungen in der Zwischenzeit lösen konnten, sind in der beigebogenen Uebersicht dargestellt. Hieraus geht hervor, daß zu der im Referate des dritten Ausschusses beabsichtigten Verbesserung der Bezüge der Lehrer und ihrer Gehülfen — neben der budgetmäßigen Dotation — wenigstens noch 361,337 fl. 7 kr. 3 pf. in jedem Jahr erforderlich seyn würden.

Die Postulate zur vollständigen Deckung der Realexigenz der Volksschulen sind von den Kreisregierungen nach verschiedenen Gesichtspunkten bemessen worden; einige haben die Kosten der Erweiterung bestehender und der Erbauung neuer Schulhäuser unter die Postulate gestellt, andere davon Umgang genommen; das Gesammtpostulat für die Realexigenz beträgt 1,433,497 fl. 6 kr. — ohne den Isarkreis, für dessen Volksschulen ein Postulat der Realexigenz noch nicht gestellt worden ist.

Werden hievon eine Million als außerordentliche vorübergehende Realexigenz für Schulhäuser angenommen, so bleiben noch gegen 500,000 fl. als ordentliche jährliche Realexigenz, welche ebenfalls durch neue Zuschüsse aus der Staatskasse nach dem Referate des dritten Ausschusses gedeckt werden sollten.

Was die in dem weitern gefälligen Schreiben vom 6. Juli l. J. nachträglich erhobenen Fragen betrifft, so wird hierauf ergebenst erwiedert:

Digitized by Google

a) daß Vermögen und Renten der vormaligen Klöster Maria Mödlingen und Obermödlingen dem Staatsärar einverleibt sind, und der Ersatz hiefür unter der allgemeinen Schuldotation von 300,000 fl. begriffen ist, dann

b) daß der altbayerische Provinzialschulfond von der k. Administration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtsstiftungen in München verwaltet, und auf die Renten dieses Fonds bei der Repartition der allgemeinen Schuldotation von jährlichen 300,000 fl. jedesmal gehörige Rücksicht genommen wird, wobei eine Begünstigung oder Verkürzung einzelner Kreise nicht statt findet.

Mit diesem Nachtrage zu dem dießseitigen Schreiben vom 13. Mai l. J. wird der Ausdruck der ausgezeichneten Hochachtung ergebenst verbunden.

München, den 12. Juli 1831.

v. Stürmer.

Digitized by Google

Anhang.

I Protocoll-Auszug des 2. und 3. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten.

In der am 22. Juli 1831 gehaltenen XXVI. Sitzung des dritten und zweiten Ausschusses erstattete Herr Graf v. Drechsel, auf Veranlassung einer von den Abgeordneten Hagen, Kapp, Scheuing, Thomasius, Weinmann ꝛc. bei der Kammer übergebenen Vorstellung, Bericht und Antrag über die Mittel und Wege zur Verbesseruug des Zustandes der Volksschullehrer im Königreiche Bayern.

Die Berathungen über diesen Gegenstand wurden in der am 25. Juli mit Zuziehung des zweiten Ausschusses gehaltenen XXVII. Sitzung fortgesetzt und beschlossen, darauf anzutragen, daß der jährliche fixe Gehalt der Volksschullehrer ohne Nebenbezüge auf 200 fl. festgesetzt, die ausgezeichneten Lehrer mit Gratificationen belohnt, die Besoldung der Gymnasiallehrer nach dem Schulplane vom Jahre 1829, nur mit der Abänderung zu 6 statt 5 Jahren, erhöht, statt des Schulgeldes eine Kreisumlage nach der Familiensteuer oder Erwerbsteuer eingeführt, daß der Central-Schulbücherverlag in München aufgelöst und in jedem Kreise eine Anstalt zur erleichterten Herbeischaffung des Bedarfes an Schulbüchern gegründet werde.

Zugleich wurde vom zweiten Ausschusse die Zusicherung ertheilt, daß die zur besseren Dotation der Schulen

Digitized by Google

noch fehlenden 244,000 fl. nebst der Besoldung und den Reisediäten eines bei dem königl. Staatsministerium des Innern und den Kreisregierungen anzustellenden besondern Schulreferenten in das Budget der mit dem 1. October 1831 beginnenden Finanzperiode aufgenommen werden sollen.

München, den 1. August 1831.

v. Anns, Vorstand.

Dr. Schultz,
functionirender Secretär.

II. Schreiben der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, dat. 26. Oct. 1831, in welchem die in den Sitzungen vom 21. und 24. Oct. desselben Jahrs über mehrere Anträge, das Schulwesen betreffend, gefaßten Beschlüsse mitgetheilt werden.

Die Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe.

In Beziehung auf die bei Gelegenheit der Berathung des Budgets wegen Erhöhung der allgemeinen Schuldotation erfolgte Mittheilung giebt sich die Kammer der Abgeordneten die Ehre, die Kammer der Reichsräthe von den gefaßten Beschlüssen über das Schulwesen zufolge der Anlage in Kenntniß zu setzen, und geharret mit ausgezeichneter Hochachtung.

München, den 26. October 1831.

Freih. v. Schrenk,
erster Präsident.

Culmann,
erster Secretär.

Digitized by Google

Beschluß der Kammer der Abgeordneten über mehrere Anträge, das Schulwesen betr.

Nachdem die Kammer der Abgeordneten in der 78sten öffentlichen Sitzung am 17ten August den Bericht ihres Ausschusses über die oben rubrizirten Anträge angeführt, und in der 121sten und 122sten Sitzung am 21sten und 24sten October darüber berathen hat, wurden von ihr an den letztbenannten Tagen nachstehende Beschlüsse gefaßt, und zwar:

I. Den Schulplan betreffend.

1) Die Staatsregierung zu bitten, diejenigen, den Schulplan betreffenden Bestimmungen, wodurch die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen berührt wird, der nächsten Ständeversammlung zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

2) Daß schon bei dem Elementar-Unterrichte Bedacht genommen werden soll, den jugendlichen Gemüthern Liebe für König, Vaterland und vaterländische Einrichtungen, insbesondere die Staats-Verfassung einzuflößen.

3) Daß Seine Königliche Majestät auf verfassungsmäßigem Wege gebeten werde, das für das Studieren auf Hochschulen festgesetzte Quinquennium zurückzunehmen und dasselbe auf höchstens drei Jahre herabzusetzen, vorbehaltlich einer noch größeren Abkürzung für diejenigen Studierenden, die etwa durch vorzügliche Fähigkeiten und einen besonders ausgezeichneten Fleiß in einem noch beschränkteren Zeitraume das Erforderliche geleistet und zur Zulassung bei der Prüfung von Seite des Staates oder der Kirche sich hinlänglich vorbereitet, und als sattsam befähiget gezeigt haben möchten.

Zugleich sey bei Seiner Königlichen Majestät der von so vielen Seiten her laut gewordene Wunsch zu äußern, es möge die Staatsregierung zu künftiger Be-

Digitized by Google

seitigung des so nachtheiligen Wechsels unzureichender und mißglückender Studienplane, zunächst auf die Auswahl und Anstellung tüchtiger und in der Prüfung vollkommen wohlbestandener Lehrer bedacht seyn, sodann aber ihrer eigenen Einsicht und ihrem collegialen Benehmen, jedoch unter Aufsicht der Staatsbehörden es überlassen, den Umfang und das stufenweise Fortschreiten des von ihnen zu ertheilenden Unterrichts nach dem Alter und den Bedürfnissen der ihnen anvertrauten Jugend zu bestimmen und anzuordnen.

4) Eine allgemeine Untersuchung aller Schulen, so viel möglich durch einen und denselben Sachverständigen, wenigstens nur durch einige vorzunehmen, damit eine allgemeine Uebersicht über das Innere ihres Zustandes, den Grad des Wissens und über den Vollzug der äußeren Verordnungen gewonnen werde.

5) Daß die männliche Jugend mit vollendetem 17ten und die weibliche mit vollendetem 16ten Jahre aus der Sonn- und Feiertagsschule entlassen werde, aber nur unter der unerläßlichen Bedingung, daß das zu entlassende Individuum sich über Lesen, Schreiben und Rechnen, wenigstens der 4 Species, ausweise.

6) Die Dauer der Werktag-Schulpflichtigkeit soll bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre verlängert werden.

II. Besoldungen der Lehrer betr.

7) Der jährliche fixe Gehalt der Volksschullehrer soll ohne Nebenbezüge auf 200 fl. festgesetzt, die ausgezeichneten Lehrer mit Gratificationen belohnt, und die Besoldung der Gymnasiallehrer nach dem Schulplane vom Jahre 1829, nur mit Abänderung zu 6 statt 5 Jahren, erhöht werden.

8) Ueber die Verwendung der Schuldotation werde jährlich öffentliche Rechnungsablage, nachdem die Landräthe Einsicht davon genommen und die Richtigkeit anerkannt haben, gestellt.

Digitized by Google

9) Es sollen die Elementar-Volksschulstellen nach ihrem Ertrage in Klassen gebracht werden, damit die Beförderungen nach dieser Klassifikation vor sich gehen können, vorbehaltlich jedoch der Rücksicht auf Qualifikations-Noten.

III. Umwandlung des Schulgeldes in eine Umlage.

10) Daß die Frage, ob das Schulgeld aufgehoben und dessen Gesammtbetrag durch Kreisumlagen gedeckt werden soll, der Begutachtung der Landräthe in jedem Kreise überlassen werde, und daß die Kreisregierungen angewiesen werden mögen, jedem Landrathe statistische Notizen über das Schulgeld und die Hülfsmittel der Gemeinden zur Deckung der Schulbesoldungen mitzutheilen.

11) Daß diejenigen Gemeinden, die bereits aus eigenen Communal- oder Stiftungsmitteln ihre Schulen so weit dotirt haben, daß kein Schulgeld, oder das halbe gezahlt wird bei Aufbringung des Schulgeldes durch eine Kreisumlage ganz frei bleiben oder nur nach Verhältniß ihrer bereits befriedigenden Leistung beigezogen werden sollen.

IV. Schulbücher-Verlag betr.

12) Daß der Central-Schulbücher-Verlag in München aufgelöst und in jedem Kreise eine Anstalt zur erleichterten Herbeischaffung des Bedarfes an Schulbüchern gegründet werde.

V. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereine betr.

13) Daß die Grundlage und Statuten der im Rezatkreise bestehenden Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse einer genauen Revision unterworfen werde.

14) Daß die im Rezatkreise, wohl auch in andern Kreisen noch bestehende jährliche Kirchen-Collecte für die Schullehrer-Wittwen aufhören soll, sobald diejenigen

Digitized by Google

Wittwen gestorben sind, deren verstorbene Männer in die neue Wittwen-Anstalt nicht mehr eintreten.

VI. Präparandenschulen betr.

15) Daß in jeder Kreis-Hauptstadt eine Präparandenschule errichtet, in denselben den Präparanden zusammenhängender Unterricht im Lehr- und Musikfache ertheilt, die jungen Leute dabei an eine geregelte Thätigkeit gewöhnt und nach dieser besseren Vorbildung die Anforderung an die Seminäre zeitgemäß gesteigert werde.

16) Es soll durch eine allgemeine Verordnung festgesetzt werden, was jeder Schulamts-Präparand in jedem Jahre seiner Vorbereitung, vom 14ten bis 15ten, vom 15ten bis 16ten, vom 16ten bis 17ten, und vom 17ten bis 18ten Jahre zu erlernen und sich anzueignen habe, um in das Seminar aufgenommen werden zu können, wobei ihm überlassen bleibe, wo er es erlerne.

17) Es soll allen Schulpräparanden, welche sich bei der Aufnahms-Prüfung hiezu befähiget zeigen, die Theilnahme an dem Unterrichte in dem Schullehrer-Seminar zu Altdorf gestattet werden, in so ferne sie aus eigenen Mitteln für ihre Subsistenz daselbst sorgen und angemessene Honorare für die Seminarien-Lehrer bezahlen können.

München, den 26. October 1831.

Die Kammer der Abgeordneten.

Freih. v. Schrenk,
erster Präsident.

Culmann,
erster Secretär.

Digitized by Google

III. Beschluß der Kammer der Reichsräthe auf die Rückäußerung der Kammer der Abgeordneten, betreffend das Schulwesen, dat. 11. Dec. 1831.

Die Kammer der Reichsräthe hat die ihr durch Schreiben der Kammer der Abgeordneten vom 26sten Oct. d. J. mitgetheilten Beschlüsse derselben über verschiedene, das Schulwesen betreffende Wünsche in Berathung gezogen, und

I.

Dem Beschlusse 1) nur mit der Abänderung beistimmen zu können geglaubt, daß ihm folgende Fassung zu geben wäre.

Seine Königliche Majestät wären auf verfassungsmäßigem Wege zu bitten, wenn bei etwaigen Abänderungen der Schulordnung von 1830 eine die persönliche Freiheit beschränkende Anordnung getroffen werden wollte, diese nicht ohne Beirath und Zustimmung der gedachten Schulordnung, §. 49 und §. 116, nach welcher den Vorstehern der lateinischen Schulen und der Gymnasien das Recht der Dimission ohne Berufung eingeräumt ist, dahin abändern zu lassen, daß auch gegen ausgesprochene Dimissionen die Beschwerdeführung bei der Kreis-Regierung soll Statt finden können;

II.

dem Beschlusse 2) nur mit dem Beisatze:

"und zu dem Ende ein schickliches, faßliches Lehrbuch verfassen zu lassen,"

beistimmen zu können geglaubt;

III.

dem zweiten Absatze des Beschlusses 3) gar nicht; dem ersten Absatze desselben aber nur folgender Fassung beistimmen zu können geglaubt:

Digitized by Google

„Es möge das fünfjährige Universitäts-Studium auf ein vierjähriges zurückgeführt; dagegen aber jedem Schüler, ohne Ausnahme, die Absolvirung der vierten Gymnasial-Classe zur Pflicht gemacht, und eine Dispensation von der vierjährigen Frist nur unter jenen Bedingungen gestattet, welche jüngst bei Anlaß der Anträge zu dem Budget der Ausgaben näher bezeichnet worden sind;“

IV.

dem Beschlusse 4) ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können geglaubt;

V.

dem Beschlusse 5) zugestimmt;

VI.

dem Beschlusse 6) ihre Zustimmung ertheilt;

VII.

dem Beschlusse 7) ihre Zustimmung nur mit der Modifikation geben zu können erachtet, daß er folgende Fassung erhielte:

„Bei Festsetzung eines Minimums für die Gehalte der Volksschullehrer sollen die Nebenbezüge derselben eingerechnet werden; auch sollen ausgezeichnete Lehrer durch Gratifikationen belohnt werden können;“

VIII.

dem Beschlusse 8) nur so viel zustimmen zu können geglaubt, daß von der Verwendung des, jeden Kreis betreffenden Antheiles der allgemeinen Schuldotation, dem Landrathe desselben Kenntniß gegeben werden möge;

IX.

dem Beschlusse 9) nur mit der Abänderung zu können erachtet, daß er folgendermaßen gefaßt werde:

Digitized by Google

„Es möge die Verordnung vom 25. Juli 1810 (Döllinger's Repertorium Bd. IV. S. 137) genau vollzogen, gleichzeitig aber die Einleitung zu vorsorglichen Bestimmungen getroffen werden, um die Wittwen- und Waisen-Pensions-Institute der Schullehrer so zu dotiren, daß die Relikten sämmtlicher Schullehrer daraus ihre Subsistenz erhalten und künftig nicht mehr den Gemeinden zur Last fallen;„

X.

dem Beschlusse 10) mit dem Beisatze zustimmen zu können erachtet, daß, wo es die Kreise durch das Organ ihrer Landräthe wünschen, die Gehalte der Schullehrer aus den Kreisumlagen bis zur Congrua erhöht werden dürfen.

XI.

dem Beschlusse 11) zugestimmt;

XII.

dem Beschlusse 12) nicht zustimmen zu können, statt desselben aber folgenden vorschlagen zu können erachtet:

„Es möge der Central-Schulbücher-Verlag mit einer größeren Auswahl zweckmäßiger Bücher versehen, und zu einer gleich wohlfeilen Abgabe der Schriften seines Verlages in den entfernten, wie in den näher liegenden Kreisen eingehalten werden;„

XIII.

den Beschlüssen 13) 14) 15) 16) und 17) endlich ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können erachtet.

Mit ausgezeichneter Hochachtung.

Digitized by Google

IV. Antwortschreiben der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe im obigen Betreff, dat. 16. Dec. 1831.

Die Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten giebt sich die Ehre, der Kammer der Reichsräthe auf ihr sehr verehrliches Schreiben vom 12ten d. M. und J. zu eröffnen, daß sie

1) den Beschlüssen zu Nr. 1) 2) 8) 10) mit der Kammer der Reichsräthe übereinstimme,

2) von ihren Beschlüssen zu Nr. 3) Abschnitt 2 zu Nr. 4) 13) 14) Umgang nehmen wolle,

3) dagegen auf den Beschlüssen sub Nr. 3) Abschnitt 1, 12, 15, 16, 17 beharrt werde,

4) die von der Kammer der Reichsräthe gewählte Fassung sub Nr. 7) mit der Modification angenommen werde, daß nach den Worten: "eingerechnet werden" noch eingeschaltet werden möge: "Jedoch mit Ausnahme derjenigen Einkünfte, die sie für solche Dienste und Verrichtungen beziehen, welche ihnen beim öffentlichen Gottesdienste, oder an Gewerbschulen wegen besonderen Fähigkeiten dazu unter mehreren Collegen vorzugsweise übertragen sind."

Zugleich wird bemerkt, daß hinsichlich der Gymnasial-Professoren auf dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten beharrt werde.

Eben so wird die von der Kammer der Reichsräthe gewählte Fassung des Nr. 9) mit der Aenderung angenommen, daß der Schluß dieser Redaktion von den Worten "um die" angefangen, laute: "um die Pensions-Institute für meritirte Lehrer, dann für Schullehrer-Wittwen und Waisen so zu dotiren, daß sie sämmtlich hieraus ihre Subsistenz erhalten, und künftig nicht mehr den Gemeinden zur Last fallen."

Digitized by Google

Indem die Kammer der Abgeordneten gefälliger Rückäußerung deßhalb entgegen sieht, geharret sie mit ausgezeichneter Hochachtung.

München, den 16ten December 1831.

Freih. v. Schrenk,
erster Präsident.

Culmann,
erster Sekretär.

V. Beschluß der Kammer der Reichsräthe auf die wiederholte Rückäußerung der Kammer der Abgeordneten, dat. 18. Dec. 1831.

Die Kammer der Reichsräthe hat die Rückäußerung der Kammer der Abgeordneten, verschiedene Anträge derselben über das Schulwesen betreffend, in Berathung gezogen, und in deren Folge zwar den zu den Beschlüssen 7 und 9, wie dieselben in der gemeinschaftlich beliebten Fassung lauten, neuerlich begehrten Zusätzen beistimmen zu können, dagegen bei ihrer theils abändernden, theils ablehnenden Erklärung in Betreff der Anträge 3) 12) 15) 16) und 17) beharren zu müssen geglaubt.

Mit ausgezeichneter Hochachtung.

VI. Wunsch und Antrag der Stände des Königreichs, das Schulwesen betr., dat. 20. Dec. 1831. S. M. dem König übergeben.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König.
Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände des Reiches übergeben Eurer Königlichen Majestät den

Digitized by Google

beigefügten Gesammtbeschluß in Betreff des Schulwesens, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit der ehrfurchtsvollesten Bitte, demselben die Königliche Genehmigung zu ertheilen.

München, den 20sten December 1831.

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Reichsräthe.

allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Abgeordneten.

Wunsch und Antrag der Stände des Königreichs, das Schulwesen betr.

I.

Seine Königliche Majestät wäre auf verfassungsmäßigem Wege zu bitten, wenn bei etwaigen Abänderungen der Schulordnung von 1830 eine die persönliche Freiheit beschränkende Anordnung getroffen werden wollte, diese nicht ohne Beirath und Zustimmung der Stände eintreten zu lassen, dermal aber diejenigen Bestimmungen der gedachten Schulordnung §. 49 und 116, nach welchen den Vorstehern der lateinischen Schulen und der Gymnasien das Recht der Dimission ohne Berufung eingeräumt ist, dahin abändern zu lassen, daß auch gegen ausgesprochene Dimissionen die Beschwerde-Führung bei der Kreisregierung soll Statt finden können.

II.

Daß schon bei dem Elementar-Unterricht Bedacht genommen werden soll, den jugendlichen Gemüthern Liebe für König, Vaterland und vaterländische Einrichtung, insbesondere die Staats-Verfassung einzuflößen, und zu dem Ende ein schickliches faßliches Lehrbuch verfassen zu lassen.

Digitized by Google

III.

Es möge das fünfjährige Universitäts-Studium auf ein vierjähriges zurückgebracht, dagegen aber jedem Schüler ohne Ausnahme die Absolvirung der 4ten Gymnasialklasse zur Pflicht gemacht, und eine Dispensation von der vierjährigen Frist nur unter jenen Bedingungen gestattet werden, welche jüngst bei Anlaß der Anträge zu dem Budget der Ausgaben näher bezeichnet worden sind.

IV.

Daß die männliche Jugend nach vollendetem 17ten Jahre, und die weibliche mit vollendetem 16ten Jahre aus der Sonn- und Feiertags-Schule entlassen werden, aber nur unter der unerläßigen Bedingung, daß das zu entlassende Individuum sich über Lesen, Schreiben und Rechnen, wenigstens der 4 Spezies, ausweise.

V.

Daß die Dauer der Werktags-Schulen bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre verlängert werde.

VI.

Daß bei Feststellung eines Minimums für die Gehalte der Volksschullehrer die Nebenbezüge derselben eingerechnet werden, jedoch mit Ausnahme derjenigen Einkünfte, die sie für solche Dienste und Verrichtungen beziehen, welche ihnen bei öffentlichem Gottesdienste oder in Gewerbschulen wegen besonderen Fähigkeiten dazu unter mehreren Collegen vorzugsweise übertragen sind. Auch sollen ausgezeichnete Lehrer durch Gratificationen belohnt werden können.

VII.

Daß von der Verwendung des, jeden Kreises treffenden Antheils der allgemeinen Schuldotation dem Landrathe desselben Kenntniß gegeben werden möge.

*

Digitized by Google

VIII.

Daß die Verordnung vom 25sten Juli 1810 (Döllingers Repertorium Bd. IV. S. 137) genau vollzogen, gleichzeitig aber die Einleitung zur vorsorglichen Bestimmung getroffen werde, um die Pensions-Institute für emeritirte Lehrer, dann für Schullehrers-Wittwen und Waisen so zu dotiren, daß sie sämmtlich hieraus ihre Subsistenz erhalten und künftig nicht mehr den Gemeinden zur Last fallen.

IX.

Daß die Frage, ob das Schulgeld aufgehoben, und dessen Gesammtbetrag durch Kreisumlagen gedeckt werden soll, der Begutachtung der Landräthe in jedem Kreise überlassen werde, und daß die Kreisregierungen angewiesen werden mögen, jedem Landrathe statistische Notizen über das Schulgeld und die Hülfsmittel der Gemeinden zur Deckung der Schulbesoldungen mitzutheilen.

Daß, wo die Kreise durch das Organ ihrer Landräthe es wünschen, die Gehalte der Schullehrer aus den Kreisumlagen bis zur Congrua erhöht werden dürfen.

Daß diejenigen Gemeinden, die bereits aus eigenen Communal- oder Stiftungsmitteln ihre Schulen so weit dotirt haben, daß kein Schulgeld, oder nur das halbe, bezahlt werden, bei Aufbringung des Schulgeldes durch eine Kreisumlage ganz frei bleiben, oder nur nach Verhältniß ihrer bereits befriedigenden Leistungen beigezogen werden sollen.

München, den 20sten December 1831.

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Reichsräthe.

allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Abgeordneten.

VII. Auszug aus dem Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern und dem Finanzgesetz für die 3te Finanzperiode, die Anträge und Wünsche der Kammer, das Schulwesen betr., dat. 29. Dec. 1831.

III. Anträge und Wünsche der Kammer.

21. Schulwesen im Allgemeinen.

Den von den Ständen im Gesammtbeschlusse vom 20sten December laufenden Jahres hinsichtlich des Schulwesens im Allgemeinen an Uns gebrachten Anträgen werden Wir unsere besondere Aufmerksamkeit zuwenden, und nach dem Ergebnisse der anzuordnenden Prüfung das Weitere verfügen.

24. Statistik der Volksschulen.

Den Landräthen soll, dem Antrage der Stände gemäß, bei ihrer nächsten Versammlung eine genaue Statistik der Volksschulen und eine Uebersicht der zur Ergänzung des Bedarfs der bestehenden und zur Errichtung neuer Volksschulen erforderlichen Summen mitgetheilt, und zu diesem Behufe von Unsern Kreisregierungen das Nöthige vorbereitet werden.

In der Beilage A. zum Finanzgesetz für die 3te Finanzperiode.

X. Auf Staats-Anstalten, und zwar

1) auf Erziehung und Bildung..... 1,025,110 fl. womit auch die Mittel gegeben sind, für eine jede der 3 Landesuniversitäten jährlich 5000 fl. und für die Dotation der Volksschulen und Gymnasien 244,000 fl. verwenden zu können. Zu obiger Summe ad 1,025,110 fl. kommen die in Folge der Kreislasten-Ausschreibung auf das Staatsärar übernommenen Beiträge des Rheinkreises zur Heb-

Digitized by Google

ammenschule in Würzburg ad 500 fl. beizusetzen, wornach sich die Summe des Etats auf Erziehung und Bildung auf 1,025,610 fl. festsetzt, hiervon gehen auf die Kreise 713,910 fl. über, und

311,700 fl.

verbleibt als Centrallasten.

Beilage I. D. zum Finanzgesetz.

Auszug, entnommen aus der Generalübersicht des veranschlägigen Betrags des Staatsbedarfs für ein Jahr der 3ten Finanzperiode $18^{31}/_{37}$, ausgeschieden nach Central- und Kreislasten.

Cap. III. Auf den Etat der Staatsanstalten.

A. auf Erziehung und Bildung.

I. auf allgemeine Volksbildung.

(S. anliegende Tabelle.)

C. auf Industrie und Kultur.

Für Zwecke der Landwirthschaft, der Gewerbschulen, Leinwandfabriken ꝛc. sind auf jeden der 8 Kreise 5000 fl., daher im Ganzen die Summe von 40,000 fl. genommen.

Digitized by Google

(Zur Seite 150.)

	Untermain-kreis.		Rhein-kreis.		Summe in den Kreisen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Studienanstalten, S narien, Volksschulen	34,690	—	29,050	—		
Tit. 1. u. 2. Allgemeine besondere Dotation..	14,450	—	24,350	—		
3. Schuldotations-Ver rungen.....	4,000	—	4,000	—		
4. Fundations- und tionsbeiträge.....	21,450	22½	—	—		
5. Dienstwohnungen Gründe.....	296	59	—	—		
II. Ständige Bauaus	166	—	—	—		
Summe ad	75,053	21½	57,400	—	713,911	27½

Digitized by Google

Digitized by Google

Für Landbauten gehen auf die Kreisfonds über:

	Isarkreis.		Unterdonaukreis.		Regenkreis.		Oberdonaukreis.		Rezatkreis.		Obermainkreis.		Untermainkreis.		Rheinkreis.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
b. die Staatsanstalten für Erziehung und Bildung	1242	—	552	—	428	—	102	—	2927	—	247	—	446	—	—	—

Druckfehler.

S. 57. Z. 3. v. u. l. Schulen st. Schüler.
S. 60. Z. 6. v. u. l. Gesichts- st. Geschäftspunkten.
S. 68. Z. 4. v. u. l. für eine st. für eine.
S. 71. N. Z. 10. v. o. l. Berathung st. Beobachtung.
— — Z. 12. v. o. l. fast st. fest.
S. 73. Z. 3. v. u. l. Unform st. Urform.
— — Z. 1. v. u. l. ergiebige st. unzeitige.
S. 74. Z. 1. v. u. l. oct. st. act.
S. 82. Z. 2. d. Note lese: meine Rede der Landtagshandlungen B. 27 ꝛc.
S. 84. Z. 10. v. u. l. Lokalumlage st. Localanlage.
S. 90. N. Z. 3. v. o. l. um st. für.
S. 91. N. Z. 1. v. o. l. In der Sitzung st. Da die Sitzung.
S. 94. Z. 4. v. u. l. bestunden st. bestanden.
S. 95. N. Z. 1. v. o. l. Focus st. Fond.
S. 101. N. Z. 9. v. o. l. wiederholte st. wiederhole.
— — Z. 13. v. o. l. s. auch Graser hierüber st. S. Graser.
— — Z. 8. v. u. l. gehöre st. gehörte.
S. 102. N. Z. 4. v. o. l. ging st. gieng.
— — Z. 20. v. o. l. Beruf st. Behuf.
— — Z. 22. v. o. l. übernommen haben st. übernommen.
S. 107. N. Z. 13. v. o. l. angeführt st. aufgeführt.
S. 108. N. Z. 24 v. o. l. Creirung st. creirung.
S. 116. Z. 4. v. u. l. nicht geschehen seyn würde st. geschehen würde.
S. 117. Z. 6 v. u. l. einem st. einen.
— — Z. 1. v. u. l. noch bedeutenden Schaden leiden st. noch leiden.

Die Entfernung des Verfassers dieser Schrift von dem Druckort gab Veranlassung, daß mehrere Correcturen unterblieben sind.

Digitized by Google